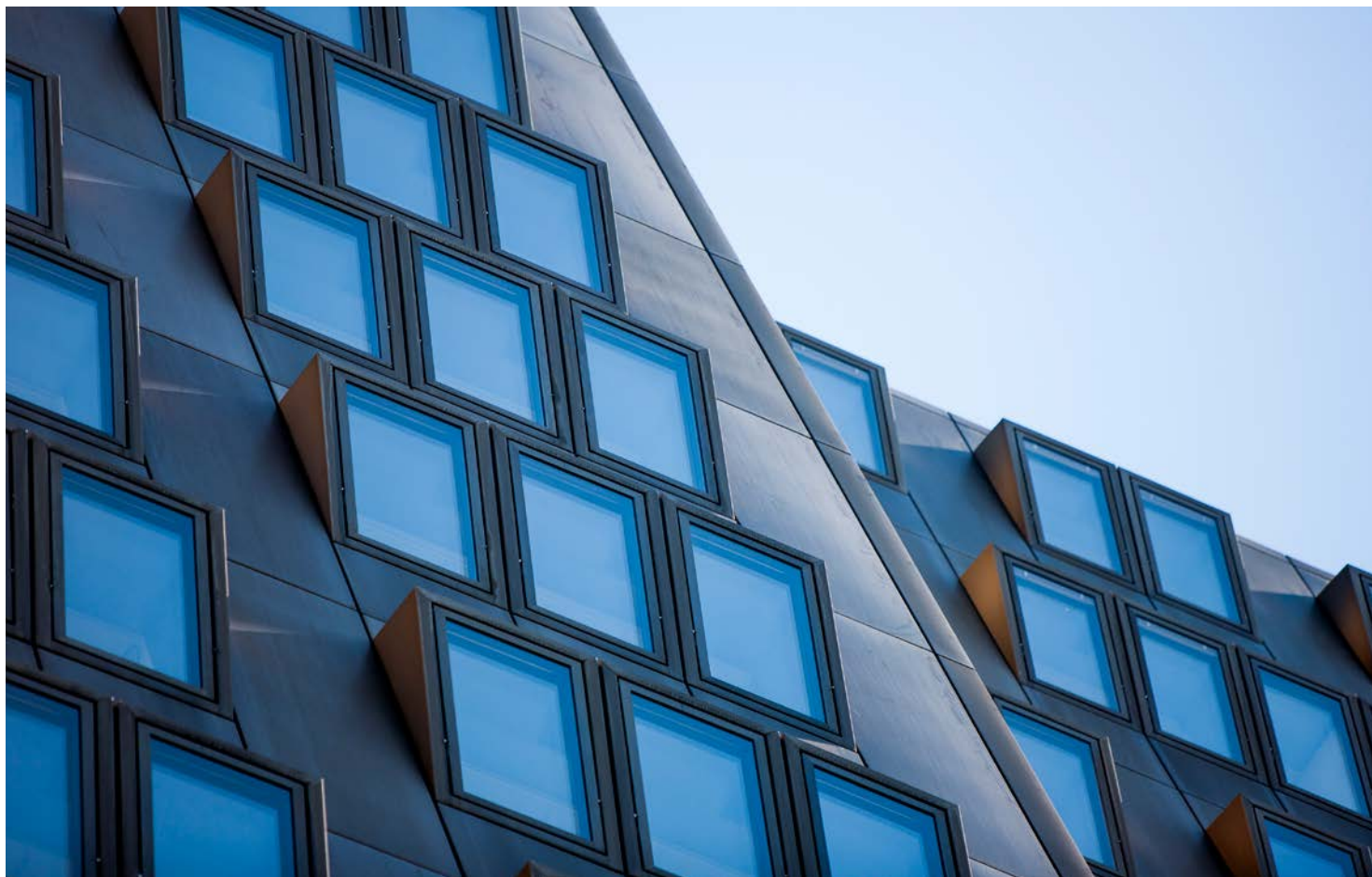




Reihe BUND 2024/24
Reihe OBERÖSTERREICH 2024/4
Reihe STEIERMARK 2024/3

Landwirtschaftliche Nutztierhaltung – Förderungen und Tierschutzkontrollen

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz und den Landtagen der Länder Oberösterreich und Steiermark gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im August 2024

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover, S. 8: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Prüfungsziel	9
Kurzfassung	10
Zentrale Empfehlungen	16
Zahlen und Fakten zur Prüfung	19
Prüfungsablauf und –gegenstand	21
Ausgangslage	23
Allgemein	23
Zuständigkeiten	24
Ausgangslage bei den tierschutzbezogenen EU–kofinanzierten Förderungen	29
Ausgangslage beim Tierschutz landwirtschaftlicher Nutztiere allgemein	32
Förderungen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung	35
Übersicht	35
Investitionsförderungen	38
ÖPUL–Maßnahmen	47
Cross–Compliance	50
Tierschutz in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung	62
Mindeststandards für die Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich	62
1. Tierhaltungsverordnung	64
Übergangs– und Ausnahmeregelungen	67
Genehmigung und Kontrolle von Ausnahmen	71
Kontrollen zur Sicherstellung einer tierschutzkonformen Nutztierhaltung	74
Allgemeine Anforderungen	74
Vollziehung in den Ländern	81
Plankontrollen und Kontrollquote	85
Weitere Kontrollen	91
Maßnahmen und Verwaltungssanktionen zur Sicherstellung des Tierschutzes	94
Kontrollorgane für die Tierschutzkontrollen	98
Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren	101



Landwirtschaftliche Nutztierhaltung – Förderungen und Tierschutzkontrollen

Tiergesundheitsdienste _____	104
Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) _____	108
Schlussempfehlungen _____	110
Anhang A _____	116
Ablauf Tierschutzkontrollen und tierschutzbezogene CC-Kontrollen _____	116
Anhang B _____	119
Wesentliche Rechtsgrundlagen _____	119
Anhang C _____	122
Ressortbezeichnung und –verantwortliche _____	122

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS) erfasste Tierhalter und Tiere bundesweit sowie in den Ländern Oberösterreich und Steiermark _____	30
Tabelle 2:	Im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) bzw. weiteren Quellen erfasste Tierhalter und Tiere bundesweit sowie in den Ländern Oberösterreich und Steiermark _____	33
Tabelle 3:	Öffentliche Mittel der wichtigsten tierschutzrelevanten EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen im Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 (verlängert bis Ende 2022) _____	37
Tabelle 4:	Änderungen der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen _____	38
Tabelle 5:	Investitionsförderungen im Stallbau im Zeitraum 2014 bis 2022 (Stichtag 31. Dezember 2022) _____	45
Tabelle 6:	ÖPUL-Maßnahmen (ÖPUL 2015) für die Nutztierarten Rinder, Schweine und Geflügel (Auswahl) _____	47
Tabelle 7:	Wesentliche Änderungen bei den tierschutzbezogenen Maßnahmen im GAP-Strategieplan Österreich 2023 bis 2027 ____	49
Tabelle 8:	Ablauf der tierschutzbezogenen Cross-Compliance-Kontrollen _	52
Tabelle 9:	Nicht im Auswahljahr erledigte tierschutzbezogene Cross-Compliance-Kontrollen _____	57
Tabelle 10:	Förderkürzungen aufgrund tierschutzbezogener Cross-Compliance-Verstöße im Zeitraum 2018 bis 2022 _____	59
Tabelle 11:	Im Zeitraum 2018 bis 2022 maßgebliche Bestimmungen für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung _____	62
Tabelle 12:	Anforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung _____	65
Tabelle 13:	Berücksichtigung der Ergebnisse des Projekts „Pro-Sau“ in der 1. Tierhaltungsverordnung _____	66
Tabelle 14:	Übergangs- und Ausnahmeregelungen zu tierschutzrechtlichen Vorgaben (Auswahl) _____	68
Tabelle 15:	Bewegungsfreiheit für Rinder: Meldungen über die Inanspruchnahme der Ausnahmen _____	72
Tabelle 16:	Erfasste Informationen bei Tierschutzfällen in den überprüften Bezirkshauptmannschaften _____	76
Tabelle 17:	Aufgaben der Abteilungen des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung zur Sicherstellung tierschutzkonformer landwirtschaftlicher Tierhaltungen (Auszug) _____	81

Tabelle 18: Aufgaben der Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur Sicherstellung tierschutzkonformer landwirtschaftlicher Tierhaltungen (Auszug) _____	82
Tabelle 19: Aufgabenverteilung im Bereich Tierschutz in den Bezirkshauptmannschaften Kirchdorf und Vöcklabruck _____	83
Tabelle 20: Aufgabenverteilung im Bereich Tierschutz in den Bezirkshauptmannschaften Hartberg–Fürstenfeld und Weiz _____	83
Tabelle 21: Aspekte der risikoorientierten Stichprobenauswahl – Land Oberösterreich _____	86
Tabelle 22: Für Tierschutzkontrollen ausgewählte und nach Plan kontrollierte Betriebe – Land Oberösterreich _____	87
Tabelle 23: Aspekte der risikoorientierten Stichprobenauswahl – Land Steiermark _____	88
Tabelle 24: Für Tierschutzkontrollen ausgewählte und nach Plan kontrollierte Betriebe – Land Steiermark _____	89
Tabelle 25: Anzahl der Verdachtskontrollen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark _____	92
Tabelle 26: Maßnahmen zur Sicherstellung des Tierschutzes bei Verstößen nach dem Tierschutzgesetz _____	94
Tabelle 27: Instrumente zur Steuerung der Vollziehung des Tierschutzgesetzes in den Ländern Oberösterreich und Steiermark _____	95
Tabelle 28: Anzahl ausgewählter Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaften Kirchdorf, Vöcklabruck, Hartberg–Fürstenfeld und Weiz _____	96
Tabelle 29: Planstellen und Ist–Stand im Veterinärdienst in Oberösterreich _	99
Tabelle 30: Planstellen und Ist–Stand im Veterinärdienst in der Steiermark _	99
Tabelle 31: Verwaltungs– und Verwaltungsstrafverfahren in den Bezirkshauptmannschaften _____	101
Tabelle 32: Anzahl der Strafbescheide in den Jahren 2018 bis 2022 _____	102
Tabelle 33: TGD–Betriebe in Oberösterreich und der Steiermark im Jahr 2022 _____	105
Tabelle 34: Kontrollkonzept laut Tiergesundheitsdienst–Verordnung 2009 _	105

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Akteure und Aufgaben in den Bereichen Förderungen und Tierschutz für landwirtschaftliche Nutztiere	25
Abbildung 2:	Dauer der Übermittlung der Cross-Compliance-Prüfergebnisse	56

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
AMA	Agrarmarkt Austria
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BML	Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CC	Cross–Compliance („anderweitige Verpflichtungen“)
cm ²	Quadratzentimeter
COVID	corona virus disease (Coronaviruserkrankheit)
dB	Dezibel (je nach Bewertung des Schallpegels auch als dBA angegeben)
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
ELKE	Elektronische Kontrollerfassung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSP	GAP–Strategieplan
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs– und Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
JRVet	Joanneum Research – Veterinärbehördliche Kontrollen
kg	Kilogramm
LE	ländliche Entwicklung
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)

Landwirtschaftliche Nutztierhaltung – Förderungen und Tierschutzkontrollen

m ²	Quadratmeter
Mio.	Million
mm	Millimeter
ÖPUL	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
rd.	rund
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
VIS	Verbrauchergesundheitsinformationssystem
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Das System der Tierschutzkontrollen für Tierhalter landwirtschaftlicher Nutztiere in Österreich umfasst einerseits im Fall von EU-kofinanzierten Förderungen Tierschutzkontrollen auf Basis der maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen, andererseits Kontrollen auf Basis der nationalen Tierschutzbestimmungen.

Das System der Tierschutzkontrollen für landwirtschaftliche Nutztiere im Rahmen der EU-kofinanzierten Förderungen erfüllte grundsätzlich die Anforderungen. Die Tierschutzkontrollen erfolgten im Auftrag des Landwirtschaftsministeriums mit bundesweiten Vorgaben für die Durchführung und Ergebnisbearbeitung. Die Grundgesamtheit war eindeutig definiert (sogenannte INVEKOS-Betriebe), die AMA monitorierte das Abarbeiten der Kontrollen und die Einhaltung der Kontrollquoten und berücksichtigte die Ergebnisse der Kontrollen in der Förderberechnung. Allerdings wurden die Kontrollen nicht immer zeitgerecht durchgeführt und die Bezirksverwaltungsbehörden meldeten bei einem rechtskräftigen Ausgang von Strafverfahren im Zusammenhang mit Tierschutzkontrollen auf Basis der nationalen Bestimmungen der AMA teilweise nicht – wie vorgesehen – Verstöße gegen die Cross-Compliance.

Die Tierschutzkontrollen für landwirtschaftliche Nutztiere auf Basis der nationalen Tierschutzbestimmungen erfolgten dagegen sehr unterschiedlich. Abgesehen von den länderübergreifend verwendeten Handbüchern und Checklisten für die Tierschutzkontrollen gab es im Wesentlichen keine bundesweit einheitlichen Vorgaben für die Vollziehung. Der RH stellte Verbesserungsbedarf auf Bundesebene und in den beiden überprüften Ländern Oberösterreich und Steiermark insbesondere in folgenden Bereichen fest:

- Der Datenbestand im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) war mangelhaft, u.a. in Bezug auf die Anzahl der Halter landwirtschaftlicher Nutztiere, bei Informationen zu Kontrollen, Kontrollergebnissen und Ergebnissen behördlicher Entscheidungen (z.B. Strafverfahren).
- Die Grundgesamtheit an Haltern landwirtschaftlicher Nutztiere, welche die Basis für die Anzahl der Kontrollen darstellt, war den Ländern und dem Gesundheitsministerium nicht ausreichend bekannt; damit konnten sie die Einhaltung der 2-%igen Kontrollquote nicht sicherstellen.
- Die Informationslage zwischen den involvierten Bereichen in den Bezirksverwaltungsbehörden (Amtstierärztinnen und -ärzte, behördliche Bereiche), zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden und den Ländern sowie zwischen den Ländern und der Bundesebene war mangelhaft.



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- Land Oberösterreich
- Land Steiermark

Landwirtschaftliche Nutztierhaltung – Förderungen und Tierschutzkontrollen

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von April 2023 bis Juli 2023 die EU–kofinanzierten Förderungen und Tierschutzkontrollen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung. Ziel der Prüfung war es, darzustellen und zu beurteilen

- ob und wie die Förderungen einen Beitrag zum Tierschutz leisteten und
- ob und wie die vorgesehenen systematischen Tierschutzkontrollen auf Basis des Tierschutzgesetzes geeignet waren, den Schutz der Tiere sicherzustellen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2022. Soweit erforderlich berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

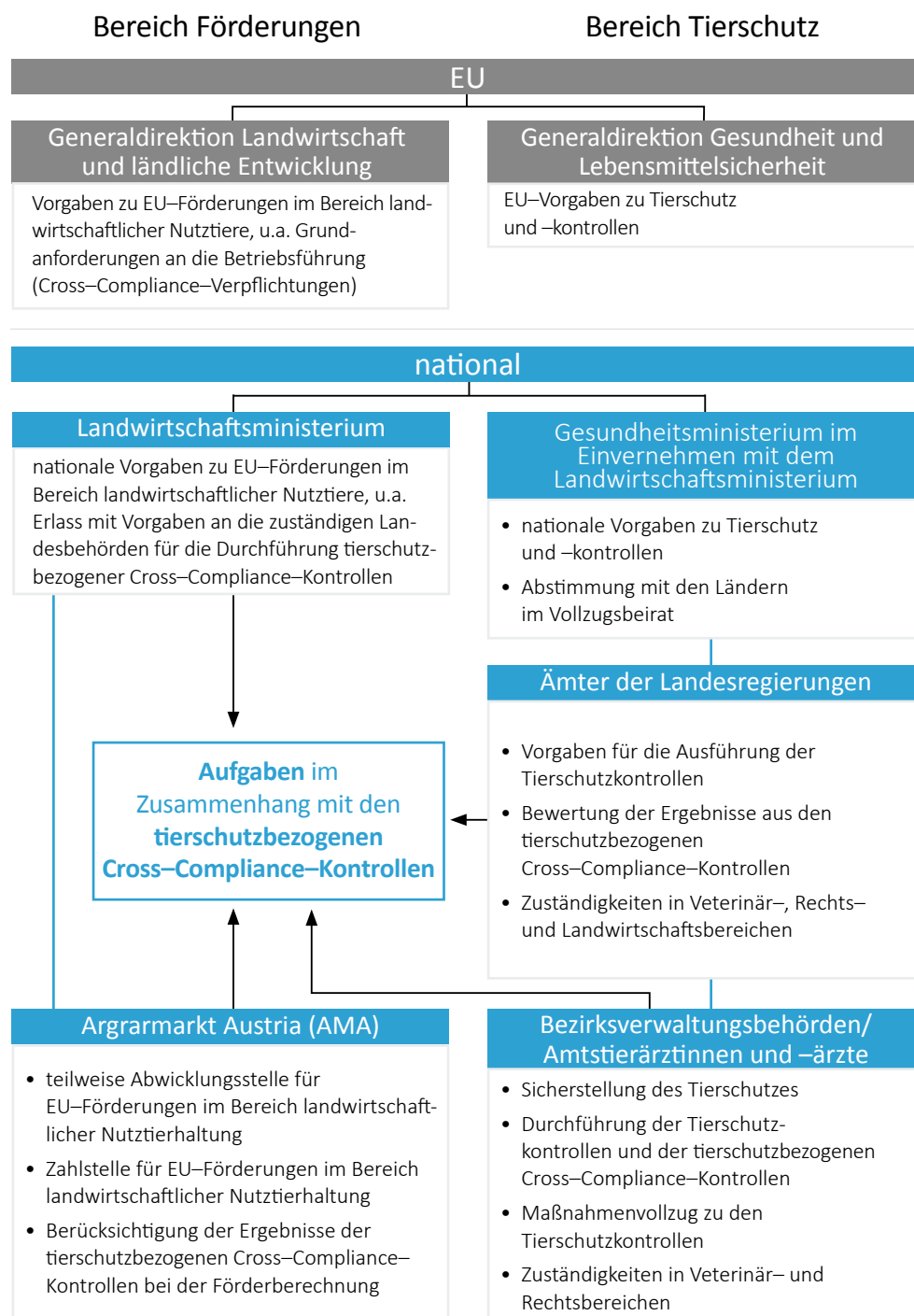
Kurzfassung

Ausgangslage

Die landwirtschaftliche Nutztierhaltung, z.B. von Rindern, Schweinen oder Geflügel, war in Österreich maßgeblich davon geprägt, dass die Zuständigkeiten auf EU, Bund und Länder verteilt waren:

- Die EU legte
 - generelle Vorgaben im Sinne von EU-Mindeststandards für den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie
 - Vorgaben für EU-kofinanzierte, u.a. dem Tierschutz dienende Förderungen fest.
- Der Bund hatte die Kompetenz für die Erlassung genereller Regelungen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung. Die Zuständigkeit war auf zwei Ministerien verteilt:
 - Das Landwirtschaftsministerium legte auf Basis der EU-Bestimmungen spezifische Vorgaben für die EU-kofinanzierten Förderungen fest.
 - Das Gesundheitsministerium regelte im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.
- Den Ländern oblag die Vollziehung des Tierschutzes. (TZ 2)

Abbildung: Akteure und Aufgaben in den Bereichen Förderungen und Tierschutz für landwirtschaftliche Nutztiere



Quellen: bezug habende Rechtsquellen; Darstellung: RH

Für tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe mit EU-kofinanzierten Förderungen bestand eine Besonderheit in der Vollziehung von Tierschutzkontrollen. Sie unterlagen – neben den bei allen Tierhaltern landwirtschaftlicher Nutztiere möglichen Kontrollen auf Basis der nationalen Tierschutzbestimmungen – zusätzlichen maßnahmenspezifischen Kontrollen, da die Gewährung der EU-kofinanzierten Förderungen an die Einhaltung bestimmter Vorgaben anknüpfte:

- an EU-Mindeststandards im Bereich Tierschutz durch die drei Richtlinien für landwirtschaftliche Nutztiere, für Kälber und für Schweine; sie stellten tierschutzbezogene Grundanforderungen an die landwirtschaftliche Betriebsführung dar, die im Auftrag und nach Vorgaben des Landwirtschaftsministeriums die Länder – konkret die Amtstierärztinnen und –ärzte der Bezirksverwaltungsbehörden – kontrollierten (sogenannte Cross-Compliance-Kontrollen);
- an maßnahmenspezifische Voraussetzungen z.B. für Investitionsförderungen oder für Förderungen bestimmter Maßnahmen aus dem Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL-Maßnahmen). Solche Voraussetzungen konnten z.B. ein höheres Platzangebot für Nutztiere oder eine längere Weidedauer sein, deren Einhaltung – ebenfalls im Auftrag des Landwirtschaftsministeriums – die Agrarmarkt Austria (**AMA**) kontrollierte. (TZ 2)

National galten – für alle österreichischen Halter landwirtschaftlicher Nutztiere – über die EU-Mindeststandards hinausgehende Tierschutzbestimmungen. Die Einhaltung dieser nationalen Tierschutzbestimmungen kontrollierten Amtstierärztinnen und –ärzte der Bezirksverwaltungsbehörden auf Basis der Vorgaben durch die Länder. Die Durchsetzung von Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes oblag unterschiedlichen Bereichen der Bezirksverwaltungsbehörden – ebenfalls auf Basis der Vorgaben durch die Länder. (TZ 2)

Die Tierschutzkontrollen bei landwirtschaftlichen Nutztieren waren daher systematisch von zahlreichen unterschiedlichen Vorgaben und Akteuren auf unterschiedlichen Ebenen geprägt. Dadurch entstanden – insbesondere bei der Sicherstellung der Einhaltung nationaler Tierschutzbestimmungen – Probleme im Zusammenhang mit der Informationsweitergabe und einer effizienten Vollziehung. (TZ 2)

Förderabwicklung

Das Landwirtschaftsministerium definierte auf Basis der EU-Vorgaben die Voraussetzungen u.a. für tierschutzrelevante EU-kofinanzierte Förderungen im Bereich der Ländlichen Entwicklung, z.B. für Investitionsmaßnahmen in Stallbauten oder für Maßnahmen mit Bezug auf ein höheres Tierschutzniveau in der Stall- oder Weidehaltung. (TZ 4, TZ 6)

Die Länder Oberösterreich und Steiermark bewilligten die Förderung von eingereichten Investitionsvorhaben, sofern die Beurteilung eine Mindestpunkteanzahl aufwies und die Formalvoraussetzungen erfüllt waren. Die Mindestpunkteanzahl war niederschwellig angesetzt. Die Länder priorisierten Investitionsvorhaben nicht anhand von projektbezogenen Kriterien, z.B. „besonders tierfreundliche Haltung“ bei Stallbauten. Das Land Oberösterreich stockte die im EU-Programm für die ländliche Entwicklung 2014–20/22 vorgesehenen kofinanzierten Mittel für Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung mit zusätzlichen Landesmitteln in Höhe von 80 Mio. EUR auf. Das Land Steiermark stellte im Budget 2024 zusätzliche Landesmittel in Höhe von 7,60 Mio. EUR bereit, um einen allfälligen Mehrbedarf decken zu können. (TZ 8)

Das Landwirtschaftsministerium gab den Ländern vor, tierschutzbezogene Kontrollen im Rahmen der Cross-Compliance (**CC**) für die Förderungen (in der Folge: **tierschutzbezogene CC-Kontrollen**) bis spätestens 31. Dezember des Jahres durchzuführen. Die Ergebnisse waren innerhalb von acht Wochen ab Kontrolldatum in Papierform an die AMA zu übermitteln. Das Land Oberösterreich übermittelte nur zwischen 45 % (2021) und 79 % (2019) der bewerteten CC-Prüfberichte fristgerecht an die AMA, das Land Steiermark nur zwischen 42 % (2022) und 85 % (2021). Insbesondere Oberösterreich prüfte die für eine tierschutzbezogene CC-Kontrolle ausgewählten Betriebe teilweise erst im Folgejahr oder noch später. (TZ 13)

Die Bezirksverwaltungsbehörden hatten der AMA im Fall eines rechtskräftigen Ausgangs von Strafverfahren alle Informationen zu Art, Umfang und Zeitpunkt von Verstößen gegen die Cross-Compliance zu melden. Sie kamen der Vorgabe jedoch nicht durchgehend nach. Das konnte dazu führen, dass Betriebe – auch wenn sie schwerwiegende Tierschutzverstöße begingen – Förderungen in ungekürzter Höhe bezogen. (TZ 12, TZ 25)

Tierschutz auf Basis der nationalen Bestimmungen

Das Gesundheitsministerium setzte im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung die Tierschutz-Richtlinien der EU umfassender um, als es die EU-Vorgaben vorsahen; die nationalen Standards für die Tierhaltung waren teilweise höher. Die tierhaltenden Betriebe in Österreich hatten daher mehr und strengere Vorgaben einzuhalten, als die EU-weit definierten Mindeststandards vorsahen, die u.a. für die EU-kofinanzierten Förderungen relevant waren. (TZ 5)

Gemäß der Tierschutz-Kontrollverordnung hatten die Bezirksverwaltungsbehörden mindestens 2 % der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der nationalen Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Die Amtstierärztinnen und –ärzte in den Bezirksverwaltungsbehörden führten diese Kontrollen gleichzeitig

mit den tierschutzbezogenen CC-Kontrollen durch, um zu verhindern, dass die Betriebe zu ähnlichen Kontrollthemen mehrfach besucht wurden. Festgestellte Verstöße gegen die nationalen Tierschutzvorschriften zur Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere zogen Verwaltungs- oder gerichtliche Strafen nach sich, Verstöße gegen die tierschutzbezogenen CC-Bestimmungen zusätzlich Förderkürzungen. (TZ 5, TZ 12)

Zahlreiche Übergangsbestimmungen und Möglichkeiten zur Abweichung von den Mindeststandards sowohl im Tierschutzgesetz als auch in der 1. Tierhaltungsverordnung führten zu einer hohen Komplexität: Welche tierschutzrechtliche Anforderung im Einzelfall zu erfüllen war, hing von unterschiedlichen Faktoren ab, z.B. vom Errichtungszeitpunkt der Tierhaltungseinrichtung, von den Anforderungen, denen die Einrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt entsprach, oder auch davon, ob Anforderungen ohne größere Umbaumaßnahmen erfüllbar waren. Aus Sicht des RH war der Überblick über die jeweils gültigen Bestimmungen sowohl für die Tierhalter als auch für die Kontrollorgane eingeschränkt. (TZ 17)

Die Erfassung von Daten im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (**VIS**) war mangelhaft. Dadurch bestand kein gesamthafter Überblick über die von Amtstierärztinnen und -ärzten durchgeführten Kontrollen und über allfällige Verstöße gegen das Tierschutzgesetz. Auch war die Aussagekraft der Daten im VIS zu Tierschutzfällen begrenzt; u.a. waren Informationen zu behördlichen Entscheidungen nicht erfasst. Im Zuge der Kontrollen mussten Informationen erhoben werden (z.B. das Alter des Haltungssystems), deren Erfassung das VIS oder andere Systeme, die eine automatisierte Auswertung ermöglichten, nicht vorsahen. Die Daten nicht aller Nutztierarten (z.B. nicht von Hühnern und Puten) waren von den jährlichen Erhebungen zur Aktualisierung im VIS umfasst bzw. stammten aus aktuellen Daten der AMA. Veraltete Datenbestände konnten damit nicht ausgeschlossen werden. (TZ 19, TZ 27)

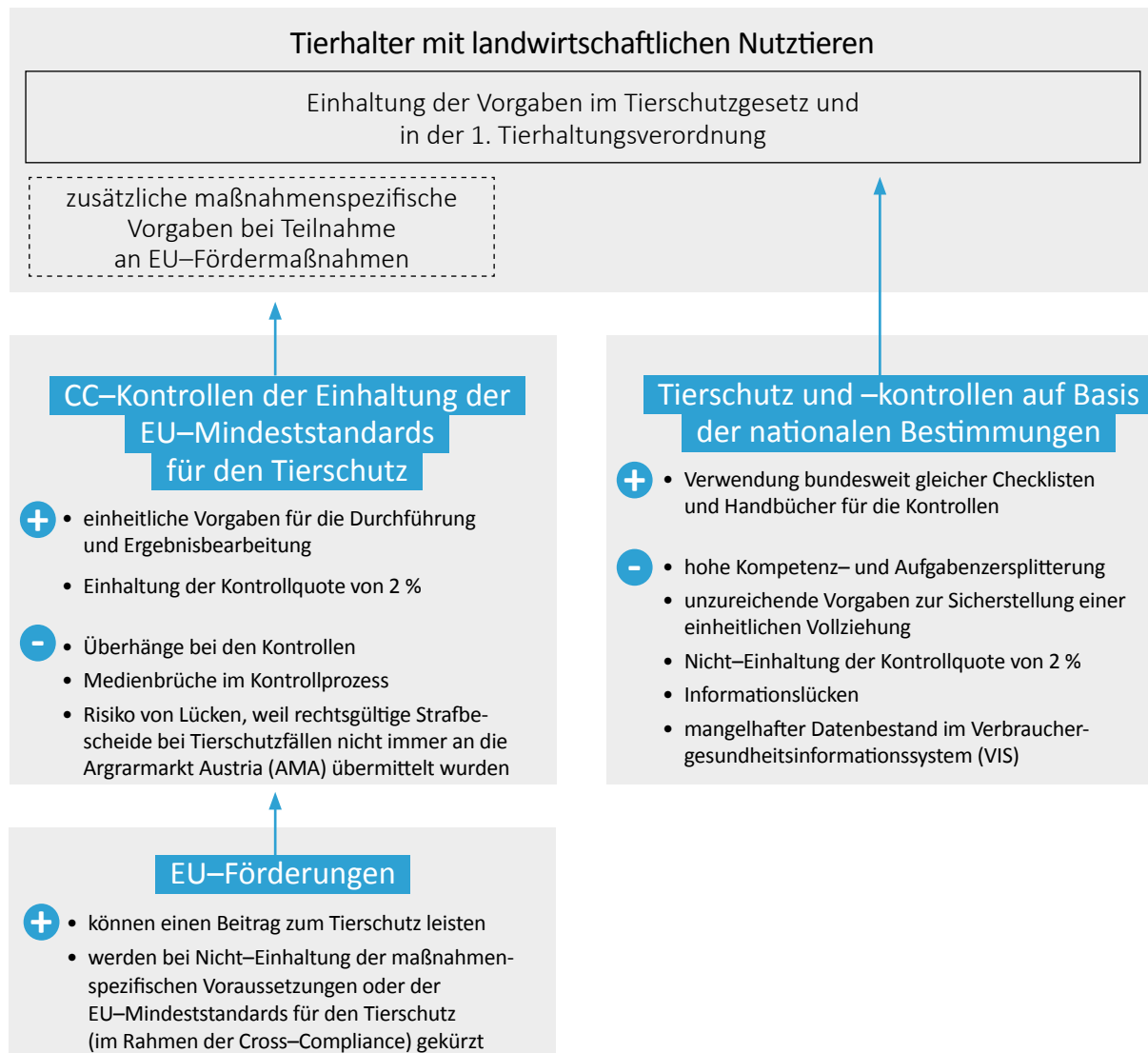
In den vier überprüften Bezirkshauptmannschaften der Länder Oberösterreich und Steiermark bearbeiteten mehrere Abteilungen und Referate die Tierschutzfälle. Keine dieser Bezirkshauptmannschaften verfügte über einen dokumentierten Prozessstandard, der die Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der an den Tierschutzfällen beteiligten Abteilungen und Referate definierte. (TZ 20)

Die Länder Oberösterreich und Steiermark sowie das Gesundheitsministerium wussten über die Grundgesamtheit der tierhaltenden Betriebe, die die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (**AGES**) für die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe heranzog, nicht ausreichend Bescheid. Sie konnten daher nicht sicherstellen, dass die Zahl der ausgewählten Betriebe ausreichte, um die Kontrollquote zu erfüllen. In beiden Ländern erreichte die Anzahl der durch die AGES bzw. die AMA ausgewählten Betriebe nicht die in der Tierschutz-Kontrollver-

ordnung vorgegebene Quote von 2 %. Das Land Oberösterreich erfüllte im Zeitraum 2018 bis 2022 die Kontrollquote nicht, das Land Steiermark nur in den Jahren 2019 bis 2021, u.a. weil es Zusatzkontrollen miteinbezog, die allerdings nicht aus der risikoorientierten Stichprobenauswahl herrührten. (TZ 21)

Die folgende Abbildung zeigt zusammengefasst die wesentlichen Stärken und Schwächen der Förderungen und Tierschutzkontrollen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung:

Abbildung: Stärken und Schwächen bei den Förderungen und Tierschutzkontrollen in der Nutztierhaltung



Quelle und Darstellung: RH

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft; Land Oberösterreich; Land Steiermark

- Vom Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wäre verstärkt darauf hinzuwirken und von den Ländern Oberösterreich und Steiermark sicherzustellen, dass die Agrarmarkt Austria über den rechtskräftigen Ausgang von verwaltungsbehördlichen Strafverfahren wegen festgestellter tierschutzbezogener Verstöße (Cross–Compliance–Verstöße) informiert wird; dabei wäre der Meldeweg so anzupassen, dass die AMA die Information gleichzeitig mit der Bewertung der Cross–Compliance–Verstöße erhält. (TZ 12)

Land Oberösterreich; Land Steiermark

- Im Sinne einer ordnungsgemäßen Förderabwicklung wäre die zeitgerechte Durchführung der tierschutzbezogenen Cross–Compliance–Kontrollen sicherzustellen; die Ergebnisse sowie deren Beurteilung wären fristgerecht an die Agrarmarkt Austria zu übermitteln. (TZ 13)

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

- Die im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) zu erfassenden Informationen zu Tierschutzfällen wären mit den gemäß Tierschutz–Kontrollverordnung zu erhebenden Informationen abzustimmen. Auch behördliche Entscheidungen (z.B. Strafbescheide) wären im VIS zu erfassen. Weiters wären Vorkehrungen für eine einheitliche und vollständige Erfassung der Kontrolldaten im VIS zu treffen, auch um eine korrekte Berichterstattung an die EU und den Nationalrat zu gewährleisten. (TZ 19)
- Eine bundesweite Vereinheitlichung der risikoorientierten Stichprobenauswahl wäre weiter voranzutreiben; die Vorgaben für den Auswahlprozess (z.B. Kriterien, Datenbasis) wären in der Tierschutz–Kontrollverordnung abzubilden. (TZ 21)

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz;
Land Oberösterreich; Land Steiermark**

- Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre darauf hinzuwirken, dass der Vollzugsbeirat eine einheitliche Vollziehung im Bereich des Tierschutzes in den Ländern vorantreibt. Dies z.B. durch die Erarbeitung und den Beschluss von Richtlinien (etwa zu behördlichen Maßnahmen oder Sanktionen) bzw. von Vorschlägen für Abläufe, Dokumentationen, Datenerfassung oder die Bewertung von Verstößen. (TZ 23)



Landwirtschaftliche Nutztierhaltung – Förderungen und Tierschutzkontrollen



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Landwirtschaftliche Nutztierhaltung – Förderungen und Tierschutzkontrollen					
rechtliche Grundlagen					
EU–Verordnungen und EU–Richtlinien	– Verordnung (EU) 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens– und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel – fünf Richtlinien der EU zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere – siehe dazu Auflistung im Anhang B				
nationale Gesetze und Verordnungen	– Marktordnungsgesetz 2007 und 2021, BGBl. I 55/2007 i.d.g.F. – Horizontale GAP–Verordnung, BGBl. II 100/2015 – Tierschutzgesetz, BGBl. I 118/2004 i.d.g.F. – 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 485/2004 i.d.g.F. – Tierschutz–Kontrollverordnung, BGBl. II 492/2004				
	2018	2019	2020	2021	2022
	Anzahl				
Halter mit landwirtschaftlichem Betrieb mit Nutztierhaltung im Integrierten Verwaltungs– und Kontrollsystem (INVEKOS)	83.478	82.460	81.460	80.308	79.678
ausbezahlte Fördermittel im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 (verlängert bis 2022)	in Mio. EUR				
• für Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung ¹	102,36	104,68	131,51	108,76	keine Angabe
• für Alpeng und Behirtung	22,63	22,36	22,31	22,20	22,14
• für Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	5,99	6,04	5,96	5,79	5,76
• für Tierschutz Stallhaltung	8,19	8,86	9,24	9,23	9,15
• für Tierschutz Weide	26,77	26,44	26,71	26,38	25,83
Summe	165,94	168,38	195,73	172,36	62,88
	Anzahl				
Halter landwirtschaftlicher Nutztiere, für die Tierschutzkontrollen vorgesehen sind; erfasst im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) ²	140.314	141.824	143.883	146.661	147.626

¹ Stallbauten sind ein Teil davon.

² Personen, die zumindest an einem Tag im jeweiligen Kalenderjahr als Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren gemäß Tierschutzgesetz aktiv waren und Tiere hielten, für die Tierschutzkontrollen vorgesehen sind; landwirtschaftliche Nutztiere sind alle Haus– und Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse, z.B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Felle und Leder, oder zu anderen land– und forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Quellen: AMA; Grüner Bericht 2023; Statistik Austria



Landwirtschaftliche Nutztierhaltung – Förderungen und Tierschutzkontrollen

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von April 2023 bis Juli 2023 die Förderungen und Tierschutzkontrollen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (in der Folge: **Landwirtschaftsministerium**), beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (in der Folge: **Gesundheitsministerium**)¹, bei der Agrarmarkt Austria (**AMA**) sowie in den Ländern Oberösterreich und Steiermark.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war, im Bereich der Nutztierhaltung auf landwirtschaftlichen Betrieben darzustellen und zu beurteilen,

- ob und wie die Förderungen einen Beitrag zum Tierschutz leisteten und
- ob und wie die vorgesehenen systematischen Tierschutzkontrollen auf Basis des Tierschutzgesetzes geeignet waren, den Schutz der Tiere sicherzustellen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2022. Soweit erforderlich berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

(2) Gemäß Art. 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)² tragen die Europäische Union (**EU**) und ihre Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung der Politik im Bereich Landwirtschaft den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung.

Regelungen auf EU- und auf nationaler Ebene sollten den Schutz der landwirtschaftlichen Nutztiere bei ihrer Haltung in den Betrieben gewährleisten. Den Tieren durften keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.³

(3) Angelegenheiten der Agrarpolitik, insbesondere der Entwicklung des ländlichen Raumes, fielen in die Zuständigkeit des Landwirtschaftsministeriums. Die daraus finanzierten tierspezifischen Förderungen zielten u.a. auf Haltungsbedingungen ab, die über die definierten Mindestanforderungen an den Tierschutz hinausgingen (z.B. mehr Platzangebot oder Beschäftigungsmaterial für die Tiere). Damit sollte der nachhaltigen Erzeugung von Lebensmitteln und den gestiegenen Anforderungen der Bevölkerung an den Tierschutz in der Landwirtschaft stärker entsprochen werden. Dies unterstützte u.a. auch das nachhaltige Entwicklungsziel 2 der Agenda 2030 der

¹ Die für Agrarpolitik und Veterinärwesen zuständigen Bundesministerien erfuhren im überprüften Zeitraum mehrere Änderungen ihrer Zuständigkeit und Bezeichnung. Siehe dazu Anhang C in diesem Bericht. Der RH verwendet im Folgenden einheitlich die Bezeichnungen **Landwirtschaftsministerium** und **Gesundheitsministerium**.

² BGBl. III 86/1999 i.d.g.F.

³ Art. 3 der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

Vereinten Nationen: „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“.

Die Gebarungsüberprüfung bezog sich auf die EU-kofinanzierten Förderungen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020, das bis Ende 2022 verlängert wurde (in der Folge: **Programm LE 2014–20/22**)⁴. Ab 1. Jänner 2023 startete das Folgeprogramm mit dem GAP–Strategieplan⁵ Österreich für die Förderperiode 2023 bis 2027 (in der Folge: **GSP 2023–27**).

(4) Angelegenheiten des Tierschutzes fielen in die Zuständigkeit des Gesundheitsministeriums. Der Gesundheitsministerin bzw. dem Gesundheitsminister oblag es, in Verordnungen auf Basis des Tierschutzgesetzes⁶ Tierschutzstandards festzulegen; im Fall landwirtschaftlicher Nutztiere hatte sie bzw. er das Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium herzustellen.⁷ Für die Vollziehung des Tierschutzes waren die Länder zuständig. Die Amtstierärztinnen und –ärzte der Bezirksverwaltungsbehörden führten die Tierschutzkontrollen durch.

⁴ Aufgrund von Verzögerungen in den Verhandlungen über den EU–Haushalt (Mehrfähriger Finanzrahmen) und über die Agrarpolitik nach 2020 sowie aufgrund der COVID–19–Pandemie wurde das Programm LE 2014–20 um zwei Jahre verlängert. Auf Basis der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 konnten die Förderprogramme weitergeführt werden.

⁵ GAP = Gemeinsame Agrarpolitik

⁶ BGBl. I 118/2004 i.d.g.F.

⁷ Art. 11 Bundes–Verfassungsgesetz, BGBl. 1/1930 i.d.g.F.

Ausgangslage

Allgemein

2.1 (1) Die landwirtschaftliche Nutztierhaltung (z.B. von Rindern, Schweinen oder Geflügel) in Österreich war maßgeblich davon geprägt, dass die Zuständigkeiten auf EU, Bund und Länder verteilt waren:

- Die EU legte
 - generelle Vorgaben im Sinne von EU-Mindeststandards für den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie
 - Vorgaben für EU-kofinanzierte, u.a. dem Tierschutz dienende Förderungen fest.
- Der Bund hatte die Kompetenz für die Erlassung genereller Regelungen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung. Die Zuständigkeit war auf zwei Ministerien verteilt:
 - Das Landwirtschaftsministerium legte auf Basis der EU-Bestimmungen spezifische Vorgaben für die EU-kofinanzierten Förderungen fest.
 - Das Gesundheitsministerium regelte im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.
- Den Ländern oblag die Vollziehung des Tierschutzes.

(2) Für tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe mit EU-kofinanzierten Förderungen bestand eine Besonderheit in der Vollziehung von Tierschutzkontrollen. Sie unterlagen – neben den bei allen Tierhaltern landwirtschaftlicher Nutztiere möglichen Kontrollen auf Basis der nationalen Tierschutzbestimmungen – zusätzlichen maßnahmenspezifischen Kontrollen, da sich die Gewährung der EU-kofinanzierten Förderungen an die Einhaltung bestimmter Vorgaben knüpfte:

- an EU-Mindeststandards im Bereich Tierschutz durch die drei Richtlinien für landwirtschaftliche Nutztiere, für Kälber und für Schweine; sie stellten tierschutzbezogene Grundanforderungen an die landwirtschaftliche Betriebsführung dar, die im Auftrag und nach Vorgaben des Landwirtschaftsministeriums die Länder – konkret die Amtstierärztinnen und –ärzte der Bezirksverwaltungsbehörden – kontrollierten (sogenannte Cross-Compliance-Kontrollen);
- an maßnahmenspezifische Voraussetzungen z.B. für Investitionsförderungen oder für Förderungen bestimmter Maßnahmen aus dem Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (**ÖPUL**-Maßnahmen). Solche Voraussetzungen konnten z.B. ein höheres Platzangebot für Nutztiere oder eine längere Weidedauer sein, deren Einhaltung – ebenfalls im Auftrag des Landwirtschaftsministeriums – die AMA kontrollierte.

(3) National galten – für alle österreichischen Halter landwirtschaftlicher Nutztiere – über die EU-Mindeststandards hinausgehende Tierschutzbestimmungen. Die Einhaltung dieser nationalen Tierschutzbestimmungen kontrollierten Amtstierärztinnen und –ärzte der Bezirksverwaltungsbehörden auf Basis der Vorgaben durch die Länder. Die Durchsetzung von Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes oblag unterschiedlichen Bereichen der Bezirksverwaltungsbehörden – ebenfalls auf Basis der Vorgaben durch die Länder.

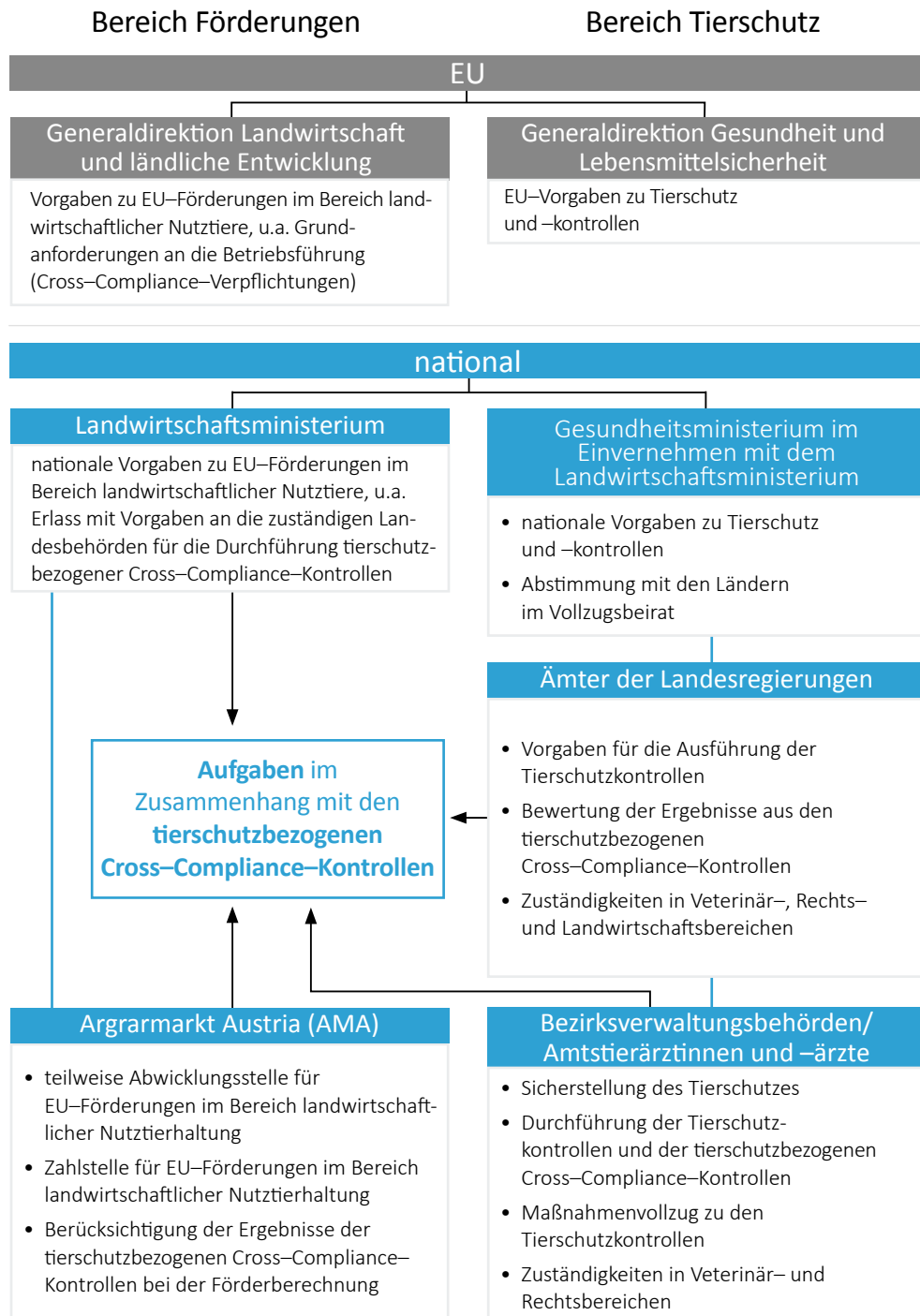
- 2.2 Die Tierschutzkontrollen bei landwirtschaftlichen Nutztieren waren systematisch von zahlreichen unterschiedlichen Vorgaben und Akteuren auf unterschiedlichen Ebenen geprägt. Dadurch entstanden – insbesondere bei der Sicherstellung der Einhaltung nationaler Tierschutzbestimmungen – Probleme im Zusammenhang mit der Informationsweitergabe und einer effizienten Vollziehung (TZ 19, TZ 20, TZ 25).

Zuständigkeiten

- 3.1 (1) Für die EU-finanzierten bzw. EU-kofinanzierten Förderungen und für den Tierschutz in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung waren verschiedene Akteure mit jeweils unterschiedlichen Kompetenzen auf EU- und nationaler Ebene zuständig.

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die beteiligten Stellen und deren Aufgaben:

Abbildung 1: Akteure und Aufgaben in den Bereichen Förderungen und Tierschutz für landwirtschaftliche Nutztiere



Quellen: bezug habende Rechtsquellen; Darstellung: RH

(2) Für die Förderungen im landwirtschaftlichen Bereich war auf EU-Ebene die Generaldirektion „Landwirtschaft und ländliche Entwicklung“ zuständig, national der Bund bzw. das Landwirtschaftsministerium. Die AMA agierte maßgeblich als Abwicklungs- und Zahlstelle für die Förderungen. Bestimmte weitere Stellen nahmen Aufgaben im Bereich der Förderabwicklung wahr, z.B. wirkten die Länder als bewilligende Stellen bei Investitionsförderungen mit bzw. führten die Amtstierärztinnen und -ärzte der Bezirksverwaltungsbehörden die tierschutzbezogenen Kontrollen im Rahmen der Cross-Compliance (in der Folge: **tierschutzbezogene CC-Kontrollen**) durch (TZ 12).

(3) Für den Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens von Nutztieren war auf EU-Ebene die Generaldirektion „Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ zuständig. National war die Gesetzgebung im Tierschutz gemäß Bundes-Verfassungsgesetz Bundessache.⁸ Das Gesundheitsministerium war laut Tierschutzgesetz zentraler Verordnungsgeber. Im Bereich der Nutztierhaltung musste das Gesundheitsministerium das Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium herstellen.

Die Vollziehung des Tierschutzes oblag den Ländern, insbesondere die Bezirksverwaltungsbehörden waren für die Sicherstellung des Tierschutzes zuständig. Die Amtstierärztinnen und -ärzte der Bezirksverwaltungsbehörden führten die amtlichen Tierschutzkontrollen⁹ durch, die Bezirksverwaltungsbehörden erfassten die Kontrollergebnisse und ihnen oblagen behördliche Entscheidungen, z.B. allfällige Verwaltungsstrafverfahren.

Das Gesundheitsministerium konnte auf die Vollziehung des Tierschutzgesetzes hinwirken, indem es nähere Vorschriften in Verordnungen festlegte. Es konnte jedoch keine Weisungen und Erlässe an die Länder erteilen.

(4) Beim Gesundheitsministerium waren auf Basis des Tierschutzgesetzes Gremien zur Beratung der Gesundheitsministerin bzw. des Gesundheitsministers eingerichtet:

- Die **Tierschutzkommission** war vor allem dafür zuständig, Empfehlungen für Strategien zur Weiterentwicklung des Tierschutzes und der politischen Schwerpunktsetzung abzugeben. Ihr gehörten je eine Vertretung der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien und je zwei Expertinnen bzw. Experten vom Gesundheitsministerium sowie vom Landwirtschaftsministerium an.

⁸ Art. 11 Bundes-Verfassungsgesetz

⁹ Neben amtlichen Tierschutzkontrollen konnten an landwirtschaftlichen Betrieben Kontrollen verschiedener Anbieter von Eigenmarken, Gütesiegeln etc. stattfinden, die auch den Tierschutz betrafen. Diese waren nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

- Der **Tierschutzrat** war vor allem für legislative Fragen und Auslegungen des Tierschutzgesetzes zuständig. Er diente der Begleitung, Evaluierung und Weiterentwicklung insbesondere der rechtlichen Regelungen des Tierschutzes. Ihm gehörten Vertretungen verschiedener Stakeholder an, u.a. des Gesundheitsministeriums und des Landwirtschaftsministeriums, der Kammern, der Tierschutzorganisationen, der Universitäten, der österreichischen Zoo-Organisationen, der Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein, sowie alle Tierschutzombudspersonen.
- Der **Vollzugsbeirat** war vor allem zuständig für die Erarbeitung von Richtlinien für die einheitliche Vollziehung des Tierschutzgesetzes in den Ländern. Der Vollzugsbeirat beschloss z.B. die – im Vorfeld mit der Fachstelle erarbeiteten – Handbücher und Checklisten für die Tierschutzkontrollen. Dem Vollzugsbeirat gehörten je eine Vertretung des Gesundheitsministeriums und des Landwirtschaftsministeriums, die Veterinärdirektorinnen bzw. –direktoren der Länder sowie die Tierschutzombudsperson jenes Landes an, das im Bundesrat jeweils den Vorsitz führte. Die bzw. der Vorsitzende des Tierschutzrates war in beratender Funktion ohne Stimmrecht beizuziehen. Beschlüsse im Vollzugsbeirat erforderten eine qualifizierte Mehrheit der Mitglieder. Den Vorsitz führte jenes Land, das in der Landeshauptleutekonferenz jeweils den Vorsitz hatte.
- Die dem Gesundheitsminister unterstehende **Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz**¹⁰ war zentrale Informations- und Begutachtungsstelle im Bereich des Tierschutzes: Sie nahm im Vollzugsbeirat sowie im Tierschutzrat teil und war maßgeblich in die Erstellung der Handbücher und Checklisten für die Tierschutzkontrollen eingebunden. Ihre Aufgaben umfassten u.a. die Begutachtung von technischen Ausrüstungen für Tierhaltungen, Haltungssysteme und Stalleinrichtungen. Auf Antrag von Produktherstellern konnte die Fachstelle Tierschutzkennzeichen vergeben, die serienmäßig hergestellte Haltungssysteme und Stalleinrichtungen als tierschutzkonform auswiesen. Sie hatte dabei zu bewerten, ob das Produkt den Anforderungen des Tierschutzgesetzes entsprach. Die Gültigkeit der Tierschutzkennzeichen war nicht befristet; eine neuerliche Überprüfung im Fall von Änderungen in den gesetzlichen Tierschutzbestimmungen sah die Fachstellen-/Haltungssysteme-Verordnung nicht vor. Die Fachstelle gab bei Nachfragen (z.B. von Tierärztinnen und –ärzten) Auskunft, ob eine Kennzeichnung noch den aktuellen Standards entsprach.

(5) Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (**AGES**) nahm ebenfalls Aufgaben im Tierschutz wahr. Das Gesundheitsministerium beauftragte die AGES z.B. mit bestimmten Datenauswertungen. Die Länder Oberösterreich und Steiermark beauftragten die AGES mit der Auswahl von Betrieben für Tierschutzkontrollen in Ergänzung zu den von der AMA ausgewählten Betrieben für die tierschutzbezogenen CC-Kontrollen.

¹⁰ Gemäß § 18a Abs. 1 Tierschutzgesetz. Ihre Aufgaben waren in der Fachstellen-/Haltungssysteme-Verordnung, BGBl. II 63/2012, definiert.

Die AGES war weiters u.a. in die fachliche Koordination zur Vollziehung der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel einbezogen (in der Folge: **Verordnung (EU) 2017/625**).

- 3.2 Der RH hielt fest, dass die Kompetenzen und Aufgaben bei den Förderungen und Tierschutzkontrollen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung auf Akteure aus unterschiedlichen Politikbereichen und unterschiedlichen Ebenen der EU und der nationalen Gebietskörperschaften verteilt waren. So war das Landwirtschaftsministerium für die Förderungen im landwirtschaftlichen Bereich – der auch Tierhaltungen umfasste – zuständig. Der Tierschutz im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung fiel dagegen in die Zuständigkeit des Gesundheitsministeriums im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium. Die Vollziehung des Tierschutzes oblag den Ländern, wobei insbesondere den Bezirksverwaltungsbehörden Aufgaben zur Sicherstellung des Tierschutzes zukamen (Kontrollen bei den Betrieben, behördliche Entscheidungen).

Der RH wies darauf hin, dass die starke Kompetenz- und Aufgabenzersplitterung das Risiko von Informationslücken erhöhte und die Transparenz bei Tierschutzfällen einschränkte (TZ 20, TZ 23, TZ 25). Das Gesundheitsministerium konnte nur begrenzt auf die Vollziehung in der Praxis hinwirken, z.B. über Verordnungen oder über die Gremien. Aus Sicht des RH konkretisierte das Gesundheitsministerium die Vorgaben für eine einheitliche Vollziehung in den Verordnungen nicht ausreichend. Dazu richtete der RH nachfolgend mehrere Empfehlungen an das Gesundheitsministerium bzw. an dieses im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium (TZ 18, TZ 19, TZ 21, TZ 22).

Der RH anerkannte, dass die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz bundesweit einheitliche Handbücher und Checklisten für Tierschutzkontrollen in Zusammenarbeit mit den Ländern erstellte und die Länder diese anwendeten (TZ 19).

Betreffend die von der Fachstelle vergebenen Tierschutzkennzeichen bemängelte der RH, dass eine Befristung nicht vorgesehen war. Dadurch war z.B. nicht gewährleistet, dass nach Gesetzesänderungen die Tierschutzkonformität noch gegeben war.

Der RH empfahl dem Gesundheitsministerium, eine Frist für die Gültigkeit der Tierschutzkennzeichen vorzusehen, um sicherzustellen, dass nur tatsächlich tierschutzkonforme Systeme für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung mit gültigen Tierschutzkennzeichen ausgewiesen sind.

- 3.3 Laut Stellungnahme des Gesundheitsministeriums basiere das Gutachten, auf dem ein Tierschutzkennzeichen beruht, immer auf der aktuellen Rechtslage und dem aktuellen anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Einreichung. Es liege bereits ein Entwurf der Überarbeitung der Fachstellen-/Haltungssysteme-Verordnung vor, der diesen kritischen Punkt sowohl für den Nutztierbereich als auch für Heimtierprodukte berücksichtige. Eine Novellierung werde in der nächsten Regierungsperiode angestrebt, nach Beschluss der Novelle des Tierschutzgesetzes, die wesentliche Punkte hinsichtlich der Rechtspersönlichkeit und Organisation der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz neugestalte.

Ausgangslage bei den tierschutzbezogenen EU-kofinanzierten Förderungen

- 4.1 (1) Rechtlich stellte auf EU-Ebene insbesondere die Verordnung (EU) 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) die Basis für Förderungen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung dar. Die Durchführungsverordnung (EU) 809/2014 enthielt die maßgeblichen Bestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (**INVEKOS**)¹¹, z.B. die Mindestquote von maßnahmenbezogenen Vor-Ort-Kontrollen, Vorgaben für Kontrollen, die andere Stellen als die zuständige Zahlstelle durchführten, Bestimmungen zum Kontrollsystem und zu den Verwaltungssanktionen im Rahmen der Cross-Compliance.

Auf nationaler Ebene regelte das Marktordnungsgesetz¹² die Grundsätze zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit der Horizontalen GAP-Verordnung¹³ legte das Landwirtschaftsministerium u.a. fest, dass die tierschutzbezogenen CC-Kontrollen von Amtstierärztinnen und -ärzten der Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführen waren. Im Programm LE 2014–20/22 definierte es förderbare Maßnahmen mit Wirkung auf den Tierschutz in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung.

¹¹ Das INVEKOS ist ein EU-weit schrittweise eingeführtes System zur Umsetzung und Administration der GAP in den EU-Mitgliedstaaten. Es stellt sicher, dass flächen- und tierbezogene GAP-Zahlungen standardisiert verwaltet und kontrolliert werden. Es hilft einerseits der AMA, ihre Aufgaben als Zahl- und Kontrollstelle (Vor-Ort- und Verwaltungskontrollen) zu erfüllen, andererseits unterstützt es die Landwirtinnen und Landwirte dabei, (Online-)Anträge zu stellen.

¹² BGBl. I 55/2007 i.d.g.F.; das Marktordnungsgesetz 2007 für das Programm LE 2014–20/22 und das Marktordnungsgesetz 2021 für den GAP-Strategieplan ab 2023

¹³ BGBl. II 100/2015 i.d.g.F.

(2) Die Anzahl der im INVEKOS für die Förderungen erfassten Betriebe mit landwirtschaftlicher Nutztierhaltung betrug in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils ca. 80.000. Die Anzahl dieser Tierhalter bei den Nutztierarten Rinder, Schweine und Geflügel sowie die Anzahl der von diesen gehaltenen Nutztiere zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 1: Im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS) erfasste Tierhalter und Tiere bundesweit sowie in den Ländern Oberösterreich und Steiermark

	2018	2019	2020	2021	2022
	Anzahl ¹				
Halter mit landwirtschaftlichem Betrieb mit Nutztierhaltung gesamt Österreich	83.478	82.460	81.460	80.308	79.678
davon					
Tierhalter mit Rindern					
Österreich gesamt	57.861	56.389	55.019	53.656	52.568
Oberösterreich	13.174	12.713	12.277	11.928	11.638
Steiermark	10.611	10.327	10.070	9.781	9.518
Rinder					
Österreich gesamt	1.912.808	1.879.521	1.855.440	1.870.100	1.861.071
Oberösterreich	553.253	541.492	539.939	550.519	553.872
Steiermark	319.722	315.523	308.439	304.431	299.158
Tierhalter mit Schweinen					
Österreich gesamt	26.987	25.580	24.580	24.187	23.488
Oberösterreich	7.020	6.643	6.336	6.237	5.989
Steiermark	6.016	5.649	5.381	5.215	5.058
Schweine					
Österreich gesamt	2.758.816	2.707.288	2.691.511	2.739.220	2.744.719
Oberösterreich	1.126.631	1.109.960	1.109.315	1.129.667	1.101.698
Steiermark	707.359	693.828	676.165	687.106	703.578
Tierhalter mit Geflügel ²					
Österreich gesamt	47.587	47.622	47.749	48.210	48.073
Oberösterreich	12.640	12.665	12.629	12.673	12.550
Steiermark	11.163	11.051	11.021	11.073	11.007
Geflügel ²					
Österreich gesamt	13.141.023	13.658.815	14.248.711	15.305.656	18.427.695
Oberösterreich	3.405.869	3.524.136	3.753.989	4.197.081	4.873.644
Steiermark	4.405.417	4.491.898	4.521.238	4.736.374	5.579.045

¹ Tierbestand von allen im INVEKOS erfassten Betrieben zum Stichtag 1. April

Quelle: Grüner Bericht 2023

² Legehennen, Hähne, Masthühner, Truthühner, Enten, Gänse, Strauße, Zwerghühner und Wachteln

(3) Die Gewährung von Förderungen knüpfte an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen an. So mussten die Betriebe Grundanforderungen an die Betriebsführung einhalten (sogenannte Cross-Compliance-Bestimmungen; siehe dazu auch TZ 5 und TZ 12). Diese Grundanforderungen orientierten sich im Bereich Tierschutz an den unionsrechtlichen Tierschutzbestimmungen, die für alle tierhaltenden Betriebe in der EU galten. Die Vor-Ort-Kontrollen zur Einhaltung der tierschutzbezogenen CC-Bestimmungen führten Amtstierärztinnen und -ärzte der Bezirksverwaltungsbehörden durch. Verstöße gegen die CC-Bestimmungen konnten zu Kürzungen des Gesamtbetrags der Förderungen bis hin zu einem Ausschluss von allen Zahlungen auch im darauffolgenden Kalenderjahr führen.

Neben diesen Grundanforderungen waren für Fördermaßnahmen, an denen die Betriebe teilnahmen, die maßnahmenspezifischen Voraussetzungen zu erfüllen. Die Vor-Ort-Kontrollen, um die Einhaltung der maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen zu prüfen, führte – bei den vom RH überprüften EU-kofinanzierten Förderungen – die Förderabwicklungs- und Zahlstelle AMA durch (TZ 7, TZ 9). Verstöße gegen die maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen konnten zu Förderkürzungen bei der Maßnahme führen, bis hin zum Ausschluss aus dieser Maßnahme.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass das Landwirtschaftsministerium auf Basis der EU-Vorgaben die Voraussetzungen für tierschutzbezogene EU-kofinanzierte Förderungen im Bereich der ländlichen Entwicklung definierte.

Er wies darauf hin, dass

- die AMA Vor-Ort-Kontrollen durchführte, um die Einhaltung von maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen zu überprüfen,
- die Amtstierärztinnen und -ärzte der Bezirksverwaltungsbehörden Vor-Ort-Kontrollen durchführten, um die Einhaltung der tierschutzbezogenen CC-Bestimmungen zu überprüfen.

Der RH hielt fest, dass Verstöße gegen maßnahmenspezifische Voraussetzungen zu Förderkürzungen bei der betreffenden Maßnahme bis hin zum Ausschluss aus dieser Maßnahme führen konnten. Verstöße gegen die CC-Bestimmungen konnten dagegen zu Kürzungen des Gesamtbetrags der Förderungen bis hin zu einem Ausschluss von allen Zahlungen auch im darauffolgenden Kalenderjahr führen.

Ausgangslage beim Tierschutz landwirtschaftlicher Nutztiere allgemein

- 5.1 (1) Auf EU-Ebene gab es fünf Richtlinien mit Bestimmungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere: eine allgemeine für Nutztiere und jeweils eine spezifische für Kälber, Schweine, Legehennen und Masthühner. Drei davon – jene für den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, für den Schutz von Kälbern und für den Schutz von Schweinen – definierte die EU als einzuhaltende Grundanforderungen im Programm LE 2014–20/22 (TZ 12). Die amtlichen Kontrollen waren für alle fünf Richtlinien maßgeblich in der Verordnung (EU) 2017/625 geregelt: Ein Mitgliedstaat hatte z.B. eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen allen beteiligten Behörden in seinem gesamten Hoheitsgebiet zu gewährleisten, wenn er für denselben Bereich mehr als eine zuständige Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene mit der Organisation oder der Durchführung amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten betraute.¹⁴ Die zuständigen Behörden mussten über Verfahren und Regelungen verfügen, die die Wirksamkeit, Angemessenheit, Qualität und Einheitlichkeit der amtlichen Kontrollen gewährleisteten. War innerhalb einer zuständigen Behörde mehr als eine Einheit für die Durchführung amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten zuständig, so war eine effiziente und wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einheiten sicherzustellen.¹⁵

Ziel der unionsrechtlichen Tierschutzbestimmungen war, Mindeststandards festzulegen, die für alle tierhaltenden Betriebe in der EU galten. Den Mitgliedstaaten stand es frei, in der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinien über die unionsrechtlichen Mindeststandards hinauszugehen und strengere Anforderungen zu definieren.

(2) Das Gesundheitsministerium setzte im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium die EU-Bestimmungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere insbesondere in der 1. Tierhaltungsverordnung¹⁶ um. Darin waren die Mindestanforderungen für die Haltung von Nutztieren geregelt, z.B. für Rinder, Schweine und Geflügel. Die nationalen Anforderungen waren umfassender und teilweise auch strenger als jene der EU: Die Mindestmaße der Buchtenflächen für Kälber waren etwa gemäß den EU-Anforderungen kleiner als die national festgelegten Mindestflächen. Für Rinder – ausgenommen Kälber – gab es nationale Festlegungen, aber keine spezifischen der EU.

¹⁴ Die Bezirksverwaltungsbehörden waren – basierend auf dem Tierschutzgesetz – als zuständige Behörden gegenüber der EU genannt.

¹⁵ Art. 5 Abs. 1 und 5 der Verordnung (EU) 2017/625

¹⁶ BGBl. II 485/2004 i.d.g.F. Die 1. Tierhaltungsverordnung regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren (Pferde, Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Alpakas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische).

Die Tierschutz-Kontrollverordnung¹⁷ enthielt Vorgaben für die Kontrolle der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie für die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Kontrollorgane.

(3) Die vom Tierschutzgesetz, der 1. Tierhaltungsverordnung und der Tierschutz-Kontrollverordnung umfassten Tierhalter und Tiere waren im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (**VIS**) erfasst. Das VIS war eine elektronische Datenbank, u.a. zur zentralen Verwaltung von Daten aller tierhaltenden Betriebe sowie von Daten des Handels und der Schlachtungen von Nutztieren im Interesse der Seuchenbekämpfung und -prävention (TZ 27).

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtzahl der im VIS bzw. weiteren Quellen erfassten Tierhalter landwirtschaftlicher Nutztiere, die Zahl der Tierhalter mit Rindern, Schweinen und Geflügel sowie die Zahl ihrer Nutztiere:

Tabelle 2: Im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) bzw. weiteren Quellen erfasste Tierhalter und Tiere bundesweit sowie in den Ländern Oberösterreich und Steiermark

	2018	2019	2020	2021	2022
	Anzahl				
Tierhalter mit landwirtschaftlichen Nutztieren im VIS ¹ gesamt Österreich	140.314	141.824	143.883	146.661	147.626
davon ²	Anzahl ³				
Tierhalter mit Rindern					
Österreich gesamt	59.519	57.852	56.395	55.102	53.798
Oberösterreich	13.628	13.096	12.633	12.247	11.910
Steiermark	10.967	10.659	10.376	10.114	9.823
Rinder ⁴					
Österreich gesamt	1.931.616	1.899.538	1.859.527	1.865.658	1.869.251
Oberösterreich	561.382	545.767	534.566	542.168	552.457
Steiermark	320.099	320.116	312.851	309.283	302.858
Tierhalter mit Schweinen					
Österreich gesamt	28.664	27.015	26.155	25.902	24.799
Oberösterreich	7.376	6.959	6.687	6.604	6.269
Steiermark	6.566	6.123	5.881	5.762	5.500
Schweine					
Österreich gesamt	2.862.044	2.771.463	2.779.511	2.840.312	2.756.240
Oberösterreich	1.133.223	1.111.449	1.106.090	1.129.930	1.096.107
Steiermark	755.820	717.941	728.705	744.450	725.713

¹⁷ BGBl. II 492/2004 i.d.g.F.

	2018	2019	2020	2021	2022
	Anzahl ³				
Tierhalter mit Geflügel					
Österreich gesamt	69.355	70.223	71.995	75.370	77.591
Oberösterreich	17.890	18.145	18.461	18.833	19.086
Steiermark	17.378	17.461	17.829	18.396	18.790
Geflügel ⁵					
Österreich gesamt	20.751.015	21.137.794	22.190.942	23.519.901	24.576.278
Oberösterreich	4.717.827	4.955.365	5.279.007	5.703.829	6.231.357
Steiermark	6.643.164	6.533.773	6.715.891	6.880.635	7.117.624

Der Unterschied zu den Daten im Fördersystem (INVEKOS) ergibt sich u.a. daraus, dass nicht alle Betriebe Förderanträge stellen.

¹ Datenauswertung der Statistik Austria aus dem VIS: Betriebe, die zumindest an einem Tag im jeweiligen Kalenderjahr als Tierhalter von landwirtschaftlichen Nutztieren gemäß Tierschutzgesetz aktiv waren und Tiere hielten, für die Tierschutzkontrollen vorgesehen waren; landwirtschaftliche Nutztiere gemäß Tierschutzgesetz sind alle Haus- und Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse, wie z.B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Felle und Leder, oder zu anderen land- und forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

² Daten aus dem Grünen Bericht

³ bei den Tierarten Rinder und Schweine zum 1. April des Beobachtungsjahres

⁴ Berechnung auf Basis der Rindermeldungen

⁵ Hochrechnung für das Beobachtungsjahr auf Basis der Kapazität bei aktiven Mitglieder-Betrieben der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung

Quellen: Grüner Bericht; Statistik Austria (VIS)

(4) Gemäß § 3 Tierschutz-Kontrollverordnung hatten die Bezirksverwaltungsbehörden mindestens 2 % der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzvorschriften hinsichtlich der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren zu kontrollieren. Festgestellte Verstöße konnten zu Verwaltungs- oder gerichtlichen Strafen führen.

- 5.2 Der RH hielt fest, dass das Gesundheitsministerium im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium die Tierschutz-Richtlinien der EU in nationales Recht umfassender umsetzte und teilweise höhere Standards an die Tierhaltung verankerte. Die tierhaltenden Betriebe in Österreich hatten daher gemäß den nationalen Tierschutzbestimmungen mehr und strengere Vorgaben einzuhalten als nach den EU-weit definierten Mindeststandards, die u.a. für die EU-kofinanzierten Förderungen relevant waren.

Der RH hielt zusammenfassend (**TZ 4**, **TZ 5**) fest, dass die Amtstierärztinnen und -ärzte der Bezirksverwaltungsbehörden die amtlichen Kontrollen bei den Haltern landwirtschaftlicher Nutztiere durchführten:

- die tierschutzbezogenen CC-Kontrollen auf Basis der Vorgaben der EU und des – für die Förderungen im Agrarbereich zuständigen – Landwirtschaftsministeriums (u.a. Handbücher, Prüfchecklisten, Bewertungsformulare) (**TZ 4**, **TZ 12**) und

- die Tierschutzkontrollen auf Basis der Vorgaben des Gesundheitsministeriums im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium in der 1. Tierhaltungsverordnung und der Tierschutz-Kontrollverordnung sowie nach den im Vollzugsbeirat abgestimmten Checklisten und Handbüchern.

Der RH wies darauf hin, dass Verstöße gegen die nationalen Tierschutzvorschriften hinsichtlich der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren mit Verwaltungs- oder gerichtlichen Strafen geahndet wurden, Verstöße gegen die tierschutzbezogenen CC-Bestimmungen zusätzlich mit Förderkürzungen.

Förderungen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

Übersicht

- 6 (1) Bessere Tierschutzstandards sind für die landwirtschaftlichen Betriebe mit Mehrkosten verbunden. Diese resultieren z.B. aus einem höheren Platzangebot, mehr Beschäftigungsmaterial für die Tiere oder höherem Arbeitsaufwand und höheren Kosten, etwa für Einstreu.

Um einen Anreiz für die Einhaltung höherer Tierschutzstandards zu bieten, wird den landwirtschaftlichen Betrieben ein Teil der Mehrkosten über Förderungen ausgeglichen. Einschlägige Berechnungen¹⁸ gingen z.B. davon aus, dass die errechneten Mehrkosten pro Mastschwein ohne Einrechnung von öffentlichen Geldern je nach Tierwohlstandard^{19, 20} in Österreich zwischen rd. 6 EUR und 48,50 EUR lagen. Der Anteil des Förderausgleichs betrug nach diesen Berechnungen zwischen 40 % und 70 %.

¹⁸ Kirner/Stürmer, Mehrkosten von und Erfahrungen mit höheren Tierwohlstandards in der österreichischen Schweinemast, Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft, Band 99/1 (2021) – Herausgeber dieser online erscheinenden Zeitschrift war das deutsche Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

¹⁹ gesetzlicher Mindeststandard (Platzangebot von 0,7 m² pro Mastschwein) – dieser wurde im Rahmen der Investitionsförderung ab 2022 nicht mehr gefördert –, erweiterter Standard (plus 0,2 m² pro Mastschwein), Tierwohlstandard 1 (Platzangebot von 1,1 m², davon 0,6 m² planbefestigt, mit Einstreu und Auslauf) und Tierwohlstandard 2 (doppeltes Platzangebot von 1,4 m² mit getrenntem Fress- und Liegebereich, Einstreu, Auslauf, Verbot des Schwanzkupierens und der betäubungslosen Kastration, gentechnikfreie Fütterung)

²⁰ Tierschutz ist die Summe der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Haltung und zum Umgang mit Tieren, die dem Schutz von Gesundheit, Leben und Wohlbefinden der Tiere dienen. Einen konkreten Rahmen für das Tierwohl gibt es dagegen nicht.

(2) Die wichtigsten Förderungen des Programms LE 2014–20/22 mit Wirkung auf den Tierschutz waren:

- Projekt-Maßnahmen gemäß der „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020“ (in der Folge: **Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen**), z.B.:
 - „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“: Diese umfassten eine Reihe von Investitionen, z.B. für Wirtschaftsgebäude wie Stallbauten, Wirtschaftsräume, Jauche- oder Güllelager mit fester Abdeckung, Gewächshäuser, Bewässerung, den Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen. Ein Ziel der Maßnahme war die Sicherung und Verbesserung des Tierschutzes bzw. Wohlergehens der Tiere.
- ÖPUL-Maßnahmen gemäß der „Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft“ (in der Folge: **Sonderrichtlinie ÖPUL 2015**), z.B.
 - „Tierschutz“, mit den Maßnahmen „Tierschutz – Weide“, die u.a. auf eine Steigerung des Tierwohls durch Weidehaltung an mindestens 120 Tagen im Jahr abzielte, und „Tierschutz – Stallhaltung“, die u.a. auf eine Steigerung des Tierwohls durch Gruppenhaltung auf eingestreuten Liegeflächen und erhöhtes Platzangebot abzielte,
 - „Alpung und Behirtung“, die auf eine dauerhafte und umweltgerechte Bewirtschaftung von Almflächen abzielte bzw. durch die Behirtung einen Vorteil für das Wohlergehen der Tiere bringen sollte, und
 - „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“, die einen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen und biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft leisten sollte.

Die öffentlichen Mittel für die Förderung dieser Maßnahmen stellten die EU (rd. 50 %), der Bund (rd. 30 %) und die Länder (rd. 20 %) bereit. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die vorgesehenen öffentlichen Mittel:

Tabelle 3: Öffentliche Mittel der wichtigsten tierschutzrelevanten EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen im Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 (verlängert bis Ende 2022)

Fördermaßnahme	Programm-start	1. Programm-änderung	8. Programm-änderung ¹	9. Programm-änderung
Genehmigung durch die Europäische Kommission	12. Dezem-ber 2014	4. Mai 2016	2. Septem-ber 2021	14. Novem-ber 2022
	öffentliche Mittel (EU rd. 50 %, Bund rd. 30 %, Länder rd. 20 %)			
	in Mio. EUR			
Projekt–Maßnahmen (<u>TZ 7</u> bis <u>TZ 10</u>)				
Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (u.a. Stallbauten)	714,84	718,44	1.035,74	1.038,24
ÖPUL–Maßnahmen (<u>TZ 11</u>)				
Alpung und Behirtung	147,60	148,99	202,00	202,00
Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	35,27	35,38	51,00	51,00
Tierschutz – Stallhaltung ²	210,00	240,00	298,50	298,50
Tierschutz – Weide				

¹ Mittelaufstockung aufgrund der Programmverlängerung um zwei Jahre

² Umsetzung der Maßnahme nach der 1. Programmänderung

Quelle: Landwirtschaftsministerium

EU, Bund und Länder stockten die finanziellen Mittel für die Verlängerung des Programms LE 2014–20 in den Jahren 2021 und 2022 auf.

Die vorgesehenen Mittel für die tierschutzrelevanten Maßnahmen waren per 31. Dezember 2022 fast vollständig ausgeschöpft: Bei den „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ waren knapp 75 % der Mittel ausbezahlt und rd. 97 % der Mittel bewilligt; die Mittel für die ÖPUL-Maßnahmen waren zwischen 99 % und 100 % ausgeschöpft.

(3) Der – nach dem Programm LE 2014–20/22 folgende – GSP 2023–27 enthielt weiterhin Fördermöglichkeiten für Maßnahmen, die auf eine verbesserte Nutztierhaltung abzielen; er stellte im Wesentlichen eine Fortführung der bestehenden Maßnahmen mit teilweisen Erweiterungen dar, z.B. für zusätzliche Tierkategorien. EU, Bund und Länder sahen dafür im Zeitraum 2023 bis 2027 öffentliche Mittel in Höhe von rd. 930 Mio. EUR vor.

Investitionsförderungen

Fördervoraussetzungen

- 7.1 (1) Die Förderungen von Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung umfassten im Bereich der Tierhaltung z.B. Stallneu- oder Stallumbauten (in der Folge: **Stallbauten**) sowie Entmistungs- oder Fütterungsanlagen. Förderungen für Stallbauten waren nach Mindeststandards und für besonders tierfreundliche Stallbauten möglich.

Die Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen setzte im Stallbau die Vorlage eines behördlich genehmigten Bauprojekts und die Berücksichtigung spezieller technischer Normen²¹ voraus. Spezifische Vorgaben umfassten u.a. vom Landwirtschaftsministerium gemeinsam mit Fachleuten ausgearbeitete Merkblätter für den Stallbau z.B. für besonders tierfreundliche Bauten.

Innerhalb der Programmperiode LE 2014–20/22 erfolgten drei für den Stallbau wesentliche Änderungen der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen, die die Fördervoraussetzungen und das Förderausmaß betrafen:

Tabelle 4: Änderungen der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen¹

gültig ab	Fördervoraussetzungen bzw. Förderausmaß
April 2016	Förderausmaß: – keine Kombinationsmöglichkeit bei den infrage kommenden Zuschlägen zum Investitionszuschuss für Junglandwirtinnen und –wirte mit jenem für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis
Juli 2021	Fördervoraussetzungen: – keine Förderung bei Stallneubauten für Anbindeställe für Rinder (Ausnahme: Almbetriebe) – Förderung von Vollspaltensystemen in der Rindermast nur, wenn die gesamte Fläche ein gummierter Spaltboden ist Förderausmaß: – Erhöhung des Fördersatzes für besonders tierfreundliche Stallbauten einschließlich Abferkelsystemen für Schweine von 25 % auf 35 % plus 5 % für Junglandwirtinnen und –wirte
Jänner 2022	Fördervoraussetzungen: – Förderung für Stallneubauten für Ferkelaufzucht, Schweine- und Rindermast nur nach erhöhtem Tierhaltungsstandard

¹ Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020

Quelle: Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen

²¹ die vom Österreichischen Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung erarbeiteten Baumerkblätter, z.B. das Merkblatt „Verbesserung von bestehenden Anbindeställen“

(2) Die Höhe des Investitionszuschusses betrug:

- 20 % mindestens für Investitionen,
- 25 % für besonders tierfreundliche Investitionen im Stallbau (ab Juli 2021 ausgenommen Schweine- und Putenhaltung),
- 35 % ab Juli 2021
 - für besonders tierfreundliche Investitionen in der Schweinehaltung einschließlich Abferkelsystemen, die die ab 1. Jänner 2033 einzuhaltenden Anforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung bereits erfüllten,²² sowie
 - für besonders tierfreundliche Putenhaltung.

Ergänzend zum Investitionszuschuss konnten Zinsenzuschüsse für Agrarinvestitionskredite gewährt werden.

(3) Folgende spezifische Zuschläge zum Investitionszuschuss waren möglich und teilweise miteinander kombinierbar:

- 5 % für Junglandwirtinnen und –wirte (Voraussetzungen: Alter von maximal 40 Jahren im Jahr der erstmaligen Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Facharbeiterinnen- und Facharbeiterausbildung),
- 5 % für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise und
- 10 % für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis.

Ab April 2016 konnten Zuschläge für Junglandwirtinnen und –wirte mit jenem für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis nicht mehr kombiniert werden. Ab 2021 war bei besonders tierfreundlichen Investitionen eine Kombination aller drei Zuschläge möglich, ausgenommen für die Schweinehaltung.

Die Zuschläge für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise und für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis wurden – im Zusammenhang mit erhöhtem Tierwohl – damit begründet, dass die Vorgaben für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise über die üblichen Standards hinausgingen und die Alpeng der Rinder durch Bewegung auf steilen Flächen zur Stärkung ihres Bewegungsapparats beitrug. Der Zuschlag für Junglandwirtinnen und –wirte stand in keinem direkten Zusammenhang mit einer Verbesserung des Tierwohls.

²² Anlage 5 Punkt 3.3.2 der 1. Tierhaltungsverordnung

(4) Der maximale Fördersatz²³ aus Investitionszuschuss, etwaigem Zinsenzuschuss für einen Agrarinvestitionskredit und etwaigen spezifischen Zuschlägen durfte im Berggebiet und benachteiligten Gebiet 50 % und im übrigen Gebiet 40 % nicht übersteigen.

Die Obergrenze der anrechenbaren Kosten lag pro landwirtschaftlichem Betrieb bei 400.000 EUR (insgesamt für den Förderzeitraum 2014 bis 2020) bzw. bei 520.000 EUR (inklusive Übergangszeitraum, d.h. für 2014 bis 2022).

(5) Im GSP 2023–27 sah das Landwirtschaftsministerium weiterhin einen Fördersatz von 35 % bei besonders tierfreundlichen Stallbauten für Schweine (einschließlich Abferkelsystemen) und Puten vor. Den Fördersatz bei besonders tierfreundlichen Stallbauten für die Rinder- und Kälbermast erhöhte es von 25 % auf 30 %. Die Obergrenze der anrechenbaren Kosten pro landwirtschaftlichem Betrieb lag für den fünfjährigen Förderzeitraum 2023 bis 2027 weiterhin bei 400.000 EUR. Damit galt die Obergrenze zwar für einen kürzeren Zeitraum als in der vorhergehenden Förderperiode, für Einzelprojekte mit Kosten über 400.000 EUR war die mögliche Förderhöhe jedoch unverändert zur Förderperiode 2014 bis 2022.

Die Zuschläge für Junglandwirtinnen und –wirte, für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise und für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis wurden im GSP 2023–27 beibehalten.

7.2 Der RH hielt fest, dass für besonders tierfreundliche Investitionen im Stallbau höhere Fördersätze zustanden als für Investitionen nach Mindeststandard.

Er wies darauf hin, dass die Obergrenze der anrechenbaren Kosten im Zeitraum 2023 bis 2027 bei 400.000 EUR lag. Dadurch entsprach bei kostenintensiven Einzelprojekten die Obergrenze der möglichen Förderung jener im Programm LE 2014–20/22.

Der RH hielt fest, dass Zuschläge für Junglandwirtinnen und –wirte, für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise und für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis während der Programmlaufzeit in unterschiedlichen Kombinationen möglich waren. Sie wurden im GSP 2023–27 beibehalten.

²³ Der Fördersatz ergab sich aus der Summe des Investitionszuschusses und des Barwerts des Zinsenzuschusses zu einem gewährten Agrarinvestitionskredit im Verhältnis zu den anrechenbaren Kosten sowie den etwaigen spezifischen Zuschlägen.

Auswahlkriterien

- 8.1 (1) Die Länder als bewilligende Stellen wickelten Förderanträge ab, von der Entgegennahme der Förderansuchen bis zur Prüfung der Zahlungsanträge und einer allfälligen Inaugenscheinnahme der Projekte. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung bestand nicht.

Die Auswahlkriterien für die Vorhaben und die benötigte Mindestpunkteanzahl von fünf Punkten waren bundesweit einheitlich festgelegt. Diese Mindestpunkteanzahl war niederschwellig realisierbar; es reichten dafür z.B. die berufliche Qualifikation, die Mitgliedschaft in einem Qualitätsverband oder definierten Verbänden sowie die Teilnahme an ÖPUL-Maßnahmen aus.

(2) Die überprüften Länder Oberösterreich und Steiermark förderten alle Projekte, die die Formalvoraussetzungen erfüllten und die Mindestpunkteanzahl erreichten. Eine gezielte Projektauswahl z.B. im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes bzw. Wohlergehens der Tiere oder eine Priorisierung der Projekte mit höherer Punkteanzahl unterblieb in beiden Ländern.

Im Land Oberösterreich reichten die im Programm LE 2014–20/22 vorgesehenen kofinanzierten Mittel nicht aus, um alle bewilligbaren Investitionsvorhaben fördern zu können. Das Land stockte daher das Förderbudget mit zusätzlichen Landesmitteln in Höhe von 80 Mio. EUR auf, um einen Mehrbedarf decken zu können.

Das Land Steiermark stellte im Budget 2024 zusätzliche Landesmittel in Höhe von 7,60 Mio. EUR bereit, um einen allfälligen Mehrbedarf decken zu können.

(3) Im GSP 2023–27 fokussierten die bundesweiten Vorgaben bei der Projektauswahl stärker auf projektbezogene Kriterien, die Mindestpunkteanzahl wurde auf 13 Punkte angehoben und eine Priorisierungsliste bei Punktegleichstand von Investitionsprojekten festgelegt.

- 8.2 Der RH kritisierte die hohe nachfrageorientierte Aufstockung der Fördermittel in Oberösterreich bzw. die geplante nachfrageorientierte Aufstockung der Fördermittel in der Steiermark aus dem Landeshaushalt im Programm LE 2014–20/22. Beide Länder bewilligten alle eingereichten Investitionsvorhaben, sofern sie die niederschwellig erreichbare Mindestpunkteanzahl erreichten und die Formalvoraussetzungen erfüllten.

Er hielt fest, dass Oberösterreich und die Steiermark Investitionsvorhaben nicht anhand von projektbezogenen Kriterien, z.B. „besonders tierfreundliche Haltung“ bei Stallbauten, priorisierten.

Der RH verwies im Zusammenhang mit der Aufstockung der Fördermittel in Oberösterreich bzw. der geplanten Aufstockung der Fördermittel in der Steiermark aus dem jeweiligen Landeshaushalt auf seinen Bericht „Agrarische Investitionsförderungen und deren Wirkungsaspekte“²⁴. Er hatte darin kritisiert, dass die Länder Oberösterreich und Steiermark in der Programmperiode 2007–13 zusätzliche Landesmittel einsetzten, ohne die Förderprojekte anhand von Kriterien auszuwählen, die das sparsame Wirtschaften mit den vorhandenen Budgetmitteln sicherstellten, und ohne die Projekte nach ihrem Beitrag zu den Förderzielen zu reihen. Er hatte u.a. den Ländern Oberösterreich und Steiermark empfohlen, von einer nachfrageorientierten Aufstockung der Fördermittel in der Programmperiode 2014–20 abzusehen.

[Der RH empfahl den Ländern Oberösterreich und Steiermark neuerlich, im Interesse einer nachhaltigen Haushaltsführung von einer nachfrageorientierten Aufstockung der Fördermittel abzusehen.](#)

- 8.3 (1) Das Land Oberösterreich wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei den 80 Mio. EUR um einen angemeldeten maximalen Top-up-Rahmen handle und der tatsächliche Bedarf an Landesmitteln erst nach Programmabschluss endgültig feststellbar sei; zur Zeit der Stellungnahme belaufe er sich auf rd. 65 Mio. EUR. Diese zusätzlichen Landesmittel hätten weitere Stallbauten mit hohen Tierwohlstandards unterstützt.

Der Anteil Oberösterreichs an den sehr kostenintensiven Produktionsbereichen der Tierhaltung betrage 40 % bei Schweinen, 29,7 % bei Rindern, 31 % bei Milchkühen und 26,4 % bei Geflügel, der Budgetanteil in der Investitionsförderung für das Land Oberösterreich liege jedoch nur bei 26 %. Das Land Oberösterreich habe bei der Aufteilung der Mittel für die Investitionsförderung bei den Agrarreferentenkonferenzen mehrfach auf einen „an den Produktionswert angepassten“ Schlüssel gepocht. Der Budgetbedarf könne mit LE-Mitteln nicht gedeckt werden, obwohl das Land Oberösterreich in dieser Fördermaßnahme die Förderung von Maschinen fast zur Gänze ausschließe, Projekte und Projekttypen klar priorisiere und damit eine Projektauswahl durchführe. Eine Projektauswahl ohne Angleichung der Mittelzuteilung an den Bedarf je Land führe österreichweit zu einer Ungleichbehandlung.

(2) Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Zuge des Programmabschlusses der Förderperiode 2014–20/22 für die Bewilligung von bereits vorliegenden Förderanträgen die Bereitstellung von 7,60 Mio. EUR an zusätzlichen Landesmitteln zugesichert worden sei. Freiwerdende Mittel aus Abrechnungen hätten den Bedarf an zusätzlichen Landesmitteln mittlerweile auf rd. 2,50 Mio. EUR senken können. Aufgrund von Erfahrungswerten würden auch

²⁴ Reihe Bund 2017/18

diese Mittel voraussichtlich nicht benötigt. Der genaue Bedarf könne im Zuge des Abschlusses der Förderperiode 2014–20/22 mit den letzten Abrechnungen bzw. Auszahlungen mit Ende 2025 festgestellt werden.

- 8.4 Der RH entgegnete dem Land Oberösterreich, dass auch im Fall einer an den Produktionswert angepassten Aufteilung der Mittel Projekte z.B. im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes bzw. Wohlergehens der Tiere oder Projekte mit höherer Punkteanzahl zu priorisieren sind. Er wies erneut darauf hin, dass beide Länder – Oberösterreich und Steiermark – alle eingereichten Investitionsvorhaben bewilligten, sofern sie die niederschwellig erreichbare Mindestpunkteanzahl erreichten und die Formalvoraussetzungen erfüllten. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Maßnahmenspezifische Vor–Ort–Kontrollen

- 9.1 (1) Die Auszahlung der Förderungen für die bewilligten Projekte durch die AMA erfolgte monatlich. Die AMA kontrollierte eine Auswahl an Projekten vor der Auszahlung vor Ort. Die Kontrollquote für diese Vor–Ort–Kontrollen hatte 5 % der Auszahlungssumme aller in der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ bewilligten Projekte zu umfassen.

Für die geförderten Investitionen galt eine fünfjährige Behaltefrist. Innerhalb dieser Frist führte die AMA Ex–post–Kontrollen vor Ort durch; die Kontrollquote dafür lag bei 1 % der Auszahlungssumme. In den Jahren 2020 bis 2022 galten aufgrund der COVID–19–Pandemie reduzierte Kontrollquoten von mindestens 3 % für Vor–Ort– und mindestens 0,6 % für Ex–post–Kontrollen²⁵.

Die ausbezahlten Mittel in der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ betrugen Ende Dezember 2022 insgesamt 774,53 Mio. EUR; davon machten die Stallbauten für die Tierkategorien Hühner, Rinder und Schweine 388,59 Mio. EUR aus.

(2) Bei den geförderten, besonders tierfreundlichen Stallbauten musste in der fünfjährigen Behaltefrist z.B. das höhere Platzangebot für die Tiere beibehalten werden. Dies konnte theoretisch durch einen höheren Viehbestand leicht unterschritten werden, der zwar dem Tierschutzgesetz entsprach, aber den erhöhten Fördersatz nicht mehr rechtfertigte. Bei der risikoorientierten Auswahl der vor Ort zu kontrollierenden Betriebe durch die AMA stellte dies kein spezifisches Kriterium dar.

²⁵ Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 809/2014; reduzierte Kontrollsätze: Art. 4 Abs. 2k und Art. 8 Durchführungsverordnung (EU) 2020/532, Art. 3 Abs. 4a und Abs. 11 Durchführungsverordnung (EU) 2021/725 sowie Art. 3 Abs. 4a und Abs. 9 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1216



- 9.2 Der RH hielt fest, dass für die Einhaltung der Behaltefrist eine Kontrollquote von 1 % aller ausbezahlten Beträge in der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ galt.

Er wies darauf hin, dass sich besonders tierfreundliche Stallbauten von normalen Stallbauten zum Teil insbesondere darin unterschieden, dass den Tieren mehr Platz zur Verfügung stand.

Der RH empfahl der AMA, die Kriterien für die risikoorientierte Auswahl der vor Ort zu kontrollierenden Betriebe im Rahmen der Ex-post-Kontrollen anzupassen. Dabei wären besonders tierfreundliche Stallbauten verstärkt zu berücksichtigen, die sich durch ein höheres Platzangebot von Stallbauten nach Mindeststandards unterscheiden.

- 9.3 Die AMA sagte die Umsetzung zu.

10 Ausbezahlte Mittel für Investitionsförderungen im Stallbau

(1) Die folgende Tabelle gibt – auf Basis der von der AMA übermittelten Daten – einen Überblick über die von der AMA ausbezahlten Förderungen, aufgeteilt in Stallbauten nach Mindeststandard und Stallbauten für besonders tierfreundliche Haltung für die Tierkategorien Hühner, Rinder und Schweine:

Tabelle 5: Investitionsförderungen im Stallbau im Zeitraum 2014 bis 2022
(Stichtag 31. Dezember 2022)

	Rinder	Schweine	Hühner
Auszahlungsbeträge	in Mio. EUR		
Stallbau besonders tierfreundliche Haltung			
Österreich gesamt	203,88	12,98	49,81
Oberösterreich	70,74	7,60	15,88
Steiermark	33,23	1,09	10,61
Stallbau Mindeststandard			
Österreich gesamt	18,14	14,06	4,81
Oberösterreich	6,85	7,78	2,31
Steiermark	0,52	2,58	1,12
gesamt Österreich	222,02	27,04	54,62
Oberösterreich	77,59	15,38	18,19
Steiermark	33,75	3,67	11,73
Förderanträge	Anzahl		
Stallbau besonders tierfreundliche Haltung			
Österreich gesamt	6.569	455	965
Oberösterreich	2.537	225	278
Steiermark	1.277	47	161
Stallbau Mindeststandard			
Österreich gesamt	1.556	913	137
Oberösterreich	594	562	49
Steiermark	53	147	26
Anteil der Förderanträge für besonders tierfreundliche Haltung	in %		
Österreich	81	33	88
Oberösterreich	81	29	85
Steiermark	96	24	86
durchschnittliche Förderhöhe pro Förderantrag Österreich gesamt	in EUR		
Stallbau besonders tierfreundliche Haltung	31.037	28.529	51.617
Stallbau Mindeststandard	11.660	15.402	35.121

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: AMA; Auswertung: RH



(2) In den Tierkategorien Hühner und Rinder war bundesweit der Anteil an Förderanträgen für Stallbauten mit besonders tierfreundlicher Haltung mit 88 % und 81 % deutlich höher als bei der Tierkategorie Schweine mit 33 %.

Dieselbe Tendenz zeigte sich in den Ländern Oberösterreich und Steiermark. Der Anteil an Förderanträgen für Stallbauten mit besonders tierfreundlicher Haltung von Hühnern und Rindern betrug durchgehend mehr als 80 %; in der Steiermark bei Rindern über 90 %.

Der Anteil an Förderanträgen für Stallbauten mit besonders tierfreundlicher Haltung von Schweinen betrug dagegen in Oberösterreich 29 % und in der Steiermark 24 %.

Die höhere durchschnittliche Förderhöhe pro Förderantrag bei Stallbauten für besonders tierfreundliche Haltung resultierte u.a. aus den höheren Errichtungskosten und den höheren Fördersätzen.

ÖPUL–Maßnahmen

- 11.1 (1) Die Maßnahmen „Alpung und Behirtung“ sowie „Erhaltung gefährdeter Nutztier-rassen“ wurden ab Beginn des Programms LE 2014–20/22 umgesetzt bzw. im Jahr 2014 aus dem Vorprogramm weitergeführt²⁶; die Maßnahme „Tierschutz – Weide“ konnte ab 2015 beantragt werden; die Maßnahme „Tierschutz – Stallhaltung“ wurde ab 2017 angeboten. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ziele und geförderten Tierarten dieser Maßnahmen:

Tabelle 6: ÖPUL–Maßnahmen (ÖPUL 2015) für die Nutztierarten Rinder, Schweine und Geflügel (Auswahl)

Maßnahmen	Ziele	geförderte Nutztierarten
Tierschutz – Stallhaltung	– Steigerung des Tierwohls – Unterstützung von Strohhaltungs- und Kompostsystemen sowie von anderen vergleichbaren grundwasser- und klimaschonenden sowie emissionsarmen Haltungsformen	– männliche Rinder ab 6 Monaten, ausgenommen Zuchtstiere – Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht (inklusive ausgemerzte Zuchttiere) – Zucht- und gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht
Tierschutz – Weide	– Steigerung des Tierwohls – Ausbau und Beibehaltung der Weidehaltung als ressourcen- und klimaschonende Grünlandbewirtschaftungsform	– weibliche Rinder ab 6 Monaten bis unter 2 Jahren – weibliche Rinder ab 2 Jahren, Kühe und Kalbinnen – männliche Rinder ab 6 Monaten, ausgenommen Zuchtstiere
Alpung und Behirtung	– Offenhaltung der Kulturlandschaft und Bewahrung ihres landschaftsästhetischen Werts – Reduktion der Bodenerosion und Schutz vor Naturgefahren – Erhaltung der hohen pflanzlichen und tierischen Diversität	Rinder
Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	– Bewahrung und Steigerung der biologischen und genetischen Vielfalt – Bewahrung und Förderung des Wissens über Erhaltungszucht und Nutzung seltener Rassen	Rinder und Schweine

Quelle: Sonderrichtlinie ÖPUL 2015

Die Maßnahmen wurden für bestimmte Tierarten und Tierkategorien angeboten. Beispielsweise konnten in der Maßnahme „Tierschutz – Stallhaltung“ für bestimmte Kategorien von Rindern und Schweinen (z.B. für männliche Rinder ab sechs Monaten) die Gruppenhaltung der Tiere, eingestreute Liegeflächen bzw. ein erhöhtes Platzangebot gefördert werden.

²⁶ Aufgrund von Verzögerungen im europäischen Rechtsetzungsprozess wurden die Maßnahmen des Programms LE 2007–13 um ein Jahr verlängert; ÖPUL in der Version des Programms 2014–20 startete daher ab 2015 mit der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015.

Der Verpflichtungszeitraum für die Tierschutzmaßnahmen betrug ein Kalenderjahr, für die Maßnahmen „Alpung und Behirtung“ sowie „Erhaltung gefährdeter Nutztier-rassen“ grundsätzlich fünf Jahre.²⁷

(2) Das Landwirtschaftsministerium betraute die AMA mit der Abwicklung der Förderungen und der Kontrolle über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen. Bei der Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutztier-rassen“ hatten zudem die verantwortlichen Zuchtorganisationen die Einhaltung der vom Landwirtschaftsministerium anerkannten Gen-Erhaltungsprogramme zu bestätigen.

Die Kontrollquote lag bei mindestens 5 % der Förderwerber; für die Jahre 2020 bis 2022 galten aufgrund der COVID-19-Pandemie reduzierte Kontrollquoten von mindestens 3 %²⁸.

(3) Das Landwirtschaftsministerium sah im GSP 2023–27 weiterhin Förderungen für diese tierschutzbezogenen Maßnahmen vor, zum Teil ergänzt um zusätzliche Fördervoraussetzungen, Tierkategorien oder Zuschläge.

²⁷ Der Verpflichtungszeitraum verlängerte sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn keine Abmeldung durch den landwirtschaftlichen Betrieb erfolgte.

²⁸ Art. 33 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 809/2014; reduzierte Kontrollquoten: Art. 4 Abs. 2m Durchführungsverordnung (EU) 2020/532 sowie Art. 3 Abs. 5 Durchführungsverordnungen (EU) 2021/725 und 2022/1216



Die Maßnahmen im GSP 2023–27 wurden im Vergleich zum Programm LE 2014–20/22 wie folgt weiterentwickelt:

Tabelle 7: Wesentliche Änderungen bei den tierschutzbezogenen Maßnahmen im GAP–Strategieplan Österreich 2023 bis 2027

Änderungen im GAP–Strategieplan Österreich 2023 bis 2027	
Tierschutz – Weide: Änderung der Bezeichnung auf Tierwohl – Weidehaltung	
– Ausweitung der Tierkategorien auf Pferde und Kameliden – zusätzliche Variante mit längerer Weidedauer (optionaler Zuschlag bei 150 Weidetagen zwischen 16 EUR/RGVE und 24 EUR/RGVE je teilnehmende Tierkategorie)	
Tierschutz – Stallhaltung: Änderung der Bezeichnung auf Tierwohl – Stallhaltung	
Rinder ¹	Schweine ¹
– Ausweitung der Tierkategorien um weibliche Rinder älter als 6 Monate und jünger als 2 Jahre – Ausweitung der Tierkategorien auf weibliche und männliche Rinder jünger als 6 Monate – optionaler Zuschlag für Festmistkompostierung (20 EUR/RGVE) – zusätzliche Fördervoraussetzung bei mehr als 10 GVE an förderbaren Tieren: Teilnahme an einem anerkannten Tiergesundheitsdienst – zusätzliche Fördervoraussetzung bei weiblichen Rindern: Teilnahme am Qualitätsprogramm Q^{plus} Rind oder an vergleichbaren Programmen	– Ausweitung der Tierkategorien auf Ferkel von 8 kg bis 32 kg Lebendgewicht – Ausweitung auf Freilandhaltung – optionaler Zuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Ferkeln bzw. Jung- und Mastschweinen (250 EUR/GVE bzw. 60 EUR/GVE) – optionaler Zuschlag für Fütterung mit GVO–freien Eiweiß-futtermitteln aus europäischer Herkunft (60 EUR/GVE) – zusätzliche Fördervoraussetzung bei mehr als 10 GVE an förderbaren Tieren: Teilnahme an einem anerkannten Tiergesundheitsdienst
Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	
– Änderungen in der Rassenliste bei den Gefährdungsstufen – Zuschlag für Tiere mit Milchleistungskontrolle von 80 EUR/Tier	
Alpung und Behirtung: Splittung auf zwei Maßnahmen mit den Bezeichnungen „Almbewirtschaftung“ und „Tierwohl – Behirtung“	
– Fördervoraussetzung: Teilnahme an der Maßnahme „Almbewirtschaftung“ – Zuschläge für Milchvieh (140 EUR/RGVE für die ersten 20 RGVE und 100 EUR/RGVE ab der 21. RGVE) – optionaler Zuschlag für einen Herdenschutzhund (maximal 5 Hunde je Alm; 700 EUR/Hund)	

GAP = Gemeinsame Agrarpolitik

GVE = Großvieheinheit

GVO = gentechnisch veränderter Organismus

RGVE = raufutterverzehrende Großvieheinheit

Quelle: Sonderrichtlinie ÖPUL 2023

¹ werden im GAP–Strategieplan 2023 bis 2027 als jeweils eigene Maßnahme umgesetzt

- 11.2 Der RH hielt fest, dass im Programm LE 2014–20/22 die Maßnahme „Tierschutz – Stallhaltung“ auf mehr als sechs Monate alte männliche Rinder, Jung- und Mast-schweine ab 32 kg sowie Zucht- und gedeckte Jungsauen ab 50 kg beschränkt war und der Verpflichtungszeitraum ein Jahr betrug. Die Förderungen gewährleisteten damit eingeschränkt bessere Haltungsbedingungen – nur für bestimmte Tiere und nur in bestimmten Lebensphasen.

Mit den Erweiterungen im GSP 2023–27 sah das Landwirtschaftsministerium Förderungen für bessere Haltungsbedingungen in zusätzlichen Tierkategorien und Lebensphasen der Tiere vor, z.B. bei der „Maßnahme Tierwohl – Stallhaltung“ zusätzlich Förderungen für weibliche und männliche Rinder unter sechs Monaten, für weibliche Rinder zwischen sechs Monaten und zwei Jahren und für Ferkel von 8 kg bis 32 kg.

Cross–Compliance

Allgemeines und Kontrollen

12.1 (1) Eine generelle Voraussetzung EU–kofinanzierter Förderungen war, am landwirtschaftlichen Betrieb bestimmte Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) einzuhalten und die Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten.²⁹ Im Bereich Tierschutz bezogen sich die Grundanforderungen an die Betriebsführung auf die drei EU–Richtlinien

- zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Richtlinie 98/58/EG) sowie
- über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Richtlinie 2008/119/EG) und
- über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Richtlinie 2008/120/EG).³⁰

Die Verknüpfung der Einhaltung dieser Vorschriften mit den finanziellen Unterstützungen wurde im Programm LE 2014–20/22 als Cross–Compliance bezeichnet.³¹ Hielten landwirtschaftliche Betriebe die Bestimmungen nicht ein, wurden die Förderungen je nach Ausmaß, Schwere und Dauer der Abweichungen gekürzt bis hin zu einem Ausschluss von allen Zahlungen im aktuellen und darauffolgenden Kalenderjahr.³²

²⁹ Die Grundanforderungen an die Betriebsführung waren die wichtigsten Regeln für Landwirtinnen und Landwirte aus 13 einschlägigen europäischen Rechtsakten (Richtlinien und Verordnungen) aus den Bereichen Umweltschutz, Lebens– und Futtermittelsicherheit, Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, Tierseuchenbekämpfung, Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie Tierschutz. Diese Rechtsakte galten als Fachrecht unabhängig von der Cross–Compliance, wurden aber im Rahmen der Cross–Compliance zusätzlich gezielt mit den Zahlungen verknüpft.

³⁰ Auf EU–Ebene gab es zwei weitere Tierschutz–Richtlinien für Hühner, diese waren jedoch nicht als Grundanforderungen an die Betriebsführung im Rahmen der EU–kofinanzierten Förderungen definiert (Richtlinie 1999/74/EG über Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen und Richtlinie 2007/43/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern).

³¹ Das Einhalten der tierschutzrelevanten Grundanforderungen an die Betriebsführung war im GSP 2023–27 ebenfalls Voraussetzung, die Bezeichnung änderte sich jedoch von Cross–Compliance auf Konditionalität.

³² Teilnehmende an der Kleinerzeugerregelung – ein vereinfachtes Förderschema für kleine Betriebe mit jährlich maximal 1.250 EUR Förderung – waren bei CC–Verstößen von Sanktionen befreit (gemäß Art. 92 Verordnung (EU) 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik). Ab 2023 kam die Kleinerzeugerregelung nicht mehr zur Anwendung.

(2) Die Kontrolle, ob die tierschutzbezogenen CC-Bestimmungen eingehalten wurden, fiel in die Zuständigkeit der Länder³³ (Amtstierärztinnen und –ärzte der Bezirksverwaltungsbehörden). Sie führten dabei auch die Tierschutzkontrollen auf Basis der nationalen Vorgaben im Tierschutzgesetz und der 1. Tierhaltungsverordnung durch, um zu verhindern, dass die Betriebe zu ähnlichen Kontrollthemen mehrfach besucht werden (siehe gesamthafte Ablaufdarstellung im Anhang A). Die AMA berücksichtigte diese Vorgehensweise bei der Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe.

³³ § 24 Z 1 und 3 Horizontale GAP-Verordnung

Die Bestimmung in der Horizontalen GAP-Verordnung basierte auf Art. 67 Verordnung (EU) 809/2014, wonach die spezialisierten Kontrolleinrichtungen (= die zuständigen nationalen Kontrollbehörden) für die Durchführung der Kontrollen verantwortlich waren. Das waren in Österreich im Bereich Tierschutz die Bezirksverwaltungsbehörden.

Der Ablauf der tierschutzbezogenen CC-Kontrollen stellte sich wie folgt dar (vereinfachte Darstellung):

Tabelle 8: Ablauf der tierschutzbezogenen Cross-Compliance-Kontrollen

Prozessschritte	Tätigkeiten	Akteure
Erstellung der Vorgaben für die Kontrollen	Das Landwirtschaftsministerium regelte im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium jährlich in einem Erlass die Vorgehensweise zu den tierschutzbezogenen CC-Kontrollen. Es übermittelte den Ländern Ende Dezember bzw. Anfang Jänner u.a. Prüferhandbücher, Prüfberichtsformulare und Bewertungsbögen für die Ergebnisbeurteilung.	Landwirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium
Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe	Die jährliche Kontrollquote bei den tierschutzbezogenen CC-Kontrollen betrug 2 % ¹ aller tierhaltenden INVEKOS-Betriebe, ohne Teilnehmende an der Kleinerzeugerregelung. Die Auswahl der Betriebe zur Vor-Ort-Kontrolle erfolgte jährlich zufalls- und risikobasiert. ² Sie setzte sich in den Ländern Oberösterreich und Steiermark grundsätzlich wie folgt zusammen: – aus einer AMA-Auswahl im Februar auf Basis der Vorjahresdaten (ca. 0,8 % aller INVEKOS-Betriebe), – aus Betrieben, die die AGES für die Tierschutzkontrollen aus der Grundgesamtheit aller nutztierhaltenden Betriebe auswählte und die Förderungen beantragten, – aus einer ergänzenden AMA-Auswahl Ende Juli/Anfang August auf Basis der aktuellen Jahresdaten, zur Erfüllung der Auswahlquote von mindestens 2 % der INVEKOS-Betriebe.	AMA AGES
Erstellung des Kontrollplans	Die AGES fasste etwa im März/April die Februarauswahl der AMA und ihre eigene Auswahl in einem Kontrollplan zusammen und übermittelte diesen an die Veterinärbereiche in den Ämtern der Landesregierungen. Diese teilten den Kontrollplan auf die Bezirksverwaltungsbehörden auf.	AGES Veterinärbereiche in den Ämtern der Landesregierungen
Durchführung der tierschutzbezogenen CC-Kontrollen	Die Amtstierärztinnen und –ärzte führten die tierschutzbezogenen CC-Kontrollen bei den landwirtschaftlichen Betrieben durch. Sie sendeten die Prüfergebnisse an die Veterinärbereiche der Länder zurück.	Amtstierärztinnen und –ärzte der Bezirksverwaltungsbehörden
Beurteilung der Kontrollergebnisse	Die Veterinärbereiche in den Ämtern der Landesregierungen bewerteten die Ergebnisse der tierschutzbezogenen CC-Kontrollen und allfällig festgestellte Abweichungen nach Ausmaß, Schwere und Dauer. Sie übermittelten die Ergebnisse an die AMA.	Veterinärbereiche in den Ämtern der Landesregierungen
Ergebniserfassung und Berücksichtigung bei der Förderberechnung	Die AMA erfasste die Ergebnisse in ihrem IT-System für die Förderabwicklung und berücksichtigte die Ergebnisse in der Förderberechnung. Sie stellte im überprüften Zeitraum sicher, dass die 2 %–Kontrollquote erfüllt wurde.	AMA

AGES = Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

AMA = Agrarmarkt Austria

CC = Cross-Compliance

INVEKOS = Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

¹ Art. 68 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 809/2014 und § 3 Abs. 1 Tierschutz-Kontrollverordnung

² 20 % bis 25 % der Auswahl basierten auf Zufall, 75 % bis 80 % auf einer Risikoanalyse.

Quellen: AMA; Länder Oberösterreich und Steiermark; Landwirtschaftsministerium; Zusammenstellung: RH

(3) Die Länder Oberösterreich und Steiermark verwendeten für die tierschutzbezogenen CC-Kontrollen Papierformulare, ebenso erfolgte die Bewertung der Kontrollergebnisse auf Papier. Das Land Oberösterreich scannte in der Folge die an die AMA zu übermittelnden Dokumente ein und versandte sie per E-Mail. Das Land Steiermark übermittelte die Papierdokumente an die AMA. Die AMA erfasste die Ergebnisse in ihrem IT-System für die Förderberechnung.

Ab 2023 setzte das Land Oberösterreich das sogenannte „ELKE“³⁴ zur vollständig digitalen und mobilen Durchführung der tierschutzbezogenen CC-Kontrollen sowie der Tierschutzkontrollen ein. Dies ermöglichte neben der direkten elektronischen Erfassung der Kontrolldaten auch die Bearbeitung und Übermittlung der CC-Kontrollergebnisse an das Amt der Landesregierung und die AMA.

Das Land Steiermark verwendete seit 2004 für die Tierschutzkontrollen das – in Zusammenarbeit mit dem Institut für Statistik und Systemanalyse der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH entwickelte – sogenannte „JRVet“. Die Amtstierärztinnen und –ärzte verwendeten bei den Tierschutzkontrollen Papierchecklisten; in den Bezirksverwaltungsbehörden wurden die Ergebnisse im JRVet erfasst (allgemeine Daten und festgestellte Mängel) und über eine Schnittstelle ins Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) übertragen. Die zusätzlich erforderlichen CC-spezifischen Formulare für die tierschutzbezogenen CC-Kontrollen konnten im JRVet nicht erfasst werden.

(4) Wenn Kontrollorganen der AMA bei maßnahmenbezogenen Vor-Ort-Kontrollen über die Einhaltung von Fördervoraussetzungen (z.B. bei den Investitionsförderungen oder den ÖPUL-Förderungen) Mängel beim Tierschutz auffielen, meldete die AMA diese Betriebe an die Länder zur Durchführung einer tierschutzbezogenen CC-Kontrolle.

Führten Amtstierärztinnen und –ärzte Tierschutzkontrollen bei Betrieben durch, die nicht planmäßig zur Kontrolle ausgewählt waren (z.B. Anlasskontrollen aufgrund von Hinweisen auf mögliche Tierschutzvergehen), erhoben sie teilweise auch CC-relevante Mängel und meldeten diese über die Länder an die AMA.

Gemäß § 27 Horizontale GAP-Verordnung hatten die zuständigen Behörden der AMA nach dem rechtskräftigen Ausgang von Strafverfahren alle Informationen zu Art, Umfang und Zeitpunkt von CC-Verstößen zu melden. Das Landwirtschaftsministerium wies in seinen jährlichen Erlassen an die Länder auf diese Verpflichtung hin, die Bezirksverwaltungsbehörden kamen ihr jedoch nicht durchgehend nach (siehe auch [TZ 25](#)).

³⁴ **ELKE** = Elektronische **K**ontrollerfassung; ein von einzelnen Ländern verwendetes Programm

- 12.2 Der RH hielt fest, dass die Länder Oberösterreich und Steiermark die tierschutzbezogenen CC-Kontrollen auf Papierformularen dokumentierten. Er erachtete den Einsatz des ELKE ab 2023 in Oberösterreich für sinnvoll, u.a. um den Manipulationsaufwand (z.B. Papierversand, Scan-Vorgänge) zu reduzieren und um elektronische Auswertungen zur Steuerung zu ermöglichen, z.B. den tagaktuellen Bearbeitungsstand der Kontrollen. Der RH wies auf die bestehenden Medienbrüche im Prozess in der Steiermark hin: Kontrollen mittels Papierchecklisten, Übermittlung der Checklisten an die AMA und dortige Erfassung der tierschutzbezogenen CC-Kontrollen bzw. die Nacherfassung der Tierschutzkontrollen im JRVet durch Bedienstete des Landes Steiermark.

Er empfahl dem Land Steiermark den Einsatz eines elektronischen Systems für die tierschutzbezogenen CC-Kontrollen.

Er empfahl dem Gesundheitsministerium und den Ländern Oberösterreich und Steiermark, gemeinsam mit den übrigen Ländern z.B. im Vollzugsbeirat die Verwendung eines einheitlichen elektronischen Systems für die Tierschutzkontrollen zu prüfen, etwa das – u.a. in Oberösterreich verwendete – ELKE.

Der RH kritisierte, dass die zuständigen Behörden die AMA nicht zuverlässig über den rechtskräftigen Ausgang von Strafverfahren informierten. Das konnte dazu führen, dass Betriebe – auch wenn sie schwerwiegende Tierschutzverstöße begingen – Förderungen in ungekürzter Höhe bezogen. Aus Sicht des RH war in solchen Fällen eine zweckmäßige Verwendung von Fördergeldern nicht gegeben.

Der RH hielt fest, dass die Bewertung von CC-Verstößen in die Zuständigkeit der Veterinärbereiche in den Ämtern der Landesregierungen fiel, die Meldung der zuständigen Behörden über den rechtskräftigen Ausgang von Strafverfahren jedoch direkt an die AMA vorgesehen war. Diese musste von den Veterinärbereichen in den Ämtern der Landesregierungen wiederum die Bewertung der CC-Verstöße einholen. Der RH bemängelte die Ineffizienz dieser Vorgehensweise.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, verstärkt darauf hinzuwirken, dass die AMA über den rechtskräftigen Ausgang von verwaltungsbehördlichen Strafverfahren wegen festgestellter tierschutzbezogener CC-Verstöße informiert wird. Der Meldeweg wäre so anzupassen, dass die AMA die Information gleichzeitig mit der Bewertung der CC-Verstöße erhält. Den Ländern Oberösterreich und Steiermark empfahl er, sicherzustellen, dass die Information an die AMA erfolgt.

- 12.3 (1) Das Landwirtschaftsministerium sagte in seiner Stellungnahme die Umsetzung zu. Es werde in der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – analog zu der in § 104 Abs. 4 leg. cit. festgelegten Frist – ergänzen, dass rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren, bei denen außerhalb der Konditionalitätskontrollquote Verstöße

festgestellt wurden, innerhalb eines Monats nach rechtskräftigem Abschluss an die AMA zu melden sind.

(2) Das Land Oberösterreich sagte in seiner Stellungnahme zu, die Prüfung der Verwendung eines einheitlichen elektronischen Systems für die Tierschutzkontrollen im nächsten Vollzugsbeirat zur Beratung einzubringen.

Im Jahr 2022 habe das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung per Erlass an die Bezirksverwaltungsbehörden auf die vollständige und fristgerechte Übermittlung der Information über rechtskräftige Strafen hingewirkt.

(3) Das Land Steiermark begrüßte in seiner Stellungnahme die Empfehlungen, ein elektronisches System für die tierschutzbezogenen CC-Kontrollen einzusetzen und gemeinsam mit den übrigen Ländern die Verwendung eines einheitlichen elektronischen Systems für die Tierschutzkontrollen zu prüfen. Es sagte zu, die Einsatzmöglichkeiten derartiger elektronischer Systeme zu prüfen sowie sich in die Diskussion zu einer einheitlichen, gesamtösterreichischen Lösung unterstützend einzubringen.

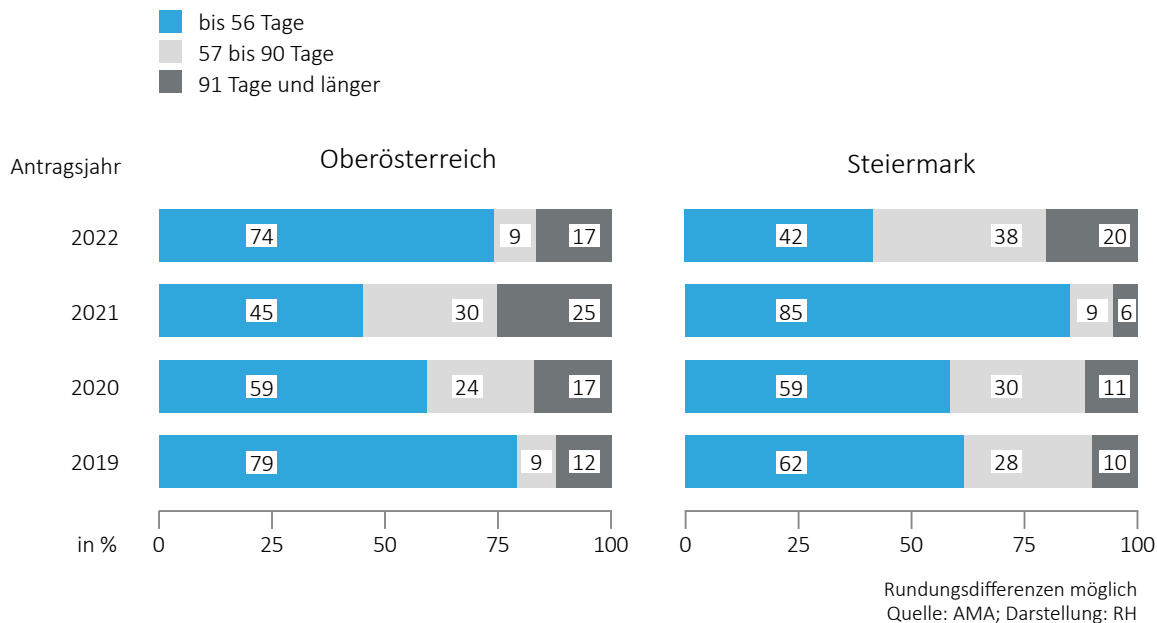
Die Übermittlung der Information über rechtskräftige Strafverfahren an die AMA liege im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden. Bezüglich des Meldeweges seien Vorgaben des Landwirtschaftsministeriums erforderlich. Sobald diese verfügbar seien, werde das Land Steiermark alle notwendigen Schritte setzen, um die Einhaltung der Meldewege sicherzustellen. Zudem habe das Land Steiermark seit Jahren bereits per Erlass festgelegt, dass rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren an die Abteilung 8 zu übermitteln seien, die diese nach Bewertung der CC-Verstöße an die AMA übermittle. Diese Vorgangsweise werde auch in diversen Besprechungen immer wieder in Erinnerung gerufen.

Informationsfluss der Länder an die AMA

- 13.1 (1) Der jährliche Erlass des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung der CC-Kontrollen sah vor, dass die Länder ihre tierschutzbezogenen CC-Kontrollen bis spätestens 31. Dezember des Jahres durchzuführen und die Prüfberichte samt den Bewertungen bis spätestens Ende Februar des darauffolgenden Jahres an die AMA zu übermitteln hatten. Die ausgefüllten Bewertungsblätter waren mit dem Deckblatt samt den dazugehörigen Prüfberichten innerhalb von acht Wochen ab Kontrolldatum in Papierform an die AMA zu übermitteln.

Die folgende Abbildung zeigt, wie lange in Oberösterreich und der Steiermark die Übermittlung der CC-Prüfberichte an die AMA dauerte:

Abbildung 2: Dauer der Übermittlung der Cross-Compliance-Prüfergebnisse



In Oberösterreich lag die Quote der fristgerecht – innerhalb von acht Wochen ab Kontrolldatum – übermittelten bewerteten CC-Prüfberichte an die AMA zwischen 45 % im Jahr 2021 und 79 % im Jahr 2019; in der Steiermark zwischen 42 % im Jahr 2022 und 85 % im Jahr 2021. Die Übermittlung dauerte mehrfach auch mehr als drei Monate; in Oberösterreich insbesondere im Jahr 2021 (in einem Viertel der Fälle), in der Steiermark insbesondere im Jahr 2022 (in einem Fünftel der Fälle).

(2) Insbesondere das Land Oberösterreich erledigte die tierschutzbezogenen CC-Kontrollen nicht im Jahr der Auswahl, wie folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 9: Nicht im Auswahljahr erledigte tierschutzbezogene Cross-Compliance-Kontrollen

Auswahljahr	Durchführungsjahr verspäteter Kontrollen (laut Prüfdatum)	Land Oberösterreich	Land Steiermark
		Anzahl der erst in Folgejahren durchgeführten Kontrollen	
2022	2023	9	2
2021	2023	1	0
	2022	23	0
2020	2023	1	0
	2022	2	0
	2021	32	0
2019	2021	1	0
	2020	39	0
2018	2020	21	0
	2019	34	0

Quelle: AMA

Die AMA monitorte den Rücklauf der erledigten CC-Kontrollen und forderte die Länder im Bedarfsfall auf, die Kontrollen bei noch offenen Fällen durchzuführen.

- 13.2 Der RH kritisierte, dass das Land Oberösterreich nur zwischen 45 % (2021) und 79 % (2019) und das Land Steiermark nur zwischen 42 % (2022) und 85 % (2021) der bewerteten CC-Prüfberichte fristgerecht innerhalb von acht Wochen an die AMA übermittelten.

Er kritisierte weiters, dass insbesondere das Land Oberösterreich die für eine tierschutzbezogene CC-Kontrolle ausgewählten Betriebe teilweise erst im Folgejahr oder noch später prüfte.

Der RH empfahl den Ländern Oberösterreich und Steiermark, im Sinne einer ordnungsgemäßen Förderabwicklung die zeitgerechte Durchführung der tierschutzbezogenen CC-Kontrollen sicherzustellen und die Ergebnisse sowie deren Beurteilung fristgerecht an die AMA zu übermitteln.

- 13.3 (1) Das Land Oberösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bei knapper Personalausstattung die Priorisierung der Aufgabenerledigung in der Beratung und Unterstützung der Veterinärdienste in den Bezirksverwaltungsbehörden gelegen sei und weiterhin liege, auch wenn dadurch die fristgerechte Bewertung der Prüfberichte teilweise hintangestellt würde. Es wies auf bereits gesetzte Maßnahmen, wie

vor allem die Einführung des Kontrollerfassungssystems ELKE im Kontrolljahr 2023, wodurch die Kontrollberichte unmittelbar nach Abschluss der Kontrolle bei der Bewertungsstelle vorlägen und die Frist künftig eingehalten werden könne.

Auf die vollständige und fristgerechte Übermittlung der Information über rechtskräftige Strafen habe das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung im Jahr 2022 per Erlass an die Bezirksverwaltungsbehörden hingewirkt.

Im Rahmen einer Dienstbesprechung am 19. März 2024 habe es die Amtstierärzte der Bezirksverwaltungsbehörden angewiesen, die Kontrollen künftig im Jahr des Auftrags vollständig zu erfüllen. Eine Kontrolle der Planerfüllung (Soll-Ist-Vergleich) sei zudem in regelmäßigen Abständen geplant, um gegebenenfalls noch rechtzeitig auf die Abarbeitung des Kontrollplans hinwirken zu können.

(2) Das Land Steiermark wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es bis auf zwei alle 5.445 CC-Kontrollen in den letzten fünf Jahren zeitgerecht durchgeführt habe. Dennoch werde es durch Anpassungen der Prozessabläufe von Seiten der Veterinärdirektion sicherstellen, dass die Übermittlung der bewerteten CC-Kontrollberichte in Zukunft fristgerecht erfolge.

Bewertung der Ergebnisse

- 14.1 (1) Die Bewertung von Verstößen gegen die tierschutzbezogenen CC-Bestimmungen war Aufgabe der Länder. Sie erfolgte nach den Kriterien Schwere, Ausmaß und Dauer und war Grundlage für prozentuelle Kürzungen beim Gesamtbetrag der CC-relevanten Förderungen. Ausschlaggebend für die Höhe der Kürzung war auch, ob es sich um einen fahrlässigen, wiederholten oder vorsätzlichen Verstoß handelte.

Die folgende Tabelle zeigt, bei wie vielen Tierhaltern die Förderung im Zeitraum 2018 bis 2022 aufgrund von CC–Verstößen gekürzt wurde und bei wie vielen wiederholt tierschutzbezogene CC–Verstöße festgestellt wurden:

Tabelle 10: Förderkürzungen aufgrund tierschutzbezogener Cross–Compliance–Verstöße im Zeitraum 2018 bis 2022

Kürzungsausmaß	Region	Tierschutz		
		Kälber	Schweine	allgemeine Nutztiere
		Anzahl Tierhalter		
1 %	Österreich	48	37	97
	Oberösterreich	0	0	1
	Steiermark	5	12	20
3 %	Österreich	74	101	103
	Oberösterreich	28	36	24
	Steiermark	11	20	15
5 %	Österreich	4	15	39
	Oberösterreich	2	5	30
	Steiermark	0	0	0
15 % bis 20 %	Österreich	0	1	1
	Oberösterreich	0	0	0
	Steiermark	0	0	0
mehr als 20 %	Österreich	1	1	0
	Oberösterreich	0	1	0
	Steiermark	0	0	0
für das ganze Kalenderjahr von einer oder mehreren Förderungen ausgeschlossen	Österreich	0	0	1
	Oberösterreich	0	0	0
	Steiermark	0	0	0
für das folgende Kalenderjahr von einer oder mehreren Förderungen ausgeschlossen	Österreich	0	0	0
	Oberösterreich	0	0	0
	Steiermark	0	0	0

Kürzungsausmaß	Region	Tierschutz		
		Kälber	Schweine	allgemeine Nutztiere
		Anzahl Tierhalter		
Tierhalter, bei denen innerhalb von drei Kalenderjahren wiederholt Cross-Compliance-Verstöße festgestellt wurden				
1. Wiederholung	Österreich	4	4	10
	Oberösterreich	0	3	2
	Steiermark	1	1	1
2. Wiederholung	Österreich	1	2	0
	Oberösterreich	1	1	0
	Steiermark	0	0	0
3. Wiederholung	Österreich	0	0	0
	Oberösterreich	0	0	0
	Steiermark	0	0	0

Quelle: Landwirtschaftsministerium

Bundesweit und in den Ländern Oberösterreich und Steiermark führten Verstöße gegen die tierschutzbezogenen CC-Bestimmungen am häufigsten zu Förderkürzungen in Höhe von 3 %.

In Oberösterreich kam es zudem in einem Fall zu einer Kürzung von 1 % und in mehreren Fällen zu einer Kürzung von 5 %. In der Steiermark kam es in mehreren Fällen zu Kürzungen von 1 %, eine Kürzung von 5 % gab es nicht.

Bundesweit wurde ein Tierhalter im Jahr 2020 gänzlich aus der Förderung ausgeschlossen.

(2) Bei einem vorsätzlichen CC-Verstoß wurden in der Regel die gesamten Direktzahlungen und die Zahlungen für flächen- oder tierbezogene Fördermaßnahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs um 20 % gekürzt. Entsprechend der Beurteilung der Bedeutung des Verstoßes durch die Kontrollbehörde konnte dieser Prozentsatz verringert oder erhöht werden (mindestens 15 %, maximal 100 %).

In den EU-Vorgaben³⁵ gab es keine Definition zum Vorsatz. Das Landwirtschaftsministerium verfasste eine „Leitlinie Vorsatz“, die es für den GSP 2023–27 anpasste (z.B. Ergänzung um „Unzureichende Dokumentation zu Eingriffen“). Die Leitlinie listete Indizien für vorsätzliches Handeln auf, z.B. Verdacht der Manipulation von Unterlagen, Nichtbefolgen von betriebsindividuellen Anordnungen oder „extreme“

³⁵ Durchführungsverordnungen (EU) 809/2014 und 2022/1172

Verstöße; im Bereich Tierschutz nannte die Leitlinie als Indizien zudem, wenn Tieren bewusst Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt wurden.

Bei Feststellung eines Vorsatzes durch das Amt der Landesregierung sah die Leitlinie drei Schritte vor:

- Das Kontrollorgan (Amtstierärztinnen und –ärzte der Bezirksverwaltungsbehörden) hatte den Sachverhalt laut Kontrollhandbuch genau zu beschreiben.
- Das Fachreferat im Land hatte den Sachverhalt anhand der Bewertungsleitlinie zu bewerten.
- Die konkrete Beurteilung oblag dem Rechtsreferat im Amt der Landesregierung, inklusive Parteiengehör. Bestätigte der Bewirtschaftende den Vorsatz, wurde laut Leitlinie in erster Instanz von Vorsatz ausgegangen.

Eine tatsächliche Vorsatzbeurteilung erwies sich als schwierig. Es war z.B. nicht klar, wie mit Fällen umzugehen war, bei denen auf Basis der Leitlinie für die Förderungen ein Vorsatz vorlag, die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde jedoch nicht von Vorsatz im Sinn des Strafrechts ausging.

- 14.2 Der RH hielt fest, dass die „Leitlinie Vorsatz“ für den Bereich Tierschutz zu wenig konkret formuliert war und daher eine Beurteilung von Vorsatz für die zuständigen Organe in den Ländern schwierig war.

[Er empfahl dem Landwirtschaftsministerium, gemeinsam mit den Ländern die „Leitlinie Vorsatz“ zu konkretisieren.](#)

- 14.3 Das Landwirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die „Leitlinie Vorsatz“ überarbeitet sowie konkretisiert und diese bereits mit dem Konditionalitäts-Erlass 2024 an die Länder übermittelt habe.

Tierschutz in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

Mindeststandards für die Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich

- 15.1 (1) Im Zeitraum 2018 bis 2022 galten maßgeblich folgende Bestimmungen mit Mindeststandards für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung von Rindern, Schweinen und Hühnern:

Tabelle 11: Im Zeitraum 2018 bis 2022 maßgebliche Bestimmungen für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung

Tierarten	EU-Ebene	Bundesebene (ab 2005)	Länderebene bis 2005, aber mit Übergangsregelungen bis 2020
landwirtschaftliche Nutztiere allgemein	Richtlinie 98/58/EG vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	– Tierschutzgesetz – 1. Tierhaltungsverordnung	– Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft – landesrechtliche Vorgaben
Kälber	Richtlinie 2008/119/EG vom 18. Dezem- ber 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern		
Rinder (über 6 Monate)	–		
Schweine (Mast-, Zucht- schweine, Ferkel)	Richtlinie 2008/120/EG vom 18. Dezem- ber 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen		
Legehennen	Richtlinie 1999/74/EG vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen		
Masthühner	Richtlinie 2007/43/EG vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern		

Quellen: genannte Vorschriften

Die EU-Richtlinie über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere stammte aus 1998. Sie enthielt allgemeine Vorgaben, z.B. über Kontrollen im Tierbestand, mindestens erforderliche Aufzeichnungen, die Unterbringung der Tiere oder den Zugang zu Nahrung und Wasser. In den vier tierspezifischen Richtlinien traf die EU detailliertere Regelungen, z.B. dass für Kälber, die weniger als zwei Wochen alt waren, eine geeignete Einstreu vorzusehen war oder welche Bodenfläche (in m²) einem Schwein mit einem bestimmten Lebendgewicht zur Verfügung stehen musste. Die beiden jüngsten EU-Richtlinien – für Kälber und Schweine – stammten aus 2008. Für weitere

Tiere oder bestimmte Tierkategorien, z.B. von Rindern, die über sechs Monate alt waren, gab es keine tierspezifischen EU-Standards.

Im Rahmen ihrer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“³⁶ aus 2020 plante die EU eine Evaluierung und Überarbeitung der Rechtsvorschriften im Tierschutzbereich.

(2) Auf nationaler Ebene war der Tierschutz bis 2005 Ländersache, es galten die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen. Mit der Kundmachung des bundesweit einheitlichen Tierschutzgesetzes im Jahr 2004 wurde auch die Kompetenzverteilung im Bundes-Verfassungsgesetz geändert: Tierschutz war nunmehr in Gesetzgebung Bundessache und in Vollziehung Landessache.³⁷ Durchführungsverordnungen zu den Bundesgesetzen waren grundsätzlich vom Bund zu erlassen.

Auf Grundlage des Tierschutzgesetzes erließ die Gesundheitsministerin³⁸ im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium die 1. Tierhaltungsverordnung. Diese enthielt Mindestanforderungen für die Haltung z.B. von Schweinen, Rindern und Hühnern, Regelungen zu den an diesen Tieren zulässigen Eingriffen sowie zu Art und Nachweis der Sachkunde von Betreuungspersonen und sonstigen sachkundigen Personen, die Eingriffe vornehmen durften.

Mit Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes bzw. der Verfassungsänderung Anfang 2005 traten die landesrechtlichen Vorgaben grundsätzlich außer Kraft; Übergangsregelungen³⁹ im Tierschutzgesetz galten in bestimmten Fällen bis 2020, und damit bis in den überprüften Zeitraum (TZ 17).

- 15.2 Der RH wies darauf hin, dass die älteste der fünf EU-Richtlinien über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere aus dem Jahr 1998 stammte und die EU im Rahmen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – als Teil des „Green Deal“ – eine Weiterentwicklung der Standards plante.

Der RH hielt fest, dass seit dem Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes Anfang 2005 die Festlegung der Mindestanforderungen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere durch Verordnung der Gesundheitsministerin bzw. dem Gesundheitsminister im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium oblag. Die landesrechtlichen Vorgaben traten mit Inkrafttreten des bundesweiten Tierschutzgesetzes grundsätz-

³⁶ Der Rat der EU einigte sich im Oktober 2020 auf eine Strategie mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Methoden in Europa durch eine integrierte politische Lebensmittelstrategie unter Berücksichtigung der gesamten Versorgungskette zu verbessern. Die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ war Bestandteil des „Green Deal“ der EU.

³⁷ Art. 11 Abs. 1 Z 8

³⁸ Maria Rauch-Kallat

³⁹ § 44 Abs. 5 Z 4

lich außer Kraft, das Tierschutzgesetz enthielt jedoch Übergangsregelungen, die teilweise bis 2020 galten.

1. Tierhaltungsverordnung

- 16.1 (1) Im Tierschutzgesetz waren als Grundsätze der Tierhaltung⁴⁰ u.a. festgelegt, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung, das Klima und die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sein müssen.

Bei der Konkretisierung der Grundsätze durch Verordnung war auf den anerkannten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen der Mindestanforderungen an Haltungsbedingungen Bedacht zu nehmen.

(2) Die 1. Tierhaltungsverordnung aus 2004 enthielt im Wesentlichen, nach Tierarten und –alter gegliedert, Anforderungen z.B. für den Platzbedarf, die Bewegungsfreiheit oder die Haltungsform.

⁴⁰ § 13

Ausgewählte Anforderungen zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 12: Anforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung

Anforderung	Rinder	Schweine	Hühner
Bodenbeschaffenheit	maximale Spaltenbreite: 25 mm (bis 200 kg)	maximale Spaltenbreite: 18 mm (Mastschwein)	Böden, Roste oder Gitter so beschaffen, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können
	Mindeststegbreite: nicht festgelegt	Mindeststegbreite: 80 mm (Mastschwein)	Einstreufäche mindestens 250 cm ² pro Tier Einstreubereich mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche und mit Streumaterial bedeckt
Stallklima (Atmosphäre bei geschlossener Stallung)	Lüftungsanlagen vorgeschrieben (dauernd zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist)		
	dauernder und ausreichender Luftwechsel, ohne dass es im Tierbereich zu schädlicher Zugluft kommt		
Lärm	kein Grenzwert für Emissionen wie z.B. Ammoniak		
	Lärmpegel so gering wie möglich; dauernden oder plötzlichen Lärm vermeiden		
Ernährung (Wasser)	kein Grenzwert	Grenzwert: 85 dBA	kein Grenzwert
	Rinder: Wasseraufnahme aus freier Wasseroberfläche Kälber: Zugang zu Frischwasser in ausreichender Menge, um Flüssigkeitsbedarf decken zu können	ständiger Zugang zu ausreichend Frischwasser für alle Schweine	Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen so, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben entweder ständig Zugang zu Futter oder portionsweise Fütterung

Quelle: 1. Tierhaltungsverordnung

Die Anforderungen waren uneinheitlich. So legte die 1. Tierhaltungsverordnung bei Schweinen eine maximale Spaltenbreite und eine Mindeststegbreite fest, während bei Rindern nur eine maximale Spaltenbreite definiert war und eine Angabe zur Mindeststegbreite fehlte. Konkretisierungen zu den Anforderungen waren ebenfalls uneinheitlich: Bei Schweinen gab es einen Grenzwert für Lärm, bei Rindern und Hühnern nicht. Kennzahlen bzw. Grenzwerte für die Stallatmosphäre (z.B. Emissionen, Temperatur) waren nicht festgelegt.

(3) Auf Basis einer Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung im Jahr 2012⁴¹ führten das Gesundheitsministerium und das Landwirtschaftsministerium ein Projekt zur Evaluierung der Haltungssysteme im Bereich der Abferkelbuchten bis Ende 2017 durch⁴² (Projekt „Pro-Sau“). Die Projektergebnisse waren der Fachstelle (TZ 3) zur Begutach-

⁴¹ BGBl. II 61/2012

⁴² § 2 Abs. 5

tung vorzulegen und in der 1. Tierhaltungsverordnung als Mindeststandards unverzüglich festzulegen.

Ein Ergebnis betraf die taggenaue Festlegung der Fixierungsdauer einer Sau zum Schutz von Saugferkeln, die das Gesundheitsministerium im Jahr 2022 in der 1. Tierhaltungsverordnung wie folgt berücksichtigte:

Tabelle 13: Berücksichtigung der Ergebnisse des Projekts „Pro–Sau“ in der 1. Tierhaltungsverordnung

Bestimmung vor der Novelle 2022	Inhalt Novelle 2022
Bis zum Ende der kritischen Lebensphase der Saugferkel kann die Sau zum Schutz der Saugferkel vor Erdrücken fixiert werden.	Die Sau darf einen Tag vor der Geburt (vor dem errechneten Geburtstermin) bis fünf Tage nach der Geburt (kritische Lebensphase) zum Schutz der Saugferkel vor Erdrücken fixiert werden.

Quelle: 1. Tierhaltungsverordnung

(4) Laut einer Novelle des Tierschutzgesetzes im Jahr 2022⁴³ sollten das Gesundheitsministerium und das Landwirtschaftsministerium ein Projekt zur Evaluierung der Haltungssysteme im Bereich der Buchten und der Bodengestaltung bei der Schweinehaltung (Entwicklung von Alternativen zu den bestehenden Vollspaltenbuchten) bis Ende 2026 durchführen. Die Ergebnisse des Projekts waren von der Fachstelle bis Ende 2027 zu begutachten und als Grundlage für die Festsetzung rechtlicher Mindeststandards heranzuziehen.

- 16.2 Der RH bemängelte, dass Anforderungen in der 1. Tierhaltungsverordnung teilweise nicht umfassend bzw. schlüssig definiert waren. Zum Beispiel galt bei Rindern eine maximale Spaltenbreite, jedoch fehlten Angaben zur Mindeststegbreite. Auch war nicht nachvollziehbar, warum es nur bei Schweinen einen Grenzwert für Lärm gab oder warum keine Kennzahlen bzw. Grenzwerte für die Stallatmosphäre (z.B. Emissionen, Temperatur) festgelegt waren. Der RH sah ein hohes Maß an Objektivierbarkeit der Anforderungen als wesentlich für eine einheitliche Vollziehung im Tierschutz.

Wissenschaftliche Projekte (z.B. Projekt „Pro–Sau“) zur Evaluierung von landwirtschaftlichen Tierhaltungen, um auf Basis von gesicherten Erkenntnissen die in der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegten Mindeststandards weiterzuentwickeln, erachtete der RH als zweckmäßig. Er verwies auf den für legislative Fragen zuständigen Tierschutzrat, zu dessen Aufgaben insbesondere die Ausarbeitung von wissenschaftlich fundierten und auf praktischen Erkenntnissen beruhenden Entscheidungsgrundlagen zählten (TZ 3).

⁴³ § 44 Abs. 30

Der RH empfahl dem Gesundheitsministerium, gemeinsam mit dem Tierschutzrat die 1. Tierhaltungsverordnung zu evaluieren und allfällige Anforderungslücken zu schließen sowie durchgängig (z.B. durch Kennzahlen oder Begriffsdefinitionen) zu objektivieren.

- 16.3 Das Gesundheitsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bei jeglichen Novellen der 1. Tierhaltungsverordnung immer darauf bedacht sei, eine einfache Umsetzbarkeit objektiver Regelungen zu gewährleisten. Die Einvernehmenskompetenz mit dem Landwirtschaftsministerium sowie die unterschiedlichen politischen Konstellationen auf Regierungsebene würden es jedoch mit sich bringen, dass Änderungen der 1. Tierhaltungsverordnung letztlich auch politische Kompromisse abbildeten.

Übergangs- und Ausnahmeregelungen

- 17.1 (1) Betriebswirtschaftlich liegt die durchschnittliche Nutzungsdauer z.B. eines Rinderstalls bei 30 bis 50 Jahren, eines Schweinestalls bei 20 bis 40 Jahren, eines Hühnerstalls bei 20 bis 25 Jahren und von Stalleinrichtungen bei 15 Jahren.⁴⁴

⁴⁴ Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich, Betriebswirtschaftliche Aufzeichnungen führen. Die Einnahmen–Ausgaben–Rechnung für den land– und forstwirtschaftlichen Betrieb

(2) Vor diesem Hintergrund sah das Tierschutzgesetz Übergangsregelungen zu tierschutzrechtlichen Vorgaben vor. Zusätzlich ermöglichte das Gesundheitsministerium im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium Ausnahmeregelungen:

Tabelle 14: Übergangs- und Ausnahmeregelungen zu tierschutzrechtlichen Vorgaben (Auswahl)

Fristen	gültig für	Anmerkungen
Stammfassung Tierschutzgesetz bzw. 1. Tierhaltungsverordnung		
Anwendung ab		
2005	neu errichtete und 2005 bereits bestehende Tierhaltungen	gültig auch für 2005 bereits bestehende Tierhaltungen, wenn die Einhaltung der Vorgaben z.B. ohne bauliche Maßnahmen, die über die Instandsetzung hinausgehen, möglich war
Übergangsregelungen bis		
Ende 2009	2005 bereits bestehende Rinderhaltungen	wenn die Bewegungsmöglichkeit (Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr) nicht gewährt werden konnte mit Ende der Übergangsregelung 2009 Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung bis 2029 für Betriebe möglich
Ende 2011	2005 bereits bestehende Rinder- und Hausgeflügelhaltungen	wenn die Tierhaltung bereits 2005 den Anforderungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren oder den landesrechtlichen Anforderungen nicht entsprach
Ende 2012	2005 bereits bestehende Schweinehaltungen	
Ende 2019	2005 bereits bestehende Tierhaltungen	wenn die Tierhaltung im Jahr 2005 den Anforderungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprach
Tierschutzgesetz – Novelle 2022 (BGBl. I 130/2022)		
Anwendung ab		
2023	neu errichtete Schweinehaltungen	Verbot unstrukturierter Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich
2030	Rinderhaltungen	Entfall der Ausnahmeregelung für die Nicht-Gewährung der Bewegungsmöglichkeit (Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr)
Übergangsregelung bis		
Ende 2039 ¹	für 2023 bereits bestehende Schweinehaltungen	wenn keine unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich verfügbar sind
1. Tierhaltungsverordnung – Novellen 2010 und 2017 (BGBl. II 219/2010 und 151/2017)		
Ausnahmeregelungen zur Anwendung ab		
2010	2005 bereits bestehende Rinder-, Schweine- und Pferdehaltungen	wenn Abweichungen um maximal 10 % von den Mindestvorgaben bestehen Beantragung und Inanspruchnahme zeitlich grundsätzlich ² nicht begrenzt
2017	2005 bereits bestehende Tierhaltungen	wenn geringfügige Abweichungen von den Mindestvorgaben bestehen nur mit Begutachtung der Fachstelle möglich Beantragung zeitlich begrenzt

¹ Der Verfassungsgerichtshof hob im Dezember 2023 diese Übergangsfrist als verfassungswidrig auf (Erkenntnis vom 13. Dezember 2023, G 193/2023–15, V 40/2023–15). Bis 31. Mai 2025 müssen neue Übergangsfristen festgelegt werden.

² Zur Inanspruchnahme war eine fristgerechte Meldung der Abweichung an die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich (z.B. bis Ende 2012 bei Schweinen). Im Jahr 2017 wurde die Möglichkeit für eine unbefristete Nachmeldung in der 1. Tierhaltungsverordnung verankert.

Quellen: Tierschutzgesetz; 1. Tierhaltungsverordnung

(a) Laut der Stammfassung des Tierschutzgesetzes galten z.B. die neuen Vorgaben für Anlagen und Haltungseinrichtungen erst spätestens ab 2020, wenn sie Anfang 2005 den Anforderungen gemäß der Art. 15a B-VG Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprachen.⁴⁵

(b) Gemäß Tierschutzgesetz konnten für Anfang 2005 bestehende, landwirtschaftliche Tierhalteeinrichtungen Ausnahmen festgelegt werden, wenn Abweichungen von den Mindestvorgaben nicht mehr als 10 % betrug, das Wohlbefinden der Tiere nicht eingeschränkt und der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf unverhältnismäßig war.⁴⁶ Vor der Umsetzung dieser Regelung in der 1. Tierhaltungsverordnung sollte der Tierschutzrat gehört werden; nach Angaben des Gesundheitsministeriums war dies unterblieben. Das Gesundheitsministerium übernahm die gesetzlichen Anforderungen für Ausnahmen in die 1. Tierhaltungsverordnung, ohne sie zu konkretisieren, und legte fest, dass die Abweichungen den Bezirksverwaltungsbehörden zu melden⁴⁷ waren. Nach Angaben des Landes Steiermark meldeten 4.561, nach Angaben des Landes Oberösterreich 11.507 Betriebe Abweichungen von den Mindestmaßen.

(c) Eine weitere Ausnahmeregelung für vor 2005 errichtete Anlagen brachte die Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung⁴⁸ 2017: Anlagen, die geringfügig von den Mindestmaßen abweichen, konnten weiterbetrieben werden, wenn durch ein Gutachten der Fachstelle nachgewiesen wurde, dass u.a.

- unionsrechtliche Bestimmungen nicht berührt wurden,
- das Wohlbefinden der Tiere nicht eingeschränkt war,
- der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf unverhältnismäßig war und
- entsprechende Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden.

Ansuchen um ein Gutachten hatten bis Ende 2018 bei der Fachstelle einzulangen. Die Fachstelle hatte die Bezirksverwaltungsbehörden u.a. über das Ergebnis des Gutachtens zu informieren. Nach Angaben des Gesundheitsministeriums wurden für sechs Betriebe⁴⁹ in der Steiermark Gutachten erstellt. Diese sechs positiv erledigten Gutachten zeigten, dass die Laufgangbreiten in fünf von sechs Fällen um mehr als 10 % von den Mindestanforderungen in der 1. Tierhaltungsverordnung abwichen.

⁴⁵ § 44 Tierschutzgesetz

⁴⁶ § 44 Abs. 5a Tierschutzgesetz

⁴⁷ Die 1. Tierhaltungsverordnung i.d.F. BGBl. II 219/2010 sah eine Meldefrist z.B. bei Rindern bis spätestens Ende 2011 vor.

⁴⁸ BGBl. II 151/2017

⁴⁹ Milchviehbetriebe mit zu engen Laufgang– bzw. Fressgangbreiten

(d) Zu dem ab 2005 geltenden Gebot der Bewegungsfreiheit von Rindern (**TZ 18**) konnten Betriebe die Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung bis Ende 2019 an die Bezirksverwaltungsbehörden melden. Voraussetzung war, dass sie aus zwingenden rechtlichen oder technischen Gründen den Rindern keine geeignete Bewegungsmöglichkeit, keinen geeigneten Auslauf oder keinen Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr gewähren konnten.⁵⁰ Die Novelle des Tierschutzgesetzes im Juli 2022⁵¹ befristete diese Ausnahme bis 2029.

(e) Auch die Novelle des Tierschutzgesetzes im Jahr 2022 enthielt Übergangsbestimmungen: Zum Beispiel war bei Neubauten oder Umbauten die Schweinehaltung in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich ab 2023 verboten, für bereits bestehende Haltungssysteme galt das Verbot erst ab 2040⁵².

Der Verfassungsgerichtshof hob im Dezember 2023 die Übergangsfrist für bereits bestehende Haltungssysteme bis 2040 als verfassungswidrig auf.⁵³ Die Aufhebung tritt mit 31. Mai 2025 in Kraft; bis dahin müssen neue Übergangsfristen festgelegt werden.

17.2 Der RH räumte ein, dass es erforderlich sein konnte, bei Änderungen im Tierschutzgesetz bzw. in der 1. Tierhaltungsverordnung Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Er verwies jedoch kritisch auf die hohe Komplexität der zahlreichen Übergangsbestimmungen und Möglichkeiten zur Abweichung von den Mindeststandards. Welche tierschutzrechtliche Anforderung im Einzelfall zu erfüllen war, hing von unterschiedlichen Faktoren ab, z.B. vom Errichtungszeitpunkt der Tierhaltungseinrichtung, von den Anforderungen, denen die Einrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt entsprach, oder auch davon, ob Anforderungen ohne größere Umbaumaßnahmen erfüllbar waren.

Diese Komplexität schränkte den Überblick über die Gültigkeit der jeweiligen Bestimmungen sowohl für die Tierhalter als auch für die Kontrollorgane ein.

Der RH hielt kritisch fest,

- dass der Tierschutzrat nicht wie vorgesehen zur Ausnahmeregelung bei Abweichung von den Mindestvorgaben um nicht mehr als 10 % angehört wurde und
- dass die diesbezüglichen Vorgaben in der 1. Tierhaltungsverordnung nicht konkretisiert wurden.

⁵⁰ § 16 Abs. 4 und § 44 Abs. 6 Tierschutzgesetz

⁵¹ BGBl. I 130/2022; § 44 Abs. 35 Tierschutzgesetz

⁵² § 18 Abs. 2a in Verbindung mit § 44 Abs. 29

⁵³ Erkenntnis vom 13. Dezember 2023, G 193/2023–15, V 40/2023–15. Laut Verfassungsgerichtshof sei die bis 2040 festgelegte Übergangsfrist sachlich nicht gerechtfertigt; sie stelle einseitig auf Investitionsschutz ab.

Der RH wies weiters kritisch darauf hin, dass das Gesundheitsministerium in der 1. Tierhaltungsverordnung⁵⁴ 2017 eine Ausnahmemöglichkeit für Anlagen festlegte, die vor 2005 errichtet wurden und geringfügig von den Mindestmaßen abweichen. Er kritisierte, dass laut den betreffenden Gutachten die Abweichungen bei den Laufgangbreiten in fünf von sechs Fällen mehr als 10 % von den Mindestanforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung betrugen und dies von den Ausnahmeregelungen im Tierschutzgesetz nicht umfasst war.

Der RH empfahl dem Gesundheitsministerium, im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium auf die Rechtssicherheit und die Übersichtlichkeit der Übergangsregelungen zu achten.

17.3 (1) Das Gesundheitsministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Verordnungsänderungen immer bestmöglich vorbereitet würden, die endgültige Einigung jedoch auf politischer Ebene erfolge.

(2) Das Landwirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung unterstütze und jedenfalls die fachliche Mitarbeit anbiete.

Genehmigung und Kontrolle von Ausnahmen

18.1 (1) Folgende Faktoren erlaubten ein Abweichen von dem seit 2005 geltenden Gebot der Bewegungsfreiheit von Rindern:

- Fehlen geeigneter Weideflächen oder Auslaufflächen oder
- bauliche Gegebenheiten am Betrieb oder
- Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben.

⁵⁴ BGBl. II 151/2017

Die Inanspruchnahme der Ausnahmen war laut Tierschutzgesetz an die Bezirksverwaltungsbehörden zu melden. Die Anzahl der Meldungen stellte sich in den Ländern Oberösterreich und Steiermark wie folgt dar (Stand Ende 2019):

Tabelle 15: Bewegungsfreiheit für Rinder: Meldungen über die Inanspruchnahme der Ausnahmen

	Oberösterreich	Steiermark
Anzahl Meldungen	2.774	348
Anteil an Betrieben mit Rinderhaltung (gerundet)	22 %	3 %

Quellen: Länder Oberösterreich und Steiermark

(2) Die Kontrolle und Genehmigung der Ausnahmen erfolgten unterschiedlich:

- Das Land Oberösterreich machte keine Vorgaben (z.B. in Form eines Erlasses) zur Kontrolle der Ausnahmen durch die Bezirksverwaltungsbehörden. Nach Auskunft der Bezirkshauptmannschaften Kirchdorf und Vöcklabruck kontrollierten sie die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht, nicht jedoch, ob die Ausnahmen gerechtfertigt waren.
- Im Land Steiermark bestand seit 2011 ein Erlass, der die Kontrolle der Inanspruchnahme von Ausnahmen regelte.

Die Bezirkshauptmannschaft Hartberg–Fürstenfeld gab gegenüber dem RH an, Vor–Ort–Kontrollen durchzuführen, wobei sie gegebenenfalls das Zutreffen der Ausnahme verneine – z.B. weil geeignete Weideflächen vorhanden waren. Zusätzlich führe sie diesfalls Betriebsberatungen durch und leite teilweise Verwaltungsstrafverfahren ein. Damit sei in ihrem Bezirk die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung auf einen Betrieb reduziert worden.

Nach Angaben der Bezirkshauptmannschaft Weiz nehme in ihrem Bezirk kein Betrieb die Ausnahmen in Anspruch. Vereinzelt habe sie – mit dem Hinweis, dass die Errichtung eines Auslaufbereichs möglich war – aus veterinärmedizinischer Sicht abgelehnt.

(3) Die bundesweit für die Tierschutzkontrollen verwendete Checkliste zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern sah keine Überprüfung der Ausnahmen vor. Sie enthielt beim Punkt „Rinder haben an mindestens 90 Tagen im Jahr die Möglichkeit zur freien Bewegung (Weide, Auslauf, Laufstall)“ lediglich einen Hinweis auf die geltende Übergangsfrist bis 31. Dezember 2029 bei rechtzeitiger Meldung an die Behörde. Aus Sicht des Gesundheitsministeriums stellte dies eine ausreichende Verankerung dar.

- 18.2 Der RH kritisierte, dass eine Kontrolle der Ausnahmen vom Gebot der Bewegungsfreiheit für Rinder in der bundesweiten Checkliste nicht zweckmäßig geregelt war, obwohl das Gebot bereits seit 2005 galt.

Der RH hielt fest, dass im Land Oberösterreich 22 % und im Land Steiermark 3 % der rinderhaltenden Betriebe die Inanspruchnahme der Ausnahmen an die Bezirksverwaltungsbehörden gemeldet hatten. Er wies kritisch auf die unterschiedliche Vollziehung der beiden Länder hin. In den überprüften Bezirkshauptmannschaften des Landes Oberösterreich beschränkte sich die Kontrolle auf die Einhaltung der Meldepflicht. Das Land Steiermark hingegen hatte landesweite Kontrollvorgaben erlassen. Die überprüften Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark kontrollierten die angegebenen Ausnahmen; sie verneinten gegebenenfalls das Zutreffen der Ausnahme bzw. leiteten auch Verwaltungsstrafverfahren ein.

Der RH empfahl dem Gesundheitsministerium, gemeinsam mit den Ländern Oberösterreich und Steiermark auf eine Vorgabe zur Kontrolle der gemeldeten Ausnahmen vom Gebot der Bewegungsfreiheit für Rinder hinzuwirken, z.B. in Form einer Richtlinie des Vollzugsbeirats, und diese Vorgabe in der Checkliste für Rinder zu verankern.

- 18.3 Das Gesundheitsministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Vollzug des Tierschutzgesetzes Landessache sei und es die Empfehlung in den Vollzugsbeirat einbringen werde. Generell könnten keine neuen Ausnahmen mehr in Anspruch genommen werden (ausgenommen kurzfristige Einschränkungen z.B. aufgrund von Baumaßnahmen), die Ausnahme vom Bewegungsgebot für Rinder ende am 31. Dezember 2029.

Kontrollen zur Sicherstellung einer tierschutzkonformen Nutztierhaltung

Allgemeine Anforderungen

19.1 (1) Die auf dem Tierschutzgesetz basierende Tierschutz–Kontrollverordnung stellte das zentrale Instrument zur Steuerung des Kontrollprozesses dar, der von den Ländern bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden zu organisieren und abzuwickeln war. Sie enthielt u.a. Regelungen zur Mindestkontrollquote und zur Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe (TZ 21), zur fachlichen Qualifikation der Kontrollorgane (TZ 24), zu den zu erhebenden Daten sowie zu Berichtspflichten.

(2) Der Vollzugsbeirat erarbeitete bundesweit akkordierte Checklisten, die die Länder für die Tierschutzkontrollen verwendeten. Diese boten den Kontrollorganen eine Hilfestellung bei der Interpretation der Vorgaben.

Weitere Vorgaben oder Richtlinien zur Sicherstellung einer bundesweit einheitlichen Vollziehung des Tierschutzgesetzes in den Ländern gab es vom Vollzugsbeirat nicht.

(3) Im VIS wurden Daten aus Tierschutzkontrollen erfasst (TZ 27). Die Aussagekraft der Daten im VIS war jedoch beschränkt:

- Es waren nicht alle Tierschutzkontrollen im VIS erfasst. Zum Beispiel führten die Amtstierärztinnen und –ärzte neben den geplanten Kontrollen auch Kontrollen bei Hinweisen auf vermutete Verstöße⁵⁵ gegen das Tierschutzgesetz durch (sogenannte Anlass– oder Verdachtskontrollen), erfassten diese aber teilweise nicht im VIS.
- Die Länder erfassten unterschiedliche Kontrollarten. Zum Beispiel enthielten die Auswertungen des Gesundheitsministeriums zu den Tierschutzkontrollergebnissen aus dem VIS im Jahr 2021 von Oberösterreich nur Erstkontrollen, nur einen Betrieb mit einer Nachkontrolle und keine Verdachtskontrollen; von der Steiermark waren Erstkontrollen, keine Nachkontrollen und 156 Verdachtskontrollen angegeben.
- Die Bezeichnungen der Kontrollen waren nicht klar definiert, dies erschwerte eine richtige Zuordnung (TZ 21). In den Jahren 2019 bis 2022 enthielten die Auswertungen des Gesundheitsministeriums zu den Tierschutzkontrollergebnissen aus dem VIS folgende Begriffe: Erstkontrolle, Nachkontrolle, Technische Kontrolle, Konfirmationsuntersuchung und Verdachtskontrolle.

⁵⁵ Ein vermutetes Vergehen gegen das Tierschutzgesetz konnte sowohl im Land Oberösterreich als auch im Land Steiermark entweder bei der Polizei, bei der Tierschutzombudsstelle, beim Veterinärdienst des Amtes der Landesregierung, beim Veterinärreferat oder etwa bei den Sicherheitsabteilungen der Bezirkshauptmannschaften gemeldet werden; allenfalls auch anonym.

- Informationen, die nach der Tierschutz–Kontrollverordnung im Zuge der Kontrollen zu erheben waren (z.B. Alter des Haltungssystems), waren nicht im VIS erfassbar. Diese Informationen waren lediglich im Aktensystem dokumentiert, in dem keine automatisierte Auswertung möglich war.
- Strafanzeigen waren erfasst, behördliche Entscheidungen, z.B. Strafbescheide oder die Einstellung von Strafverfahren, nicht. Laut einem Gesetzesentwurf des Gesundheitsministeriums vom Juni 2023 zur Überarbeitung der rechtlichen Grundlage des VIS⁵⁶ sollten darin die Ergebnisse von Tierschutzkontrollen, die getroffenen Maßnahmen und die erstatteten Anzeigen erfasst werden. Behördliche Entscheidungen waren weiterhin nicht vorgesehen.

Das Gesundheitsministerium verwendete Auswertungen aus dem VIS für seine jährliche Kontroll–Berichterstattung über den Tierschutz an die EU und für den alle zwei Jahre dem Nationalrat vorzulegenden Tierschutzbericht.

(4) Oberösterreich und die Steiermark strebten zuletzt verstärkt eine Harmonisierung der Vollziehung in ihren Ländern an, z.B. Oberösterreich 2023 mit einem Leitfa-den und die Steiermark 2021 mit einem Handbuch. Dennoch unterschied sich die Vollziehung zwischen Bezirksverwaltungsbehörden zum Teil deutlich (TZ 23).

⁵⁶ Das VIS war im überprüften Zeitraum in § 8 Tierseuchengesetz, RGBL. 177/1909 i.d.g.F. geregelt. Der Entwurf für ein „Kontroll– und Digitalisierungs–Durchführungsgesetz“ des Gesundheitsministeriums von Juni 2023 sah eine künftige Regelung des VIS in diesem Kontroll– und Digitalisierungs–Durchführungsgesetz vor. Es trat mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Die Veterinärbereiche und andere Bereiche der Bezirksverwaltungsbehörden in beiden Ländern erfassten Tierschutzfälle (z.B. Kontrollergebnisse inklusive Maßnahmenvorschreibung und Fristenüberwachung) in getrennten Systemen – im Wesentlichen je nachdem, ob der Fall aus einer Plankontrolle resultierte oder nicht: in den veterinärspezifischen Systemen, im VIS oder im Aktenverwaltungssystem der Länder:

Tabelle 16: Erfasste Informationen bei Tierschutzfällen in den überprüften Bezirkshauptmannschaften

Organisationseinheit	erfasste Informationen	Systeme, in denen die Informationen erfasst werden	Erfassung oder Übertragung ins VIS
Veterinärbereich	Informationen zu den Tierschutzkontrollen, insbesondere zu den Plankontrollen, teilweise auch zu Anlass- oder Nachkontrollen, Strafanzeigen	veterinärspezifische Systeme: – „ELKE“ (ab 2023 Land Oberösterreich) – „JRVet“ (Land Steiermark)	ja
	Informationen zu den Tierschutzkontrollen, insbesondere zu Anlasskontrollen	Aktenverwaltungssystem	nein
z.B. Anlagenreferat sowie Sicherheitsreferat (nur im Land Steiermark)	Informationen zu Maßnahmenschreiben, Maßnahmenbescheide, Strafbescheide etc.	Aktenverwaltungssystem	nein

ELKE = Elektronische Kontrollerfassung

JRVet = Joanneum Research – Veterinärbehördliche Kontrollen

VIS = Verbrauchergesundheitsinformationssystem

Quellen: Bezirkshauptmannschaften Hartberg–Fürstenfeld, Kirchdorf, Vöcklabruck und Weiz

Die veterinärspezifischen Systeme und die Aktensysteme waren nicht miteinander verknüpft, daher waren gesamthafte Auswertungen, z.B. zur Überwachung offener Mängel, nicht möglich.

Das Land Steiermark konnte über das System JRVet Auswertungen erstellen zur Anzahl der landwirtschaftlichen Tierhaltungen mit Mängeln, die nicht innerhalb von vorgegebenen Fristen behoben wurden. Das Land Oberösterreich war demgegenüber auf ein manuelles Monitoring beschränkt; gesamthafte Auswertungen, inklusive der Fälle, die nur im Aktenverwaltungssystem erfasst waren, waren nicht möglich.

Auch die überprüften Bezirkshauptmannschaften hatten keinen gesamthaften Überblick. Auf Ersuchen des RH um Bekanntgabe aller amtsbekannten Betriebe, die zum Stichtag 31. Dezember 2022 aus diversen Gründen (z.B. baulichen) nicht den geltenden tierschutzrechtlichen Vorgaben entsprachen, antworteten sie wie folgt:

- Die Bezirkshauptmannschaften Kirchdorf und Vöcklabruck teilten mit, dazu keine Statistiken zu führen.⁵⁷
- Die Bezirkshauptmannschaft Weiz gab eine Leermeldung ab.
- Die Bezirkshauptmannschaft Hartberg–Fürstenfeld teilte mit, dass im Aktenverwaltungssystem keine Filtermöglichkeit bestand und eine laufende statistische Erfassung nicht erfolgte.

(5) Die Verordnung (EU) 2017/625 regelte Anforderungen an das System amtlicher Kontrollen entlang der Lebensmittelkette, womit auch der Bereich Tierschutz bei landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen umfasst war. Anforderungen bestanden u.a. für die behördliche Koordinierung, den Kontrollprozess, die Transparenz sowie im Fall von Verstößen z.B. für Pflichtgebühren für Nachkontrollen. Informationen über die Fälle, in denen Sanktionen verhängt wurden, waren zu veröffentlichen.

Die Länder Oberösterreich und Steiermark hoben keine Gebühren für erforderliche Nachkontrollen ein. Das Land Oberösterreich wies darauf hin, dass im Tierschutzgesetz eine Gebührenregelung fehlte. Laut Gesundheitsministerium sei die Vollziehung des Tierschutzgesetzes Landessache und somit eine Einhebung von Bundesgebühren nicht möglich.

- 19.2 Der RH erachtete die Etablierung bundesweiter Checklisten für die Tierschutzkontrollen als zweckmäßig. Er hielt jedoch fest, dass vergleichbare bundesweite Instrumente für die einheitliche Vollziehung des Tierschutzgesetzes fehlten.

Der RH beurteilte angesichts der Zielsetzung des Tierschutzgesetzes – Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere – eine zuverlässige und effektive Überwachung von landwirtschaftlichen Tierhaltungen mit amtsbekannten Mängeln als wesentlich.

Er wies darauf hin, dass die Tierschutzfälle in Oberösterreich und der Steiermark insbesondere im Fall von Anlasskontrollen als Einzelfälle in den Aktenverwaltungssystemen erfasst waren (z.B. mit Kontrollergebnissen, behördlichen Maßnahmen). Eine Schnittstelle zu den veterinärspezifischen Systemen gab es nicht, gesamthafte Auswertungen waren nicht automatisch möglich. Eine angemessene Überwachung war dadurch aus Sicht des RH nicht vollständig gewährleistet.

⁵⁷ Ein Beispielfall in der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, in den der RH Einsicht nahm, zeigte, dass ein amtsbekannter Mangel (keine Gruppenhaltung von Zuchtsauen) seit mehr als drei Jahren bestand, eine Auswertung über Betriebe mit ähnlicher Situation war nicht möglich.

Der RH empfahl den Ländern Oberösterreich und Steiermark, eine zuverlässige und effektive Überwachung von landwirtschaftlichen Tierhaltungen mit amtsbekannten Mängeln durch die Bezirksverwaltungsbehörden sicherzustellen.

Der RH kritisierte die mangelhafte Erfassung von Daten im VIS. Dadurch fehlte ein gesamthafter Überblick über die durch die Amtstierärztinnen und –ärzte durchgeführten Kontrollen sowie über allfällige Verstöße gegen das Tierschutzgesetz; auch war die Aussagekraft der im VIS abgebildeten Informationen zu Tierschutzfällen begrenzt:

- Einerseits waren vorliegende Informationen, z.B. zu behördlichen Entscheidungen, nicht erfasst. Der RH wies auf die Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/625 zur Transparenz der amtlichen Kontrollen hin, die u.a. eine Veröffentlichung der verhängten Sanktionen vorsah.
- Andererseits war für Informationen, die im Zuge der Kontrollen zu erheben waren (z.B. Alter des Haltungssystems), eine Erfassung im VIS oder anderen Systemen, die eine automatisierte Auswertung ermöglichen, nicht vorgesehen.

Der RH empfahl dem Gesundheitsministerium, die im VIS zu erfassenden Informationen zu Tierschutzfällen mit den gemäß Tierschutz-Kontrollverordnung zu erhebenden Informationen abzustimmen. Auch behördliche Entscheidungen (z.B. Strafbefehle) wären im VIS zu erfassen.

Der RH empfahl dem Gesundheitsministerium weiters, Vorkehrungen für eine einheitliche und vollständige Erfassung der Kontrolldaten im VIS zu treffen, auch um eine korrekte Berichterstattung an die EU und den Nationalrat zu gewährleisten.

Der RH hielt fest, dass das VIS eine wichtige Datenbasis zur Auswahl der Betriebe für die Tierschutzkontrollen war. Er kritisierte jedoch, dass das VIS nur eingeschränkt Informationen für eine zweckmäßige Auswahl auf Basis von Risikokriterien enthielt.

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich und dem Land Steiermark, die aufgrund von Hinweisen durchgeführten Tierschutzkontrollen umfassend ins VIS einzutragen, damit die der Behörde bekannten Vergehen gegen das Tierschutzgesetz in der Risikoauswahl der Betriebe für die Tierschutzkontrollen berücksichtigt werden können.

Der RH kritisierte, dass tierschutzrechtliche Nachkontrollen entgegen der Vorgabe in der Verordnung (EU) 2017/625 nicht gebührenpflichtig waren.

Er empfahl dem Gesundheitsministerium, auf eine geeignete Regelung hinzuwirken, die eine Gebührenpflicht für Nachkontrollen im Tierschutzbereich entsprechend der Vorgabe in der Verordnung (EU) 2017/625 sicherstellt.

- 19.3 (1) Das Gesundheitsministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Korrektheit der Tierschutzkontrollen und der Berichterstattung durch § 35 Abs. 7 Tierschutzgesetz gewährleistet sei. Aufgrund der Tierschutz-Kontrollverordnung würden noch nicht alle Kontrollen im VIS erfasst (z.B. Betriebserhebungen, Nachschau). Technisch sei dies aber bereits im VIS vorgesehen und die Länder könnten bereits die Möglichkeit nutzen, auch solche Betriebserhebungen ins VIS einzutragen. Die Verpflichtung dazu bestehe noch nicht, eine diesbezügliche Novelle der Tierschutz-Kontrollverordnung sei jedoch für die nächste Legislaturperiode geplant.

Auch andere Punkte, deren Erhebung im Rahmen einer Tierschutzkontrolle gemäß Tierschutz-Kontrollverordnung vorgesehen sei (z.B. Art und Alter des Haltungssystems), sollten in Zukunft ins VIS eingetragen werden können. Hierzu müssten aber erst die technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Das Gesundheitsministerium beabsichtige, im Einvernehmen mit den für den Vollzug zuständigen Ländern den Ausbau des VIS in diese Richtung zu forcieren. Im VIS seien derzeit die Kontrollarten Plankontrolle, Verdachtskontrolle und Nachkontrolle verfügbar. Die Länder seien über die zur Verfügung stehenden Kontrollarten informiert worden. Eine Weitergabe dieser Information an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden habe im Rahmen des Landesvollzugs durch die Länder zu erfolgen.

Die Erfassung von Strafbescheiden im VIS sei nicht vorgesehen, da dieses nicht als Verwaltungsstrafregister konzipiert sei. Es sei jedoch auf das Vorhaben eines bundeseinheitlichen Verwaltungsstrafregisters im Rahmen des Verwaltungsstrafregistergesetzes zu verweisen. Mit dem Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz sei jedenfalls eine Rechtsgrundlage geschaffen worden, um weitere Daten zu erheben, zu sammeln und zu verknüpfen.

Zur Empfehlung einer Gebührenpflicht für Nachkontrollen im Tierschutzbereich wies das Gesundheitsministerium darauf hin, dass der Vollzug des Tierschutzgesetzes Landessache und eine Einhebung von Bundesgebühren somit nicht möglich sei. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Landesveterinärdirektorentreffen werde diese Empfehlung an die Länder kommuniziert.

- (2) Das Land Oberösterreich wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es ohne Rechtsgrundlage keine Gebühren einheben könne.

Zur Empfehlung einer zuverlässigen und effektiven Überwachung von landwirtschaftlichen Tierhaltungen mit amtsbekannten Mängeln durch die Bezirksverwaltungsbehörden teilte das Land Oberösterreich mit, dass der vorgestellte oberösterreichische Leitfaden bereits eine Hilfestellung zur effizienten Abwicklung sowohl der Kontrollen als auch der behördlichen Maßnahmen inklusive Mängelverfolgung sowie zur Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Abteilungen der

Bezirksverwaltungsbehörden enthalte. Standards für die Verbindlichkeit dieses Leitfadens würden erarbeitet, die mit 1. Jänner 2025 umgesetzt werden sollten.

Auf die Eintragung auch von Anlasskontrollen ins VIS (bzw. über ELKE ins VIS) habe das Land bereits mehrfach, zuletzt im Rahmen der Dienstbesprechung der Amtstierärzte am 19. März 2024 sowie am 28. September 2023, hingewiesen.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark zur Empfehlung einer zuverlässigen und effektiven Überwachung von landwirtschaftlichen Tierhaltungen mit amtsbekannten Mängeln würden im bestehenden „Handbuch Tierschutz“ der Abteilung 13 Vorgaben für Kontrollen nicht nur für die Nutztierhaltung, sondern für alle Tierschutzkontrollen (z.B. Kontrollintervalle, Überwachung von Mängeln) ergänzt. Das Handbuch diene als Leitfaden für die Tierschutzverfahren der Bezirksverwaltungsbehörden.

Auffällige, behördlich bekannte, in der Datenbank vermerkte Betriebe würden bereits jetzt in der Risikoauswahl berücksichtigt. Das Land Steiermark lege bereits seit Jahren per Erlass fest, dass alle Anlass- und Nachkontrollen zeitnah in die Datenbank einzupflegen seien.

- 19.4 Der RH nahm die Ausführungen zu geplanten Änderungen im Zusammenhang mit der Tierschutz-Kontrollverordnung, dem VIS und dem bundeseinheitlichen Verwaltungsstrafregister zur Kenntnis.

Zum Vorbringen des Gesundheitsministeriums, dass eine Einhebung von Bundesgebühren nicht möglich sei, weil der Vollzug des Tierschutzgesetzes Landessache sei, entgegnete der RH, dass es in der Kompetenz des Gesundheitsministeriums liegt, die nationale rechtliche Basis für eine Gebührenpflicht für Nachkontrollen im Tierschutzbereich entsprechend der Vorgabe in der Verordnung (EU) 2017/625 als Ministerialentwurf zu erarbeiten. Durch Verankerung der Gebührenpflicht beispielsweise im Tierschutzgesetz wäre den Ländern die Möglichkeit gegeben, entsprechende Gebühren einzuhoben.

Vollziehung in den Ländern

- 20.1 (1) Die Sicherstellung tierschutzkonformer landwirtschaftlicher Tierhaltungen fiel in Oberösterreich in den Aufgabenbereich folgender Abteilungen des Amtes der Landesregierung (Auszug):

Tabelle 17: Aufgaben der Abteilungen des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung zur Sicherstellung tierschutzkonformer landwirtschaftlicher Tierhaltungen (Auszug)

	Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen	Abteilung Gesundheit	Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Aktivität (Beispiele)	– nimmt fachliche Angelegenheiten des Tierschutzes wahr – beauftragt AGES mit Stichprobenauswahl – gibt Kontrollplan vor – kontrolliert Ergebniserfassung im Verbraucher-gesundheitsinformationssystem (VIS) – erstellt Formulare – bewertet die Ergebnisse der tierschutzbezogenen Cross-Compliance-Kontrollen	– nimmt rechtliche Angelegenheiten des Tierschutzes wahr – erteilt Rechtsauskünfte an Kontrollorgane	– beauftragt Agrarmarkt Austria mit Stichprobenauswahl

AGES = Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Quelle: Land Oberösterreich

Im Bereich der amtlichen Tierschutzkontrollen beschränkten sich die Aufgaben der Abteilung Land- und Forstwirtschaft im Wesentlichen auf die Beauftragung der AMA mit der Stichprobenauswahl.

Die Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen war für tierschutzfachliche Belange, die Abteilung Gesundheit für tierschutzrechtliche Belange zuständig.

Da die Abteilungen Ernährungssicherheit und Veterinärwesen bzw. Gesundheit in der Direktion Soziales und Gesundheit als Dachorganisation zusammengefasst waren, war eine Abstimmung zwischen fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten sichergestellt. So gab z.B. die Direktion Soziales und Gesundheit Kontrollpläne für Nutztierhaltungen vor oder bestimmte, welche Bescheide an das Gesundheitsministerium zu melden waren. Beide Abteilungen waren in die Erstellung des Leitfadens Vollziehung Tierschutz eingebunden.

(2) Die Sicherstellung tierschutzkonformer landwirtschaftlicher Tierhaltungen fiel in der Steiermark in den Aufgabenbereich folgender Abteilungen des Amtes der Landesregierung (Auszug):

Tabelle 18: Aufgaben der Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur Sicherstellung tierschutzkonformer landwirtschaftlicher Tierhaltungen (Auszug)

	Abteilung Gesundheit und Pflege (Referat Veterinärdirektion)	Abteilung Umwelt und Raumordnung (Referat Natur und allge- meiner Umweltschutz) ¹	Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Aktivität (Beispiele)	– nimmt fachliche Angelegenheiten des Tierschutzes wahr – beauftragt AGES mit Stichprobenauswahl – gibt Kontrollplan und Checklisten vor – pflegt JRVet (z.B. Aktualisierung) – erstellt Kontrollberichte – bewertet die Ergebnisse der tierschutzbezogenen Cross-Compliance-Kontrollen	– nimmt rechtliche Angelegenheiten des Tierschutzes wahr – erteilt Rechtsauskünfte – erstellt Handbuch für einheitliche Vollziehung	– beauftragt Agrarmarkt Austria mit Stichprobenauswahl

AGES = Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
JRVet = Joanneum Research – Veterinärbehördliche Kontrollen

Quelle: Land Steiermark

¹ bis Ende 2022; danach Referat Wasser-, Abfall- und Umweltrecht

Im Bereich der amtlichen Tierschutzkontrollen beschränkten sich die Aufgaben der Abteilung Land- und Forstwirtschaft im Wesentlichen auf die Beauftragung der AMA mit der Stichprobenauswahl.

Für fachliche Angelegenheiten im Tierschutzbereich war ein Referat (Veterinärdirektion) der Abteilung Gesundheit und Pflege zuständig, für rechtliche Angelegenheiten ein Referat der Abteilung Umwelt und Raumordnung.

Laut Angaben des Landes fanden zwischen diesen beiden Abteilungen bis Ende 2022 unregelmäßig Besprechungstermine statt. Danach wurde ein einmonatiger Besprechungsrhythmus festgelegt. Ein verbindliches Konzept, das eine Abstimmung zwischen fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten im Tierschutzbereich sicherstellte, fehlte.

(3) Die Veterinärdirektorinnen bzw. –direktoren gehörten als Vertretung der Ämter der Landesregierungen dem Vollzugsbeirat an (TZ 3).

(4) Auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden der Länder Oberösterreich und Steiermark fiel die Sicherstellung tierschutzkonformer landwirtschaftlicher Tierhaltungen ebenfalls in den Aufgabenbereich mehrerer Bereiche.

In den überprüften Bezirkshauptmannschaften Kirchdorf und Vöcklabruck stellte sich die Aufgabenverteilung vereinfacht wie folgt dar (Auszug):

Tabelle 19: Aufgabenverteilung im Bereich Tierschutz in den Bezirkshauptmannschaften Kirchdorf und Vöcklabruck

	Veterinärdienst	Sicherheitsabteilung
Aktivität (Beispiele)	– führt Kontrolle durch – erstellt Kontrollberichte und stellt Mängel fest – erstellt Maßnahmenschriften – überwacht Fristen – führt Nachkontrolle durch – ersucht um Strafverfahren	– erteilt Kontrollauftrag – erstellt Maßnahmenschriften – erstellt Maßnahmenbescheide¹ – überwacht Fristen – führt Strafverfahren durch – erstellt Strafbescheide

¹ nur Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf

Quellen: Bezirkshauptmannschaften Kirchdorf und Vöcklabruck

In den überprüften Bezirkshauptmannschaften Hartberg–Fürstenfeld und Weiz stellte sich die Aufgabenverteilung vereinfacht wie folgt dar (Auszug):

Tabelle 20: Aufgabenverteilung im Bereich Tierschutz in den Bezirkshauptmannschaften Hartberg–Fürstenfeld und Weiz

	Veterinärreferat	Umwelt– und Agrarreferat ¹ bzw. Anlagenreferat ²	Sicherheitsreferat
Aktivität (Beispiele)	– führt Kontrolle durch – erstellt Kontrollberichte und stellt Mängel fest – erstellt Maßnahmenschriften – überwacht Fristen – führt Nachkontrolle durch – ersucht um Strafverfahren	– erteilt Kontrollauftrag – erstellt Maßnahmenschriften – erstellt Maßnahmenbescheide – vollstreckt Maßnahmenbescheide³ – überwacht Fristen – ersucht um Strafverfahren	– führt Strafverfahren durch – erstellt Strafbescheide

¹ Bezirkshauptmannschaft Weiz

Quellen: Bezirkshauptmannschaften Hartberg–Fürstenfeld und Weiz

² Bezirkshauptmannschaft Hartberg–Fürstenfeld

³ Nur Bezirkshauptmannschaft Weiz; im Zeitraum 2018 bis 2022 erfolgte in einem Fall die Vollstreckung der Maßnahmen.

Ein dokumentierter Prozessstandard, der die Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der an den Tierschutzfällen beteiligten Abteilungen und Referate definierte, lag in keiner der vier Bezirkshauptmannschaften vor (TZ 25).

20.2 Der RH hielt fest, dass in den Ländern Oberösterreich und Steiermark die Sicherstellung tierschutzkonformer landwirtschaftlicher Tierhaltungen in den Aufgabenbereich von jeweils drei Abteilungen der Ämter der Landesregierungen fiel. Er wies darauf hin, dass verschiedene Bereiche für die fachlichen und rechtlichen Belange im Tierschutz zuständig waren, dem Vollzugsbeirat jedoch nur die Vertreter der fachlichen Bereiche (Veterinärdirektorinnen bzw. –direktoren) angehörten. Dies

erforderte eine umfassende Abstimmung zwischen den fachlich und rechtlich zuständigen Bereichen der Länder für die Vertretung im Vollzugsbeirat.

Im Land Steiermark waren die Abteilung Umwelt und Raumordnung für tierschutzrechtliche Belange und die Abteilung Gesundheit und Pflege für tierschutzfachliche Belange zuständig. Sie waren nicht – wie in Oberösterreich – einem gemeinsamen übergeordneten Bereich zugeordnet. Nach Angaben des Landes Steiermark fanden zwar zwischen den beiden Abteilungen in unregelmäßigen Abständen Besprechungstermine statt und es plante seit 2022 monatliche Besprechungen. Aus Sicht des RH fehlte jedoch – auch im Hinblick auf eine Vertretung im Vollzugsbeirat – ein verbindliches Konzept zur Sicherstellung der Abstimmung zwischen fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten im Tierschutzbereich.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, die Abstimmung zwischen den für die tierschutzrechtlichen und die tierschutzfachlichen Angelegenheiten zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung in einem verbindlichen Konzept festzulegen.

Der RH hielt fest, dass in den überprüften Bezirkshauptmannschaften der Länder Oberösterreich und Steiermark mehrere Abteilungen und Referate Tierschutzfälle bearbeiteten. Ein dokumentierter Prozessstandard, der die Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der an den Tierschutzfällen beteiligten Abteilungen und Referate definierte, lag in keiner der vier Bezirkshauptmannschaften vor.

Der RH empfahl den Ländern Oberösterreich und Steiermark, die Aufgaben und die Koordination der an den Tierschutzfällen beteiligten Abteilungen und Referate der Bezirksverwaltungsbehörden in einem Prozessstandard festzulegen.

- 20.3 (1) Das Land Oberösterreich wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Verantwortung für tierschutzkonforme Tierhaltung einzig und allein beim jeweiligen Tierhalter liege, während die Vollzugsbehörden lediglich für die Sicherstellung der Tierschutzkontrollen verantwortlich zeichnen würden.

Zur Empfehlung eines Prozessstandards teilte das Land neuerlich (TZ 19) mit, dass der vorgestellte oberösterreichische Leitfaden bereits eine Hilfestellung zur effizienten Abwicklung sowohl der Kontrollen als auch der behördlichen Maßnahmen inklusive Mängelverfolgung sowie zur Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Abteilungen der Bezirksverwaltungsbehörden enthalte. Standards für die Verbindlichkeit dieses Leitfadens würden erarbeitet, die mit 1. Jänner 2025 umgesetzt werden sollten.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark fänden seit der Neuorganisation der für die tierschutzrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Abteilung 13 im Jänner 2023 monatliche Jours fixes mit der für die tierschutzfachlichen Angelegenheiten zuständigen Abteilung 8 statt, worüber auch ein Protokoll geführt werde. Darüber hinaus gebe es im Bedarfsfall weitere Abstimmungsgespräche sowie zwischen den beiden zuständigen Abteilungen und den Bezirksverwaltungsbehörden Tierschutzstammtische, Arbeitsgruppensitzungen und Seminare.

Das Land begrüßte die Empfehlung zu einem Prozessstandard. Es werde die Festlegung eines Prozessstandards prüfen, z.B. die Errichtung einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der beteiligten Abteilungen, Referate und Bezirksverwaltungsbehörden.

- 20.4 Der RH entgegnete dem Land Oberösterreich, dass sich der Verantwortungsbereich der Vollzugsbehörden nicht nur auf die Sicherstellung der Tierschutzkontrollen beschränkte. So sind etwa bei festgestellten Mängeln Änderungen der Haltungsform oder der Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben, mit denen innerhalb einer angemessenen Frist eine den Zielen und sonstigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes entsprechende Haltung erreicht werden kann. Er verwies dazu insbesondere auf die Vorgaben des Tierschutzgesetzes (z.B. Mängelbehebungsauftrag gemäß § 35 Abs. 6) und den Leitfaden Vollziehung Tierschutz des Landes Oberösterreich.

Plankontrollen und Kontrollquote

- 21.1 (1) Laut Tierschutz-Kontrollverordnung war die Einhaltung der Tierschutzvorgaben bei mindestens 2 % der landwirtschaftlichen Tierhaltungen auf Basis einer Risikoanalyse zu kontrollieren. Vorgaben zur Risikoanalyse beschränkten sich auf eine beispielhafte Aufzählung zu berücksichtigender Kriterien, wie die Anzahl und Art der gehaltenen Tiere, die Produktionsweisen und Haltungsformen, die Teilnahme an Eigenkontrollsystemen oder die Ergebnisse bereits erfolgter, behördlicher Kontrollen.

Die Auswahl der Betriebe oblag den Ländern. Sie erfolgte zum Teil sehr unterschiedlich. In allen Ländern war sie aus Synergiegründen mit der AMA-Auswahl für die tierschutzbezogenen CC-Kontrollen gekoppelt. Ergänzend beauftragten einige Länder z.B. die AGES mit einer Zusatzauswahl oder wählten selbst zusätzliche Betriebe aus.

(2) Im Land Oberösterreich beauftragten jährlich die Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen die AGES und die Abteilung Land- und Forstwirtschaft die AMA mit einem Teil der Stichprobenauswahl (siehe Ablaufdarstellung im Anhang A). Die Auswahl erfolgte zu 80 % risikoorientiert und zu 20 % zufällig. Die Risikokriterien waren im Zeitraum 2018 bis 2022 wie folgt:

Tabelle 21: Aspekte der risikoorientierten Stichprobenauswahl – Land Oberösterreich

	2018 bis 2022
Risikobewertung (Auswahl)	Agrarmarkt Austria (AMA): – Betriebsgröße, Förderhöhe, Anzahl der Tiere, Sanktionen in den Vorjahren – erhöhtes Risiko, wenn Tierbestand höher als Durchschnitt und maximal zwei Tierarten – kein erhöhtes Risiko bei Legehennen – erhöhtes Risiko bei erhöhter Kälbersterblichkeit
	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES): – maximal zwei Tierarten und z.B. über ¹ 40 Zuchtsauen oder über 10 Kälber – Betriebe mit Mängeln im Vorjahr – Ausschluss im Vorjahr kontrollierter Betriebe – geringeres Risiko für TGD-Betriebe

TGD = Tiergesundheitsdienst

Quelle: Land Oberösterreich

¹ Die Mindesttierzahlen variierten teilweise nach Jahren.

Die AMA übermittelte ihre Auswahl der AGES. Die AGES fasste die Auswahl der AMA und ihre eigene Auswahl zusammen und stellte sie in Form eines Kontrollplans dem Land Oberösterreich bereit.

Wie folgende Tabelle zeigt, lag die jährliche Auswahlquote unter 2 % der tierhaltenden Betriebe und es fanden, ausgenommen im Jahr 2021, weniger Kontrollen statt, als Betriebe ausgewählt waren. Demnach betrug auch die jährliche Kontrollquote weniger als 2 %:

Tabelle 22: Für Tierschutzkontrollen ausgewählte und nach Plan kontrollierte Betriebe – Land Oberösterreich

	2018	2019	2020	2021	2022
Auswahl durch	Anzahl Betriebe				
AMA	167	151	152	151	148
AGES	274	270	268	264	264
AMA ¹	23	20	29	22	31
Summe ausgewählte Betriebe	464	441	449	437	443
Grundgesamtheit ²	24.797	24.449	24.177	23.967	23.794
	in %				
Auswahlquote	1,87	1,80	1,86	1,82	1,86
	Anzahl Betriebe				
durchgeführte Plankontrollen	391	435	437	442	438
	in %				
Kontrollquote³	1,58	1,78	1,81	1,84	1,84

AGES = Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

AMA = Agrarmarkt Austria

¹ Nachauswahl im Sommer zur Erreichung der 2 %-Kontrollquote bei Cross-Compliance (TZ 12)

² von der AGES festgelegte Grundgesamtheit auf Basis der Daten des Verbrauchergesundheitsinformationssystems (VIS)

³ Gemäß Tierschutz-Kontrollverordnung waren in diese Quote nur Plankontrollen einzurechnen.

Quelle: Land Oberösterreich

(3) Im Land Steiermark beauftragten die Abteilung Gesundheit und Pflege die AGES und die Abteilung Land- und Forstwirtschaft die AMA mit einem Teil der Stichprobenauswahl (siehe Ablaufdarstellung im Anhang A). Die Auswahl erfolgte zu 80 % risikoorientiert und zu 20 % zufällig. Die Risikokriterien waren im Zeitraum 2018 bis 2022 wie folgt:

Tabelle 23: Aspekte der risikoorientierten Stichprobenauswahl – Land Steiermark

	2018 bis 2022
Risikobewertung (Auswahl)	Agrarmarkt Austria (AMA): – Betriebsgröße, Förderhöhe, Anzahl der Tiere, Sanktionen in den Vorjahren – erhöhtes Risiko, wenn Tierbestand höher als Durchschnitt und maximal zwei Tierarten – kein erhöhtes Risiko bei Legehennen – kein geringeres Risiko für TGD-Betriebe
	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) ¹ : – ab 2020 Kriterien gemäß Modell Tierschutzindikatoren ² – Betriebe mit Mängeln im Vorjahr – Ausschluss im Vorjahr kontrollierter Betriebe – geringeres Risiko für TGD-Betriebe – auffällige Betriebe aus Antibiotika-Mengenstromanalyse

TGD = Tiergesundheitsdienst

Quelle: Land Steiermark

¹ Die AGES hatte 80 % der Betriebe auf Basis der Risikokriterien auszuwählen, den Rest uneingeschränkt zufällig.

² Projekt der Veterinärdirektion im Amt der Landesregierung und der AGES mit dem Ziel, Tierschutz-Risikobetriebe aufgrund von unterschiedlichen Einflussfaktoren identifizieren zu können.

Die AMA übermittelte ihre Auswahl der AGES. Die AGES fasste die Auswahl der AMA und ihre eigene Auswahl zusammen und stellte sie in Form eines Kontrollplans dem Land Steiermark bereit.

Wie folgende Tabelle zeigt, wurden mit Ausnahme des Jahres 2019 jährlich weniger als 2 % der tierhaltenden Betriebe ausgewählt. Die durchgeführten Plankontrollen entsprachen weitgehend der Auswahl; in den Jahren 2018 und 2022 kam es zu einer Unterschreitung der 2 %-Kontrollquote. Im Land Steiermark erfolgten zusätzliche Tierschutzkontrollen ohne speziellen Anlass, z.B. bei Betrieben, bei denen eine Milchkontrolle vorgegeben war. Es bezog diese als Plankontrollen in die Ermittlung der 2 %-Kontrollquote mit ein:

Tabelle 24: Für Tierschutzkontrollen ausgewählte und nach Plan kontrollierte Betriebe – Land Steiermark

	2018	2019	2020	2021	2022
Auswahl durch	Anzahl Betriebe				
AMA	272	254	299	294	303
AGES	141	186	145	163	167
AMA ¹	67	88	51	50	34
Summe ausgewählte Betriebe	480	528	495	507	504
Grundgesamtheit ²	25.663	25.658	25.757	25.973	26.373
	in %				
Auswahlquote	1,87	2,06	1,92	1,95	1,91
	Anzahl Betriebe				
durchgeführte Plankontrollen	484	528	495	507	454
durchgeführte Zusatzkontrollen	4	19	21	16	19
Summe Plan- und Zusatzkontrollen	488	547	516	523	473
	in %				
Kontrollquote inklusive Zusatzkontrollen³	1,90	2,13	2,00	2,01	1,79

AGES = Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

AMA = Agrarmarkt Austria

¹ Nachauswahl im Sommer zur Erreichung der 2 %-Kontrollquote bei Cross-Compliance (TZ 12)

² von der AGES festgelegte Grundgesamtheit auf Basis der Daten des Verbrauchergesundheitsinformationssystems (VIS)

³ Gemäß Tierschutz-Kontrollverordnung waren in diese Quote nur Plankontrollen einzurechnen.

Quelle: Land Steiermark

(4) Die Länder Oberösterreich und Steiermark und auch das Gesundheitsministerium kannten die Grundgesamtheiten der tierhaltenden Betriebe nicht ausreichend, die die AGES für die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe heranzog. Die Länder Oberösterreich und Steiermark forderten Daten für den Zeitraum 2018 bis 2022 erst auf Nachfrage des RH von der AGES an.

(5) Der Vollzugsbeirat beschloss im April 2022, den Ist-Stand der Stichprobenauswahl in den Ländern zu erheben. Das Gesundheitsministerium legte dem RH einen Entwurf der Analyse zum Stand Jänner 2023 vor. Diese zeigte große Unterschiede

zwischen den Ländern. Nach Angaben des Gesundheitsministeriums sollte – u.a. abhängig von den budgetären Möglichkeiten – bis 2025 eine zentrale, risikoorientierte Stichprobenauswahl etabliert sein.

- 21.2 Der RH kritisierte, dass die Länder und das Gesundheitsministerium über die Grundgesamtheit der tierhaltenden Betriebe keine ausreichende Kenntnis hatten. Sie konnten daher nicht sicherstellen, ob die ausgewählten Betriebe ausreichten, um die Kontrollquote zu erfüllen. Der RH hielt fest, dass in den Ländern Oberösterreich und Steiermark die Anzahl der durch die AGES bzw. die AMA ausgewählten Betriebe weniger als 2 % der landwirtschaftlichen Tierhaltungen umfasste.

Der RH kritisierte weiters, dass im Zeitraum 2018 bis 2022 das Land Oberösterreich die vorgesehene Kontrollquote nicht erfüllte. Das Land Steiermark erfüllte sie nur 2019 bis 2021, u.a. weil es Zusatzkontrollen miteinbezog, die allerdings nicht aus der risikoorientierten Stichprobenauswahl herrührten.

Der RH empfahl den Ländern Oberösterreich und Steiermark, sicherzustellen, dass die Stichprobenauswahl der zu kontrollierenden Betriebe zumindest der 2 %-Kontrollquote gemäß der Tierschutz-Kontrollverordnung entspricht.

Der RH wies darauf hin, dass es sich bei den in der Tierschutz-Kontrollverordnung für die Stichprobenauswahl festgelegten Kriterien um eine beispielhafte Aufzählung handelte und die Vorgaben daher zur zentralen Steuerung des Auswahlprozesses wenig geeignet waren.

Er wies weiters darauf hin, dass zwischen den Ländern Oberösterreich und Steiermark, aber auch innerhalb der Länder teilweise unterschiedliche Risikokriterien für die Stichprobenauswahl bestanden. So war die Mitgliedschaft bei einem Tiergesundheitsdienst (TZ 26) für einen Teil der Stichprobe risikomindernd und für den anderen Teil nicht.

Der RH empfahl dem Gesundheitsministerium, die bundesweite Vereinheitlichung der risikoorientierten Stichprobenauswahl weiter voranzutreiben und die Vorgaben für den Auswahlprozess (z.B. Kriterien, Datenbasis) in der Tierschutz-Kontrollverordnung abzubilden.

- 21.3 (1) Laut Stellungnahme des Gesundheitsministeriums sei das Thema der risikoorientierten Stichprobenauswahl bei der letzten Vollzugsbeiratssitzung im April 2024 besprochen worden. Dabei sei vereinbart worden, noch im ersten Halbjahr 2024 eine Sitzung mit dem Landwirtschaftsministerium, Ländervertretern und der AGES abzuhalten, um eine verbesserte Vereinheitlichung der risikobasierten Stichprobenauswahl zu erreichen und die Grundgesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe für alle Länder gleich zu definieren. Außerdem sei beabsichtigt, eine Definition der

Grundgesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe in einer Novelle der Tierschutz-Kontrollverordnung vorzusehen.

(2) Wie das Land Oberösterreich in seiner Stellungnahme mitteilte, sei ihm nicht bewusst gewesen, dass die Grundgesamtheit der AMA um so viel niedriger gewesen sei als die Grundgesamtheit aller Tierhalter, was zu einer gesamt zu niedrigen Kontrollauswahl geführt habe. Es sei im guten Glauben gewesen, eine genügend große Stichprobe ausgewählt zu haben. Als Abhilfemaßnahme sei im Auftragsschreiben 2024 an die AGES zur Erstellung des Kontrollplans bereits auf diesen Missetand reagiert worden. Mit Kenntnis über die Grundgesamtheit habe das Land Oberösterreich nun den Auftrag angepasst sowie die Möglichkeit, bei Bedarf noch eine Nachauswahl an Betrieben vornehmen zu können.

(3) Das Land Steiermark wies in seiner Stellungnahme darauf hin, jährlich über die Grundgesamtheit der tierhaltenden Betriebe von der AGES informiert worden zu sein. Aufgrund der Nachfrage des RH habe es nur die detaillierte Liste der Betriebe bei der AGES angefordert. Die in der Steiermark zusätzlich durchgeführten Kontrollen seien bei der Erfüllung der Quote nicht berücksichtigt worden. Unter Miteinbeziehung der steiermärkischen Zusatzkontrollen habe die tatsächliche Kontrollquote in den Jahren 2019, 2020 und 2021 erfüllt bzw. deutlich überschritten werden können. Die Nichterfüllung der Kontrollquote im Jahr 2022 sei im Wesentlichen auf die außergewöhnliche Belastung von Amtstierärzten zur Aufrechterhaltung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zurückzuführen. Obwohl die Stichprobenquote in der Steiermark in einzelnen Jahren nur geringfügig unterschritten worden sei, sei sie ab dem Kontrolljahr 2024 bereits um 2,5 % – von 2 % auf 2,05 % der Grundgesamtheit – erhöht worden. Damit werde sichergestellt, dass die gesetzlich vorgegebene 2 %-Kontrollquote nach den Berechnungen des RH eingehalten werden könne, auch dann, wenn sich im Zuge der Kontrollen herausstellen sollte, dass einige Betriebe nicht mehr kontrollierbar seien, z.B. aufgrund der Einstellung der Tierhaltung.

Weitere Kontrollen

- 22.1 (1) Zur Sicherstellung des Tierschutzes erfolgten – ergänzend zu den Plankontrollen – auch Nachkontrollen (zur Feststellung, ob Mängel behoben wurden) und Verdachtskontrollen (im Fall von Hinweisen auf vermutete Vergehen gegen das Tierschutzgesetz). Die Tierschutz-Kontrollverordnung definierte diese Begriffe allerdings nicht näher, z.B. ob eine gesamtbetriebliche Erhebung zu erfolgen hatte oder nur punktuell bestimmte Anforderungen kontrolliert werden konnten oder ob im Fall von Hinweisen zunächst eine Art Betriebserhebung ausreichte. Die Länder verwendeten neben Nach- und Verdachtskontrollen noch weitere unterschiedliche Kontrollbezeichnungen (TZ 19).

Das Tierschutzgesetz (§ 35 Abs. 4) sah eine Kontrolle bei jenen Tierhaltungen vor, bei denen aufgrund von Verstößen gegen Tierschutzvorschriften z.B. eine Verwaltungsstrafe verhängt worden war und die Besorgnis weiterer Verstöße bestand. Laut Gesetzesmaterialien war diese Kontrolle verpflichtend. Die Länder Oberösterreich und Steiermark hatten dazu keine landesweite Regelung (Erlass), z.B. über Ausmaß und Qualität der Überwachung. Die überprüften Bezirksverwaltungsbehörden verfügten teilweise über Listen von sogenannten Problembetrieben, die sie verstärkt überwachten.

(2) Die Länder Oberösterreich und Steiermark wiesen in jährlichen Erlassen ihre Bezirksverwaltungsbehörden an, neben den Plankontrollen auch Tierschutzverdachts- und Nachkontrollen im VIS bzw. im JRVet einzutragen (bzw. in Oberösterreich ab 2023 im ELKE).

Die auf Landesebene verfügbaren Daten der Länder Oberösterreich und Steiermark zur Anzahl der Verdachtskontrollen stellten sich wie folgt dar (Daten zu Nachkontrollen enthält die Tabelle nicht, weil diese sehr mangelhaft erfasst wurden und daher nicht aussagekräftig waren):

Tabelle 25: Anzahl der Verdachtskontrollen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark

Land	2018	2019	2020	2021	2022
	Anzahl Betriebe				
Oberösterreich	16	35	24	19	30
Steiermark	139	203	161	161	146

Quellen: Länder Oberösterreich und Steiermark

Auf Ebene der Bezirkshauptmannschaften Kirchdorf und Vöcklabruck sowie Hartberg–Fürstenfeld und Weiz wurden Verdachtskontrollen und damit in Zusammenhang stehende Nachkontrollen teilweise nicht im VIS erfasst.

- 22.2 Der RH hielt fest, dass die Bezirksverwaltungsbehörden über Listen von auffälligen Betrieben verfügten, die sie verstärkt überwachten. Er wies allerdings darauf hin, dass in den Ländern Oberösterreich und Steiermark keine landesweite Regelung bestand, wie – in welchem Umfang und in welcher Qualität – Tierhaltungen, die bereits wegen Tierschutzverstößen bestraft worden waren, durch die Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 35 Abs. 4 Tierschutzgesetz zu überwachen waren.

Der RH empfahl dem Gesundheitsministerium, im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium in der Tierschutz–Kontrollverordnung die Überwachungspflicht der Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 35 Abs. 4 Tierschutzgesetz zu konkretisieren.

Der RH hielt weiters fest, dass in der Tierschutz–Kontrollverordnung eine Definition zu den Kontrollbegriffen (Kontrolle, Nachkontrolle, Verdachtskontrolle) fehlte und dass die Länder von den Begriffen der Tierschutz–Kontrollverordnung abwichen sowie teilweise andere Arten von Kontrollen (z.B. Betriebserhebungen) durchführten. Eine klare Regelung fehlte.

Der RH empfahl dem Gesundheitsministerium, im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium in der Tierschutz–Kontrollverordnung die Kontrollarten zu konkretisieren und allenfalls zu erweitern (z.B. um Betriebserhebungen) sowie mit dem Erfassungskonzept im VIS abzustimmen.

Der RH verwies im Zusammenhang mit den unklaren Regelungen und den Unterschieden bei der Vollziehung in den Ländern Oberösterreich und Steiermark darauf, dass der Gesundheitsministerin bzw. dem Gesundheitsminister drei Gremien z.B. für legislative Fragen, die Weiterentwicklung des Tierschutzes bzw. dessen einheitlicher Vollziehung zur Verfügung standen (TZ 3).

Er empfahl dem Gesundheitsministerium, die Gremien bzw. die allenfalls bei den Gremien eingerichteten Arbeitsgruppen entsprechend ihrer Aufgabenstellung für die Erarbeitung von Vorgaben zu nutzen, die eine einheitliche Vollziehung des Tierschutzes unterstützen können.

- 22.3 (1) Das Gesundheitsministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Betriebserhebungen technisch bereits im VIS angelegt seien und, sobald eine Novelle der Tierschutz–Kontrollverordnung umgesetzt werde, auch verwendet werden können.

Die beratenden Gremien und Arbeitsgruppen würden bereits genutzt, um Vorgaben zur einheitlichen Vollziehung des Tierschutzes zu erarbeiten. Sie würden wertvolle Beiträge leisten.

- (2) Das Landwirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung unterstütze und seine fachliche Mitarbeit anbiete.

Maßnahmen und Verwaltungssanktionen zur Sicherstellung des Tierschutzes

- 23.1 (1) Wurden Tiere z.B. nicht im Einklang mit der 1. Tierhaltungsverordnung gehalten, sollte mit vorzuschreibenden Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist eine den Zielen des Tierschutzgesetzes entsprechende Haltung erreicht werden. Die Verschreibung solcher Maßnahmen war nicht an eine bestimmte Form (z.B. Bescheid) gebunden. Das Tierschutzgesetz sah u.a. folgende Maßnahmen vor:

Tabelle 26: Maßnahmen zur Sicherstellung des Tierschutzes bei Verstößen nach dem Tierschutzgesetz

Verstoß bzw. Voraussetzung (Beispiele)	Maßnahme (Beispiele)
Verstoß gegen die 1. Tierhaltungsverordnung, z.B. Boden feucht bzw. zu wenig Einstreu	Maßnahmenvorschreibung mit Fristsetzung (formlos oder als vollstreckbarer Bescheid): – z.B. Einstreu verbessern
Tierquälerei: Tier wird Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung ausgesetzt und ihm werden dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt	unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt: – Tierabnahme – schmerzlose Tötung
Wiederholungen: z.B. zweimalige verwaltungsbehördliche Bestrafung wegen Tierquälerei	– Tierhalteverbot (befristet, unbefristet) – Androhung Tierhalteverbot

Quelle: Tierschutzgesetz

Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde waren z.B. im Falle der Tierquälerei ermächtigt, ein Tier dem Halter abzunehmen, wenn es für dessen Wohlbefinden erforderlich war. Sie konnten einer Person, die von der Verwaltungsbehörde wegen Tierquälerei mehr als einmal bestraft wurde, die Tierhaltung für eine bestimmte oder mehrere Tierarten, einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten.

Je nach Art und Schwere eines Verstoßes gegen den Tierschutz sah das Tierschutzgesetz Strafen vor, die die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. die Kontrollorgane⁵⁸ verhängen konnten. Die Strafbeträge waren in der Regel⁵⁹ als Höchstsätze vorgegeben.

⁵⁸ Wenn das Verschulden des Tierhalters geringfügig und die Folgen für das Wohlbefinden der Tiere unbedeutend waren, konnten die Kontrollorgane von der Erstattung einer Anzeige absehen und den Tierhalter auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen.

⁵⁹ Bei schweren Fällen von Tierquälerei waren mindestens 2.000 EUR zu verhängen.

(2) Eine bundesweite Richtlinie (z.B. des Vollzugsbeirats) zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung des Tierschutzes durch die Länder fehlte.

Zur Steuerung der Vollziehung des Tierschutzgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörden gab es im Land Oberösterreich ab 2023 erstmalig einen Leitfaden und im Land Steiermark ab 2021 erstmalig ein Handbuch. Die beiden Instrumente stellten sich nach ausgewählten Aspekten wie folgt dar:

Tabelle 27: Instrumente zur Steuerung der Vollziehung des Tierschutzgesetzes in den Ländern Oberösterreich und Steiermark

	Oberösterreich	Steiermark
Bezeichnung	Leitfaden Vollziehung Tierschutz	Handbuch Tierschutz in der Steiermark
Datum Veröffentlichung	April 2023	März 2021
Strukturierung der Tierschutzfälle als Basis der Prozessabläufe	Typ 1: gewöhnlicher Tierschutzfall Typ 2: Tierschutzfall mit Tierquälerei Typ 3: Tierschutzfall mit Berührungspunkten zu anderen Behörden Typ 4: lang andauernde Tierschutzfälle	– Fall mit Mangel ohne Tierleid – Fall mit Mangel mit Tierleid
Verbesserungsauftrag	formlos ¹ (gewöhnlicher Tierschutzfall)	formlos ¹ , wenn Mangel geringfügig und kurzfristig behebbar, sonst Bescheid
Vollstreckung	geregelt	nicht geregelt
Musterdokumente	18 Musterdokumente, z.B. Mängelbehebungsauftrag, diverse Bescheide	keine Musterdokumente

¹ z.B. Schreiben des Kontrollorgans

Quellen: Länder Oberösterreich und Steiermark

Der Leitfaden im Land Oberösterreich war im Wesentlichen nach vier abstrakten Tierschutzfällen strukturiert, enthielt Prozessbeschreibungen zur Durchsetzung der behördlichen Vorgaben und war, da er z.B. Musterbescheide enthielt, für die Vollziehung teilweise unmittelbar anwendbar. Im Leitfaden war u.a. festgelegt, dass nicht fristgerecht umgesetzte, mit Bescheid vorgeschriebene Verbesserungsaufträge zu vollstrecken waren.

Das Handbuch im Land Steiermark war im Kern eine rechtliche Aufarbeitung der Vorgaben des Tierschutzgesetzes bzw. der zugehörigen Verordnungen; es enthielt keine Vorgaben z.B. zur Vollstreckung von Verbesserungsaufträgen.

Beide Instrumente regelten auch Verwaltungssanktionen, z.B. legten sie fest, dass bei der Nichtumsetzung von Verbesserungsaufträgen jedenfalls ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten war. Konkrete Vorgaben, wann bei geringfügigen Verstößen ein Strafverfahren durch die Kontrollorgane anzustoßen war, fehlten.

(3) Die Länder Oberösterreich und Steiermark hatten auf Landesebene keinen umfassenden Überblick über die behördlichen Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich (z.B. Verwaltungssanktionen, Maßnahmenbescheide).

Anlässlich der Gebarungsüberprüfung durch den RH ersuchten die Länder Oberösterreich und Steiermark ihre Bezirksverwaltungsbehörden, die Anzahl bestimmter Kategorien behördlicher Entscheidungen für den Bereich landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen für den Zeitraum 2018 bis 2022 zu melden. Im Land Oberösterreich konnten die Bezirksverwaltungsbehörden die Zahlen für den landwirtschaftlichen Bereich nur schätzen, da eine gesonderte Darstellung von landwirtschaftlichem Nutztierbereich und anderen Tierhaltungen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich gewesen wäre. Im Land Steiermark meldeten einzelne Bezirksverwaltungsbehörden keine Daten, andere Bezirksverwaltungsbehörden für einzelne Entscheidungskategorien bzw. Jahre keine Daten.

Der RH ersuchte daher die vier überprüften Bezirkshauptmannschaften um Bekanntgabe der Anzahl ausgewählter Entscheidungen. Die Rückmeldungen ließen, wie in der folgenden Tabelle ersichtlich, auf unterschiedliche Vorgehensweisen schließen:

Tabelle 28: Anzahl ausgewählter Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaften Kirchdorf, Vöcklabruck, Hartberg–Fürstenfeld und Weiz

	Kirchdorf	Vöcklabruck	Hartberg–Fürstenfeld	Weiz
	Anzahl im Zeitraum 2018 bis 2022			
Tierhalter mit landwirtschaftlicher Nutztierhaltung ¹	1.856	2.806	3.890	3.717
Entscheidungen:				
• Maßnahmenbescheid	57	0	13	k.A. ²
• Tierhalteverbot angedroht	3	0	0	0
• Tierhalteverbot ³	3	0	0	21
• Strafbefehle	95	22	50	33

¹ im Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2022; laut Auswertung des Verbrauchergesundheitsinformationssystems (VIS)

² konnte nicht angegeben werden

³ unbefristet und befristet

Quellen: Bezirkshauptmannschaften Hartberg–Fürstenfeld, Kirchdorf, Vöcklabruck und Weiz; Statistik Austria (VIS)

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck erachtete Maßnahmenbescheide als nicht erforderlich.

Laut Bezirkshauptmannschaft Weiz sei die konsequente Verfolgung von Mängelbehebungen auch aus der Anzahl der verhängten Tierhalteverbote erkennbar.

- 23.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Länder Oberösterreich und Steiermark keinen umfassenden Überblick über die von den Bezirksverwaltungsbehörden gesetzten Maßnahmen und Strafen hatten. Die Angaben zur Anzahl der Entscheidungen in den überprüften Bezirkshauptmannschaften wiesen auf eine unterschiedliche Vollziehung des Tierschutzgesetzes im Zeitraum 2018 bis 2022 hin: Zum Beispiel erließ die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck keinen Maßnahmenbescheid; die Bezirkshauptmannschaft Weiz verhängte siebenmal mehr Tierhalteverbote als die drei anderen Bezirkshauptmannschaften zusammen.

Der RH kritisierte, dass der Vollzugsbeirat seinen Aufgaben für eine einheitliche Vollziehung in den Ländern nicht umfassend nachkam und dass insbesondere die Abläufe innerhalb der Bezirksverwaltungsbehörden große Unterschiede zeigten.

Der RH anerkannte die Ansätze zur verstärkten Steuerung der Vollziehung mittels Leitfaden bzw. Handbuch in den Ländern Oberösterreich und Steiermark. Diese wiesen allerdings eine unterschiedliche Qualität auf, z.B. war die Vollstreckung von Bescheiden nur in Oberösterreich geregelt.

Der RH erachtete zur Sicherstellung einer bundesweit einheitlichen Vollziehung des Tierschutzgesetzes neben den Maßnahmen zur Steuerung der Vollziehung durch die Länder eine bundesweite Richtlinie, die fachliche und rechtliche Aspekte des Tierschutzes berücksichtigt, als zweckmäßig.

Der RH empfahl dem Gesundheitsministerium und den Ländern Oberösterreich und Steiermark, gemeinsam mit den übrigen Ländern darauf hinzuwirken, dass der Vollzugsbeirat eine einheitliche Vollziehung im Bereich des Tierschutzes in den Ländern vorantreibt. Dies z.B. durch die Erarbeitung und den Beschluss von Richtlinien (z.B. zu behördlichen Maßnahmen oder Sanktionen) bzw. von Vorschlägen für Abläufe, Dokumentationen, Datenerfassung oder die Bewertung von Verstößen.

- 23.3 (1) Das Gesundheitsministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass gemäß Art. 11 Bundes-Verfassungsgesetz die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Tierschutzes dem Bund übertragen, der Vollzug jedoch Landessache sei. Es bestehe hierbei keine Weisungsbefugnis oder sonstige Möglichkeit, durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister in den Vollzug einzugreifen. Das Gesundheitsministerium könne keine Abläufe in den Landesverwaltungen oder Bezirksverwaltungsbehörden definieren. Die Empfehlung werde jedoch in die nächste Sitzung des Vollzugsbeirats eingebracht.

(2) Auch das Land Oberösterreich werde die Empfehlung – so das Land in seiner Stellungnahme – im nächsten Vollzugsbeirat zur Beratung einbringen.

(3) Das Land Steiermark begrüßte die Empfehlung und sagte zu, dass es sich in die Diskussion zur einheitlichen Vollziehung des Tierschutzes in den Ländern einbringen werde.

- 23.4 Der RH entgegnete dem Gesundheitsministerium, dass es aufgrund seiner Kompetenz im Bereich des Tierschutzes jedenfalls die Möglichkeit hatte, einheitliche Bestimmungen für den Vollzug festzulegen. Beispielsweise konnte es in der Tierschutz–Kontrollverordnung Regelungen treffen, die in der Vollziehung anzuwenden waren.

Kontrollorgane für die Tierschutzkontrollen

- 24.1 (1) Gemäß Tierschutz–Kontrollverordnung konnten sich die Bezirksverwaltungsbehörden bei Bedarf von den Landesregierungen amtlich beauftragter Tierärztinnen und –ärzte bedienen. Für bestimmte Kontrolltätigkeiten konnten die Landesregierungen auch Personen mit spezifischen Qualifikationen (z.B. Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Studienrichtungen wie Zoologie oder einer Ausbildung im Lehrberuf Tierpfleger), die Kenntnisse im Tierschutz nachweisen konnten, bestellen.⁶⁰

Bei hohem Arbeitsanfall oder personellen Engpässen unterstützte in Oberösterreich ein Landespool an Amtstierärztinnen und –ärzten die Bezirksverwaltungsbehörden. In der Steiermark unterstützten sich die Bezirksverwaltungsbehörden in der Regel gegenseitig.

Die Möglichkeit, neben Absolventinnen und Absolventen des veterinärmedizinischen Studiums auch Personen mit einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für bestimmte Kontrolltätigkeiten einzusetzen, nutzte weder das Land Oberösterreich noch das Land Steiermark.

- (2) Das Land Oberösterreich analysierte im Jahr 2019 aufgrund von personellen Engpässen im Bereich Tierschutz und Veterinärdienst den Personalbedarf je Bezirksverwaltungsbehörde und genehmigte daraufhin zusätzliche Planstellen.

⁶⁰ § 6 Tierschutz–Kontrollverordnung



Nach Angaben des Landes erwies sich deren Besetzung als schwierig und machte mehrere Ausschreibungen erforderlich.

Tabelle 29: Planstellen und Ist-Stand im Veterinärdienst in Oberösterreich

Oberösterreich	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
	in VZÄ					in %
Amt der Landesregierung						
bewilligte Planstellen	13,50	15,50	15,50	13,50	13,50	0,0
Ist–Stand per 31. Dezember	13,63	13,88	14,88	15,90	13,80	1,2
Bezirkshauptmannschaften						
bewilligte Planstellen	14,00	15,00	17,00	20,50	22,00	57,1
Ist–Stand per 31. Dezember	14,00	15,00	18,00	21,13	22,13	58,1
Summe Ist–Stand per 31. Dezember	27,63	28,88	32,88	37,03	35,93	30,0

VZÄ = Vollzeitäquivalente

Quelle: Land Oberösterreich

(3) In der Steiermark ergab sich im Jahr 2022 ein Ressourcenmangel bei amtlich beauftragten freiberuflich tätigen Tierärztinnen und –ärzten, die üblicherweise bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung eingesetzt waren. Das Land Steiermark setzte als Ausgleich vermehrt Amtstierärztinnen und –ärzte ein, wodurch nicht alle geplanten Tierschutzkontrollen abgearbeitet werden konnten.⁶¹ Um solche Engpässe künftig zu vermeiden, entschied das Land Steiermark, die Tierärzte für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung direkt als Bedienstete des Landes zu bestellen.

Laut dem Land Steiermark gab es im Jahr 2022 bei zwei Ausschreibungen nicht ausreichend geeignete Bewerberinnen und Bewerber.

Tabelle 30: Planstellen und Ist-Stand im Veterinärdienst in der Steiermark

Steiermark	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
	in VZÄ					in %
Amt der Landesregierung						
bewilligte Planstellen	14,00	15,00	15,00	15,00	31,00	121,4
Ist–Stand per 31. Dezember	12,80	14,75	13,65	14,80	19,30	50,8
Bezirkshauptmannschaften						
bewilligte Planstellen	30,75	31,85	31,60	31,35	31,10	1,1
Ist–Stand per 31. Dezember	30,25	28,80	30,95	30,95	32,35	6,9
Summe Ist–Stand per 31. Dezember	43,05	43,55	44,60	45,75	51,65	20,0

VZÄ = Vollzeitäquivalente

Quelle: Land Steiermark

⁶¹ Die CC-Kontrollen waren davon nicht betroffen; sie wurden vorrangig bearbeitet.



- 24.2 Der RH wies darauf hin, dass sowohl das Land Oberösterreich als auch das Land Steiermark ihre Planstellen und ihren Ist-Personalstand in den Veterinärdiensten erhöhten und teilweise Schwierigkeiten bei den Nachbesetzungen angaben. Beide Länder setzten ausschließlich Absolventinnen und Absolventen des veterinärmedizinischen Studiums für die Tierschutzkontrollen ein und machten von der Möglichkeit keinen Gebrauch, auch Personen mit ausreichend fachlicher Qualifikation laut Tierschutz-Kontrollverordnung einzusetzen.

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich und dem Land Steiermark, gegebenenfalls auch Personen mit ausreichend fachlicher Qualifikation laut Tierschutz-Kontrollverordnung für bestimmte Kontrolltätigkeiten einzusetzen, um die Erledigung aller amtlichen Aufgaben sicherzustellen.

- 24.3 Das Land Steiermark wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es bereits im Jahr 2023 ein Pilotprojekt zum Einsatz von Veterinärassistenten für die Unterstützung des amtstierärztlichen Personals entwickelt habe. Die Ausrollung dieses Pilotprojekts habe im April 2024 begonnen.

Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren

25.1 (1) In der folgenden Tabelle sind die jene Bereiche der vier überprüften Bezirkshauptmannschaften dargestellt, die bei Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren in Tierschutzangelegenheiten zuständig waren:

Tabelle 31: Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren in den Bezirkshauptmannschaften

Prozessschritte	zuständiger Bereich in den Bezirkshauptmannschaften			
	Kirchdorf	Vöcklabruck	Hartberg–Fürstenfeld	Weiz
Aufnahme von Hinweisen	Sicherheitsabteilung	Sicherheitsabteilung	Anlagenreferat	Umwelt- und Agrarreferat
Anlage eines ELAK (elektronischer Akt)	Sicherheitsabteilung	Sicherheitsabteilung	Anlagenreferat	Umwelt- und Agrarreferat
Überprüfung der Sachlage vor Ort	Veterinärdienst	Veterinärdienst	Veterinärreferat	Veterinärreferat
rechtliche Beurteilung	Sicherheitsabteilung	Sicherheitsabteilung	Anlagenreferat	Umwelt- und Agrarreferat
Einleitung eines Verwaltungsverfahrens	Sicherheitsabteilung	Sicherheitsabteilung	Anlagenreferat	Umwelt- und Agrarreferat
verwaltungsstrafrechtliche Beurteilung	Sicherheitsabteilung	Sicherheitsabteilung	Sicherheitsreferat	Sicherheitsreferat
Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens	Sicherheitsabteilung	Sicherheitsabteilung	Sicherheitsreferat	Sicherheitsreferat

Quellen: Bezirkshauptmannschaften Hartberg–Fürstenfeld, Kirchdorf, Vöcklabruck und Weiz

Keine der vier überprüften Bezirkshauptmannschaften hatte eine Prozessbeschreibung für die Abwicklung der Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren.

(2) Die Meldepflichten im Zusammenhang mit den Verwaltungsverfahren und den Verwaltungsstrafverfahren nahmen die vier Bezirkshauptmannschaften wie folgt wahr:

- Alle vier Bezirkshauptmannschaften informierten die Tierschutzombudspersonen über die Einleitung eines Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahrens.⁶²
- Die beiden Bezirkshauptmannschaften des Landes Oberösterreich gaben an, den Meldungen an die AMA⁶³ über erstinstanzliche rechtskräftige Entscheidungen von Verwaltungsstrafbehörden und Gerichten nachgekommen zu sein. Die beiden Bezirkshauptmannschaften des Landes Steiermark erstatteten diese Meldungen nicht.

⁶² § 41 Abs. 4 Tierschutzgesetz

⁶³ gemäß Marktordnungsgesetz 2007 für das Programm LE 2014–20/22 und Marktordnungsgesetz 2021 für den GSP 2023–27

- Die beiden Bezirkshauptmannschaften des Landes Oberösterreich gaben an, auch den Meldungen an das Gesundheitsministerium über Bescheide nach dem Tierschutzgesetz, gegen die das Ministerium ein Rechtsmittel gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 2 Bundes-Verfassungsgesetz ergreifen könnte, nachgekommen zu sein. Die Bezirkshauptmannschaft Hartberg–Fürstenfeld erstattete dazu keine Meldungen, die Bezirkshauptmannschaft Weiz teilweise.
- Eine offizielle Information an den Veterinärbereich in der Bezirkshauptmannschaft über den Ausgang eines Strafverfahrens war in den vier Bezirkshauptmannschaften nicht verpflichtend vorgesehen; sie erfolgte allenfalls informell.

Die Bezirkshauptmannschaften gaben an, folgende Anzahl an Strafbescheiden in den Jahren 2018 bis 2022 erlassen zu haben:

Tabelle 32: Anzahl der Strafbescheide in den Jahren 2018 bis 2022

	Kirchdorf	Vöcklabruck	Hartberg–Fürstenfeld	Weiz
	Anzahl			
zwischen 2018 und 2022 erstellte Strafbescheide im Bereich landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen	95	22	50	33
Tierhalter mit landwirtschaftlicher Nutztierhaltung (Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2022)	1.856	2.806	3.890	3.717

Quellen: Bezirkshauptmannschaften Hartberg–Fürstenfeld, Kirchdorf, Vöcklabruck und Weiz; Statistik Austria (VIS)

(3) Über die Meldepflicht an die AMA hinausgehende Informationspflichten der Bezirksverwaltungsbehörden waren im Tierschutzrecht – im Unterschied etwa zum Lebensmittelsicherheits– und Verbraucherschutzgesetz⁶⁴ – nicht verankert.

- 25.2 Der RH kritisierte, dass die vier überprüften Bezirkshauptmannschaften in Oberösterreich und der Steiermark – trotz Vorgaben im Marktordnungsgesetz bzw. in den Erlässen der Länder – nur teilweise die rechtskräftigen Entscheidungen in Strafverfahren an die AMA bzw. die tierschutzrechtlichen Bescheide an das Gesundheitsministerium meldeten. Zudem kritisierte er, dass eine verpflichtende Verständigung der Veterinärbereiche (Amtstierärztinnen und –ärzte) über den Ausgang von Strafverfahren nicht vorgesehen war.

Der RH verwies auf die Verankerung von Informationspflichten der Bezirksverwaltungsbehörden im Lebensmittelsicherheits– und Verbraucherschutzgesetz. Er hielt eine ähnliche Verpflichtung im Tierschutz für zweckmäßig, um Informationslücken zu schließen.

⁶⁴ BGBl. I 13/2006 i.d.G.F.: Gemäß § 91 hatten die Bezirksverwaltungsbehörden die Landeshauptleute und die AGES über den Ausgang von Strafverfahren in Angelegenheiten des Lebensmittelsicherheits– und Verbraucherschutzgesetzes zu verständigen.

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich und dem Land Steiermark, sicherzustellen, dass den rechtlichen Vorgaben entsprochen wird und die rechtskräftigen Strafverfahren der AMA bzw. die tierschutzrechtlichen Bescheide dem Gesundheitsministerium gemeldet werden.

Der RH empfahl dem Gesundheitsministerium, darauf hinzuwirken, dass steuerungsrelevante Informationspflichten der Bezirksverwaltungsbehörden z.B. an die Veterinärbereiche der Ämter der Landesregierungen, die AMA, das Gesundheitsministerium oder die Amtstierärztinnen und –ärzte in den rechtlichen Regelungen (z.B. im Tierschutzgesetz) verankert werden.

Der RH hielt fest, dass in den vier überprüften Bezirkshauptmannschaften mehrere Abteilungen und Referate Tierschutzfälle bearbeiteten, diese jedoch über keine Prozessbeschreibungen verfügten, auch nicht für die Abwicklung der Verwaltungsverfahren und der Verwaltungsstrafverfahren. Er verwies auf seine Empfehlung an die Länder Oberösterreich und Steiermark in TZ 20, die Aufgaben und die Koordination der an den Tierschutzfällen beteiligten Abteilungen und Referate der Bezirksverwaltungsbehörden in einem Prozessstandard festzulegen.

Er empfahl den Ländern Oberösterreich und Steiermark daran anknüpfend, bei der Festlegung der Aufgaben und der Koordination der an den Tierschutzfällen beteiligten Abteilungen und Referate der Bezirksverwaltungsbehörden in einem Prozessstandard insbesondere auch die Abwicklung der Verwaltungsverfahren und der Verwaltungsstrafverfahren zu regeln und eine verpflichtende Verständigung des Veterinärbereichs über rechtskräftige Strafverfahren vorzusehen.

25.3 (1) Das Gesundheitsministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Empfehlung zur Verankerung steuerungsrelevanter Informationspflichten der Bezirksverwaltungsbehörden allein die Organisation der Landesverwaltung und ihren Vollzug betreffe, worauf das Gesundheitsministerium keinen Einfluss habe. Es werde diese Empfehlung in den Vollzugsbeirat einbringen.

(2) Das Land Oberösterreich merkte in seiner Stellungnahme an, dass im Jahr 2022 das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung per Erlass an die Bezirksverwaltungsbehörden auf die vollständige und fristgerechte Übermittlung der Entscheidungen und Bescheide hingewirkt habe.

Der vorgestellte Leitfaden des Landes Oberösterreich enthalte eine Hilfestellung zur Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Abteilungen der Bezirksverwaltungsbehörden. Standards für die Verbindlichkeit dieses Leitfadens würden erarbeitet, die mit 1. Jänner 2025 umgesetzt werden sollten.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark liege die Übermittlung der Entscheidungen und Bescheide im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden. Zudem hätten sowohl die Abteilung 8 als auch die Abteilung 10 erlassmäßig festgelegt, dass rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren an die AMA zu übermitteln seien. Diese Erlässe würden immer wieder in Erinnerung gerufen bzw. werde im Zuge von Schulungen und Seminaren darauf hingewiesen. Außerdem regle ein Erlass der Abteilung 13, dass tierschutzrelevante Bescheide sowohl der Abteilung 13 als auch dem zuständigen Bundesministerium zu übermitteln seien. Dieser Erlass werde immer wieder in Erinnerung gerufen, bei Schulungen und Seminaren werde darauf hingewiesen.

Für eine verpflichtende Verständigung des Veterinärbereichs über rechtskräftige Strafverfahren müsse die gesetzliche Grundlage durch das zuständige Bundesministerium geschaffen werden.

- 25.4 Der RH entgegnete dem Gesundheitsministerium, dass es aufgrund seiner Kompetenz im Bereich des Tierschutzes die Möglichkeit hatte, Vorgaben zur Verankerung der steuerungsrelevanten Informationspflichten der Bezirksverwaltungsbehörden in den rechtlichen Regelungen (z.B. im Tierschutzgesetz) als Ministerialentwurf zu erarbeiten.

Tiergesundheitsdienste

- 26.1 (1) In Tiergesundheitsdiensten (TGD) waren Tierärztinnen und –ärzte sowie Landwirtinnen und Landwirte vertreten. Ziele waren die Beratung nutztierhaltender Betriebe und die Betreuung von Tierbeständen zur Minimierung des Einsatzes von Tierarzneimitteln und haltungsbedingter Beeinträchtigungen.

Sowohl die Einrichtung eines Tiergesundheitsdienstes wie auch die Teilnahme am Tiergesundheitsdienst beruhten auf Freiwilligkeit.

- (2) Die Qualitätsgeflügel-Vereinigung deckte den Tiergesundheitsdienst für Geflügel für das gesamte Bundesgebiet ab.

Für andere Tierarten war in den Ländern Oberösterreich und Steiermark jeweils ein Tiergesundheitsdienst (organisiert als Verein) eingerichtet, der mit Bescheid des Landeshauptmanns als Tiergesundheitsdienst anerkannt war. Beide Länder waren Mitglied beim Tiergesundheitsdienst ihres Landes und unterstützten diesen z.B. durch finanzielle Zuwendungen oder durch die Bereitstellung von Personal.

Die folgende Tabelle zeigt für die Länder Oberösterreich und Steiermark, wie viele Betriebe, getrennt nach den Tierarten Rinder, Schweine und Geflügel, im Jahr 2022 beim Tiergesundheitsdienst teilnahmen:

Tabelle 33: TGD–Betriebe in Oberösterreich und der Steiermark im Jahr 2022

Tierart	Oberösterreich			Steiermark		
	Betriebe gesamt	davon TGD–Teilnehmer	Anteil ¹	Betriebe gesamt	davon TGD–Teilnehmer	Anteil ¹
	Anzahl		in %	Anzahl		in %
Rinder	12.428	7.511	60	10.257	5.227	51
Schweine	6.622	2.331	35	5.815	1.610	28
Geflügel	14.015	407	3	12.671	548	4

TGD = Tiergesundheitsdienst

Quellen: AGES „TGD 2022–Zahlen“; Gesundheitsministerium

¹ Der Anteil der TGD–Teilnehmer nahm mit der Betriebsgröße zu; im Bereich Geflügel wurden laut der Jahrerhebung 2022 über die österreichischen Tiergesundheitsdienste bundesweit 78,1 % der Tiere in TGD–Betrieben gehalten.

(3) Bei den teilnehmenden Betrieben führten sogenannte Betreuungstierärztinnen und –ärzte⁶⁵ in regelmäßigen Abständen Betriebserhebungen durch. Diese hatten den vom Gesundheitsministerium erlassenen Vorgaben zu entsprechen und umfassten u.a. Tierschutz, Fütterung, Haltung und Stallklima. Allenfalls dabei festgestellte Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen wurden im Tiergesundheitsdienst intern geahndet. Lediglich bei Verdacht auf Tierquälerei hatte die Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde zu benachrichtigen.⁶⁶

(4) Die Tiergesundheitsdienst–Verordnung 2009⁶⁷ sah interne und externe Kontrollen von Tiergesundheitsdiensten zur Qualitätssicherung vor:

Tabelle 34: Kontrollkonzept laut Tiergesundheitsdienst–Verordnung 2009

Bezeichnung	geregelt in	Kontrollstelle	Kontrollobjekt	Intervall
interne Kontrolle	TGD–Kontrollvorschrift 2020 für interne Kontrolle ¹	TGD–Geschäftsstelle oder Beauftragte	TGD–TierärztInnen sowie TGD–Tierhalter	jährlich
externe Kontrolle	TGD–Kontrollvorschrift 2013 für externe Kontrolle	externes Unternehmen	TGD–Geschäftsstelle, TGD–TierärztInnen sowie TGD–Tierhalter	jährlich

TDG = Tiergesundheitsdienst

Quelle: Tiergesundheitsdienst–Verordnung 2009

¹ veröffentlicht 2023

⁶⁵ Das waren am Tiergesundheitsdienst teilnehmende Tierärztinnen und –ärzte, die einen Betreuungsvertrag mit einer am Tiergesundheitsdienst teilnehmenden Tierhaltung abgeschlossen hatten.

⁶⁶ abhängig u.a. von Bestandszahl und Tierart

⁶⁷ BGBl. II 434/2009

(a) Bis zum Jahr 2019 fehlten verbindliche Vorgaben zu den internen Kontrollen, z.B. zum Auswahlprozess der Kontrollobjekte. Im Jahr 2018 fanden in der Steiermark fünf, in Oberösterreich 180 interne Kontrollen statt. In Oberösterreich führten – auf Basis einer mündlichen Vereinbarung zwischen dem Oberösterreichischen Tiergesundheitsdienst und dem Land – auch Amtstierärztinnen und –ärzte interne Kontrollen bei Betrieben durch.

Die Kontrollvorschrift aus 2020 harmonisierte die internen Kontrollen.

(b) Die externen Kontrollen regelte eine Kontrollvorschrift aus 2013. Sie hatten auf einem zentralen Stichprobenplan zu basieren und erfolgten jährlich durch ein akkreditiertes Unternehmen im Auftrag des Gesundheitsministeriums. Dieses kontrollierte in den Jahren 2018 und 2019 bundesweit je rd. 100 Tierärztinnen und –ärzte und rd. 650 Betriebe.

Das Gesundheitsministerium stellte auf Basis eines Beschlusses des TGD–Beirats die Beauftragung der externen Kontrolle ab 2020 ein. Es begründete dies damit, dass die Ergebnisse über die Jahre ein einheitliches Bild ergaben und die interne Kontrolle aufgewertet wurde.

(5) Für bestimmte EU–kofinanzierte Fördermaßnahmen war ein Förderkriterium die Teilnahme des Betriebs beim Tiergesundheitsdienst, z.B. die ÖPUL–Maßnahmen „Tierwohl – Weide“, „Tierwohl – Stallhaltung“ für Rinder und für Schweine.

26.2 Der RH wies darauf hin, dass die Teilnahme bei einem Tiergesundheitsdienst auf Freiwilligkeit beruhte. Festgestellte Mängel waren daher grundsätzlich innerhalb des Tiergesundheitsdienstes zu beheben; erst schwerwiegende Verstöße waren der Behörde mitzuteilen.

Der RH bemängelte, dass in Oberösterreich Amtstierärztinnen und –ärzte lediglich auf Basis einer mündlichen Vereinbarung mit dem Oberösterreichischen Tiergesundheitsdienst interne Kontrollen durchführten.

[Er empfahl dem Land Oberösterreich, interne Kontrollen durch Amtstierärztinnen und –ärzte in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Oberösterreichischen Tiergesundheitsdienst zu regeln.](#)

Der RH kritisierte, dass das Gesundheitsministerium die externen Kontrollen ab dem Jahr 2020 nicht mehr beauftragte und damit von dem in der Tiergesundheitsdienst–Verordnung 2009 festgelegten Kontrollkonzept abwich. Er wies darauf hin, dass die Aufwertung der internen Kontrolle durch eine Harmonisierung des Kontrollprozesses die externe Kontrolle nicht ersetzen konnte, da eine unabhängige Qualitätskontrolle sowie eine standardisierte Kontrolle der Geschäftsstellen der Tiergesund-

heitsdienste fehlten. Letztere hatten eine tragende Rolle bei der Sicherstellung der internen Qualitätssicherungsprozesse und damit der Zielerreichung des Tiergesundheitsdienstes.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass im GSP 2023–27 z.B. im Rahmen von ÖPUL eine Förderung für Tierwohl-Maßnahmen an eine Teilnahme beim Tiergesundheitsdienst geknüpft war.

Er empfahl dem Gesundheitsministerium, wie in der Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 vorgesehen, die Qualität der Kontrollen von Tiergesundheitsdiensten durch unabhängige externe Kontrollen sicherzustellen. Dies auch im Hinblick auf die Verankerung des Tiergesundheitsdienstes als Kriterium bei bestimmten Fördermaßnahmen im GAP-Strategieplan 2023–27.

- 26.3 (1) Das Gesundheitsministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die internen Kontrollen der Tiergesundheitsdienste der Länder auf Basis der in den amtlichen Veterinärnachrichten veröffentlichten Kontrollvorschrift durchgeführt würden. Dies diene dazu, die Kontrollen in den Ländern zu vereinheitlichen und vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Durch die neuen gesetzlichen Grundlagen (Tierarzneimittelgesetz, Tiergesundheitsgesetz) müsse auch die Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 neu überarbeitet werden. Im Zuge dessen würden auch die Kontrollmechanismen berücksichtigt.
- (2) Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich werde in Bezug auf die Tiergesundheitsdienste eine Neuregelung der internen Kontrollen als auch der Kontrolle der Geburten bereits erarbeitet.

Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS)

- 27.1 (1) Das Gesundheitsministerium beauftragte im Jahr 2007 die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (in der Folge: **Statistik Austria**) mit der Errichtung des „Veterinärinformationssystems“ (**VIS**), das seit 2008 im laufenden Betrieb war. Ziel dieser elektronischen Datenbank war die zentrale Verwaltung von Daten tierhaltender Betriebe sowie von Daten zum Handel und zu Schlachtungen von Nutztieren im Interesse der Seuchenbekämpfung und –prävention.

Seit 2009 waren das „Zentrale Betriebsregister“ (ZBR) sowie die „Schlachttier– und Fleischuntersuchungsdatenbank“ (SFU–DB) ins VIS eingebunden, das VIS wurde seither als „Verbrauchergesundheitsinformationssystem“ geführt.

Das VIS⁶⁸ bestand aus folgenden Teilbereichen:

- Betriebsregister: Stamm– und Betriebsdaten der VIS–relevanten Betriebe,
- Ergebnisregister: Ergebnisse etwa von Verbringungen, Geburten, Schlachtungen von Nutztieren,
- Tierregister: Einzeltierdaten, etwa Tierkennzeichnung, Geburts– und Todesdatum, Geschlecht, Rasse,
- Untersuchungen und Kontrollen sowie Veterinärfälle: amtstierärztliche Kontrollen und Probenahmen bei Betrieben inklusive elektronischem Datenaustausch mit Untersuchungslabors,
- Schlachttier– und Fleischuntersuchung: veterinäre Untersuchungsergebnisse im Schlachtbereich,
- GIS⁶⁹ und Zonen: kartografische Darstellung von Betrieben, Untersuchungen, Veterinärfällen und Zonen,
- Anträge: zur Einreichung und Abwicklung von Behördenverfahren etwa für Ausnahmegenehmigungen.

(2) Meldungen in das VIS erfolgten direkt oder über Schnittstellen z.B. durch die Tierhalter selbst, durch Amtstierärztinnen und –ärzte oder durch die Bezirksverwaltungsbehörden.

⁶⁸ Für den überprüften Zeitraum bestanden folgende Verträge zwischen dem Gesundheitsministerium und der Statistik Austria:

- Vertrag über den Betrieb des VIS für die Jahre 2016 bis 2019, Auftragsentgelt 10.098.960 EUR,
- Vertragsverlängerung für die Jahre 2020 und 2021, Auftragsentgelt 5.515.296 EUR,
- Dienstleistungsvertrag für die Jahre 2022 bis 2025, Auftragsentgelt 13.224.010 EUR.

⁶⁹ **GIS** = Geografisches Informationssystem

Beispielsweise folgende Daten der AMA flossen regelmäßig aktualisiert ins VIS ein:

- Daten der Tierlisten aus den Förderanträgen,
- Almverbringungsmeldungen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009⁷⁰,
- Daten aus der Rinderdatenbank (Verbringungsdaten und Bestandsdaten von Rindern).

Die Einträge im VIS waren unterschiedlich aktuell. Bei Schweinen, Schafen und Ziegen erfolgten jährliche Erhebungen durch die Statistik Austria zur Aktualisierung des Datenbestands; bei Rindern war die Aktualität aufgrund der AMA-Daten gegeben. Hühner oder Puten waren von regelmäßigen Aktualisierungen nicht umfasst.

- 27.2 Der RH hielt fest, dass die Daten nicht aller Nutztierarten (z.B. nicht von Hühnern oder Puten) von den jährlichen Erhebungen zur Aktualisierung im VIS umfasst waren bzw. aus aktuellen Daten der AMA stammten. Veraltete Datenbestände konnten damit nicht ausgeschlossen werden.

Der RH empfahl daher dem Gesundheitsministerium, für weitere relevante Tierarten – etwa Hühner oder Puten – ebenfalls in regelmäßigen Abständen Erhebungen zur Aktualisierung der Daten vorzusehen, um einen möglichst aktuellen Datenbestand im VIS zu gewährleisten.

- 27.3 Das Gesundheitsministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass geflügelhaltende Betriebe gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 zur Registrierung der Tierhalter verpflichtet seien. Im Rahmen der jährlichen VIS-Erhebungen der Tierbestände würden von den Geflügelhaltern, die bei der AMA einen Förderantrag stellten, die Tierbestände zu einem Stichtag erhoben und im VIS gespeichert.

- 27.4 Der RH stellte gegenüber dem Gesundheitsministerium klar, dass sich die Empfehlung des RH nicht auf jenen Anteil der Geflügelhalter bezog, die bei der AMA einen Förderantrag stellten und bei denen die Tierbestände regelmäßig erhoben und aktualisiert wurden, sondern auf jene, die diesen regelmäßigen Aktualisierungen nicht unterlagen, weil sie keine Förderanträge stellten. Für diese konnten veraltete Datenbestände nicht ausgeschlossen werden.

⁷⁰ BGBl. II 291/2009 i.d.g.F.

Schlussempfehlungen

28 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

- (1) Die vom Ministerium erstellte „Leitlinie Vorsatz“ im Zusammenhang mit Cross–Compliance–Kontrollen wäre gemeinsam mit den Ländern zu konkretisieren. (TZ 14)

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

- (2) Eine Frist für die Gültigkeit der Tierschutzkennzeichen wäre vorzusehen, um sicherzustellen, dass nur tatsächlich tierschutzkonforme Systeme für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung mit gültigen Tierschutzkennzeichen ausgewiesen sind. (TZ 3)
- (3) Gemeinsam mit dem Tierschutzrat wäre die 1. Tierhaltungsverordnung zu evaluieren. Allfällige Anforderungslücken wären zu schließen sowie durchgängig (z.B. durch Kennzahlen oder Begriffsdefinitionen) zu objektivieren. (TZ 16)
- (4) Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wäre auf die Rechtssicherheit und die Übersichtlichkeit der Übergangsregelungen zu achten. (TZ 17)
- (5) Gemeinsam mit den Ländern Oberösterreich und Steiermark wäre auf eine Vorgabe zur Kontrolle der gemeldeten Ausnahmen vom Gebot der Bewegungsfreiheit für Rinder hinzuwirken, z.B. in Form einer Richtlinie des Vollzugsbeirats. In der Checkliste für Rinder wäre diese Vorgabe zu verankern. (TZ 18)
- (6) Die im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) zu erfassenden Informationen zu Tierschutzfällen wären mit den gemäß der Tierschutz–Kontrollverordnung zu erhebenden Informationen abzustimmen. Auch behördliche Entscheidungen (z.B. Straßbescheide) wären im VIS zu erfassen. (TZ 19)

-
- (7) Vorkehrungen für eine einheitliche und vollständige Erfassung der Kontrolldaten im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) wären zu treffen, auch um eine korrekte Berichterstattung an die EU und den Nationalrat zu gewährleisten. (TZ 19)
- (8) Auf eine geeignete Regelung wäre hinzuwirken, die eine Gebührenpflicht für Nachkontrollen im Tierschutzbereich entsprechend der Vorgabe in der „Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel“ sicherstellt. (TZ 19)
- (9) Die bundesweite Vereinheitlichung der risikoorientierten Stichprobenauswahl wäre weiter voranzutreiben; die Vorgaben für den Auswahlprozess (z.B. Kriterien, Datenbasis) wären in der Tierschutz-Kontrollverordnung abzubilden. (TZ 21)
- (10) Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wäre in der Tierschutz-Kontrollverordnung die Überwachungspflicht der Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 35 Abs. 4 Tierschutzgesetz zu konkretisieren. (TZ 22)
- (11) Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wären in der Tierschutz-Kontrollverordnung die Kontrollarten zu konkretisieren und allenfalls zu erweitern (z.B. um Betriebserhebungen), sowie mit dem Erfassungskonzept im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) abzustimmen. (TZ 22)
- (12) Die Gremien bzw. die allenfalls bei den Gremien eingerichteten Arbeitsgruppen wären entsprechend ihrer Aufgabenstellung für die Erarbeitung von Vorgaben zu nutzen, die eine einheitliche Vollziehung des Tierschutzes unterstützen können. (TZ 22)
- (13) Es wäre darauf hinzuwirken, dass steuerungsrelevante Informationspflichten der Bezirksverwaltungsbehörden – z.B. an die Veterinärbereiche der Ämter der Landesregierungen, an die Agrarmarkt Austria, das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder die Amtstierärztinnen und -ärzte – in den rechtlichen Regelungen (z.B. im Tierschutzgesetz) verankert werden. (TZ 25)

- (14) Die Qualität der Kontrollen von Tiergesundheitsdiensten wäre wie in der Tiergesundheitsdienst–Verordnung 2009 vorgesehen durch unabhängige externe Kontrollen sicherzustellen. Dies auch im Hinblick auf die Verankerung des Tiergesundheitsdienstes als Kriterium bei bestimmten Fördermaßnahmen im GAP–Strategieplan 2023 bis 2027. (TZ 26)
- (15) Für weitere relevante Tierarten – etwa Hühner oder Puten – wären ebenfalls in regelmäßigen Abständen Erhebungen zur Aktualisierung der Daten vorzusehen, um einen möglichst aktuellen Datenbestand im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) zu gewährleisten. (TZ 27)

Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft; Land Oberösterreich;
Land Steiermark

- (16) Vom Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wäre verstärkt darauf hinzuwirken und von den Ländern Oberösterreich und Steiermark sicherzustellen, dass die Agrarmarkt Austria über den rechtskräftigen Ausgang von verwaltungsbehördlichen Strafverfahren wegen festgestellter tierschutzbezogener Cross–Compliance–Verstöße informiert wird; dabei wäre der Meldeweg so anzupassen, dass die Agrarmarkt Austria die Information gleichzeitig mit der Bewertung der Cross–Compliance–Verstöße erhält. (TZ 12)

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumenschutz; Land Oberösterreich;
Land Steiermark

- (17) Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre z.B. im Vollzugsbeirat die Verwendung eines einheitlichen elektronischen Systems für die Tierschutzkontrollen zu prüfen, etwa das – u.a. in Oberösterreich verwendete – Programm ELKE (Elektronische Kontrollerfassung). (TZ 12)
- (18) Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre darauf hinzuwirken, dass der Vollzugsbeirat eine einheitliche Vollziehung im Bereich des Tierschutzes in den Ländern vorantreibt. Dies z.B. durch die Erarbeitung und den Beschluss von Richtlinien (z.B. zu behördlichen Maßnahmen oder Sanktionen) bzw. von Vorschlägen für Abläufe, Dokumentationen, Datenerfassung oder die Bewertung von Verstößen. (TZ 23)

Agrarmarkt Austria

- (19) Die Kriterien für die risikoorientierte Auswahl der vor Ort zu kontrollierenden Betriebe im Rahmen der Ex-post-Kontrollen wären anzupassen. Dabei wären besonders tierfreundliche Stallbauten verstärkt zu berücksichtigen, die sich durch ein höheres Platzangebot von Stallbauten nach Mindeststandards unterscheiden. (TZ 9)

Land Oberösterreich; Land Steiermark

- (20) Im Interesse einer nachhaltigen Haushaltsführung wäre von einer nachfrageorientierten Aufstockung der Fördermittel abzusehen. (TZ 8)
- (21) Im Sinne einer ordnungsgemäßen Förderabwicklung wäre die zeitgerechte Durchführung der tierschutzbezogenen Cross-Compliance-Kontrollen sicherzustellen; die Ergebnisse sowie deren Beurteilung wären fristgerecht an die Agrarmarkt Austria zu übermitteln. (TZ 13)
- (22) Eine zuverlässige und effektive Überwachung von landwirtschaftlichen Tierhaltungen mit amtsbekannten Mängeln durch die Bezirksverwaltungsbehörden wäre sicherzustellen. (TZ 19)
- (23) Die aufgrund von Hinweisen durchgeführten Tierschutzkontrollen wären umfassend ins Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) einzutragen, damit die der Behörde bekannten Vergehen gegen das Tierschutzgesetz in der Risikoauswahl der Betriebe für die Tierschutzkontrollen berücksichtigt werden können. (TZ 19)
- (24) Die Aufgaben und die Koordination der an den Tierschutzfällen beteiligten Abteilungen und Referate der Bezirksverwaltungsbehörden wären in einem Prozessstandard festzulegen. (TZ 20)
- (25) Es wäre sicherzustellen, dass die Stichprobenauswahl der zu kontrollierenden Betriebe zumindest der 2 %-Kontrollquote gemäß Tierschutz-Kontrollverordnung entspricht. (TZ 21)
- (26) Gegebenenfalls wären auch Personen mit ausreichend fachlicher Qualifikation laut Tierschutz-Kontrollverordnung für bestimmte Kontrolltätigkeiten einzusetzen, um die Erledigung aller amtlichen Aufgaben sicherzustellen. (TZ 24)

- (27) Es wäre sicherzustellen, dass den rechtlichen Vorgaben entsprochen wird und die rechtskräftigen Strafverfahren der Agrarmarkt Austria bzw. die tierschutzrechtlichen Bescheide dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemeldet werden. (TZ 25)
- (28) Bei der Festlegung der Aufgaben und der Koordination der an den Tierschutzfällen beteiligten Abteilungen und Referate der Bezirksverwaltungsbehörden in einem Prozessstandard wäre insbesondere auch die Abwicklung der Verwaltungsverfahren und der Verwaltungsstrafverfahren zu regeln sowie eine verpflichtende Verständigung des Veterinärbereichs über rechtskräftige Strafverfahren vorzusehen. (TZ 25)

Land Oberösterreich

- (29) Interne Kontrollen durch Amtstierärztinnen und –ärzte wären in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Oberösterreichischen Tiergesundheitsdienst zu regeln. (TZ 26)

Land Steiermark

- (30) Für die tierschutzbezogenen Cross–Compliance–Kontrollen wäre ein elektronisches System einzusetzen. (TZ 12)
- (31) Die Abstimmung zwischen den für die tierschutzrechtlichen und den für die tierschutzfachlichen Angelegenheiten zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung wäre in einem verbindlichen Konzept festzulegen. (TZ 20)



**Rechnungshof
Österreich**



Wien, im August 2024

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

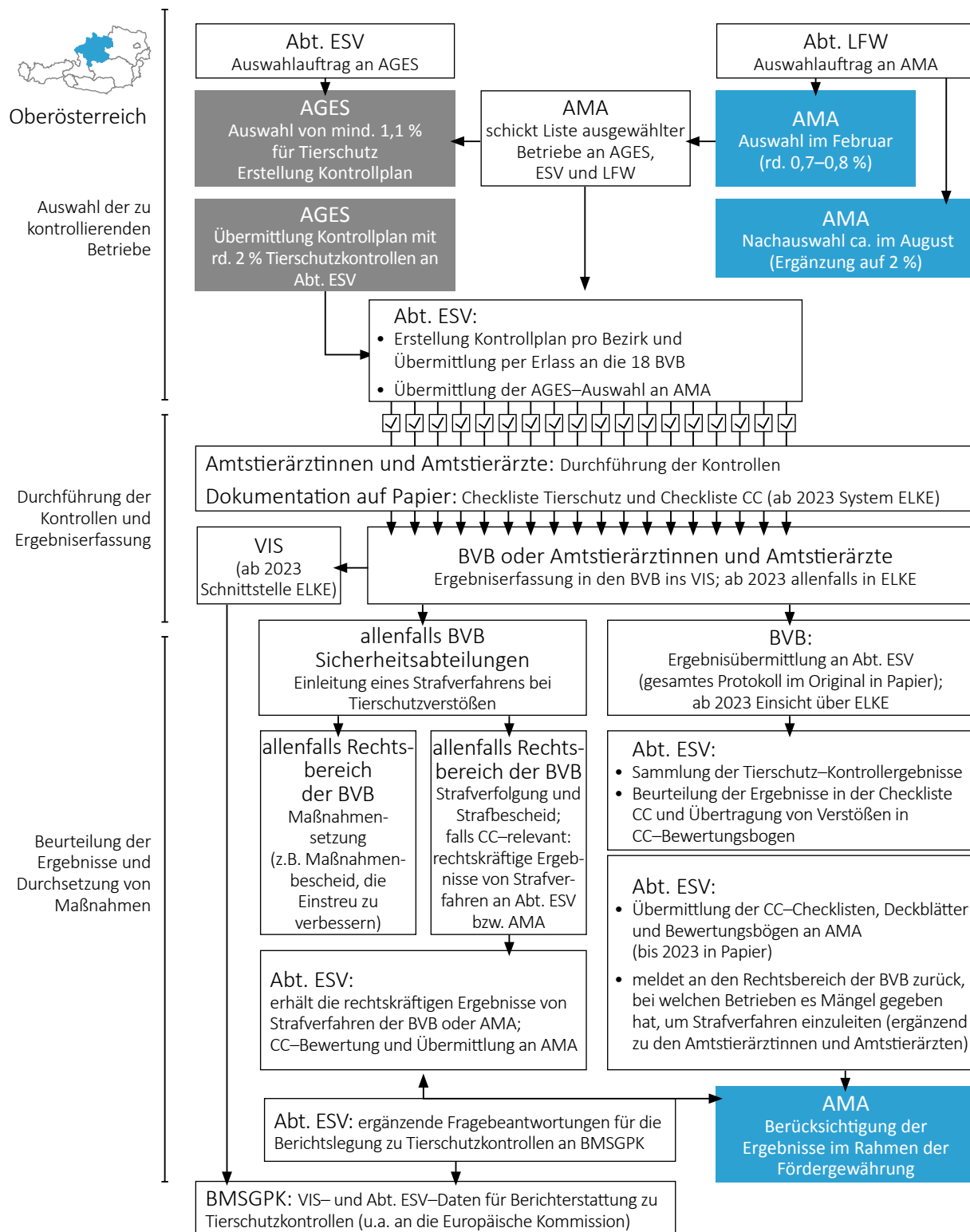
Anhang A

Ablauf Tierschutzkontrollen und tierschutzbezogene CC-Kontrollen

Den Ablauf der Tierschutzkontrollen auf Basis der Tierschutz-Kontrollverordnung und den Ablauf der tierschutzbezogenen CC-Kontrollen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark zeigen die folgenden Abbildungen A und B (vereinfachte Darstellung):

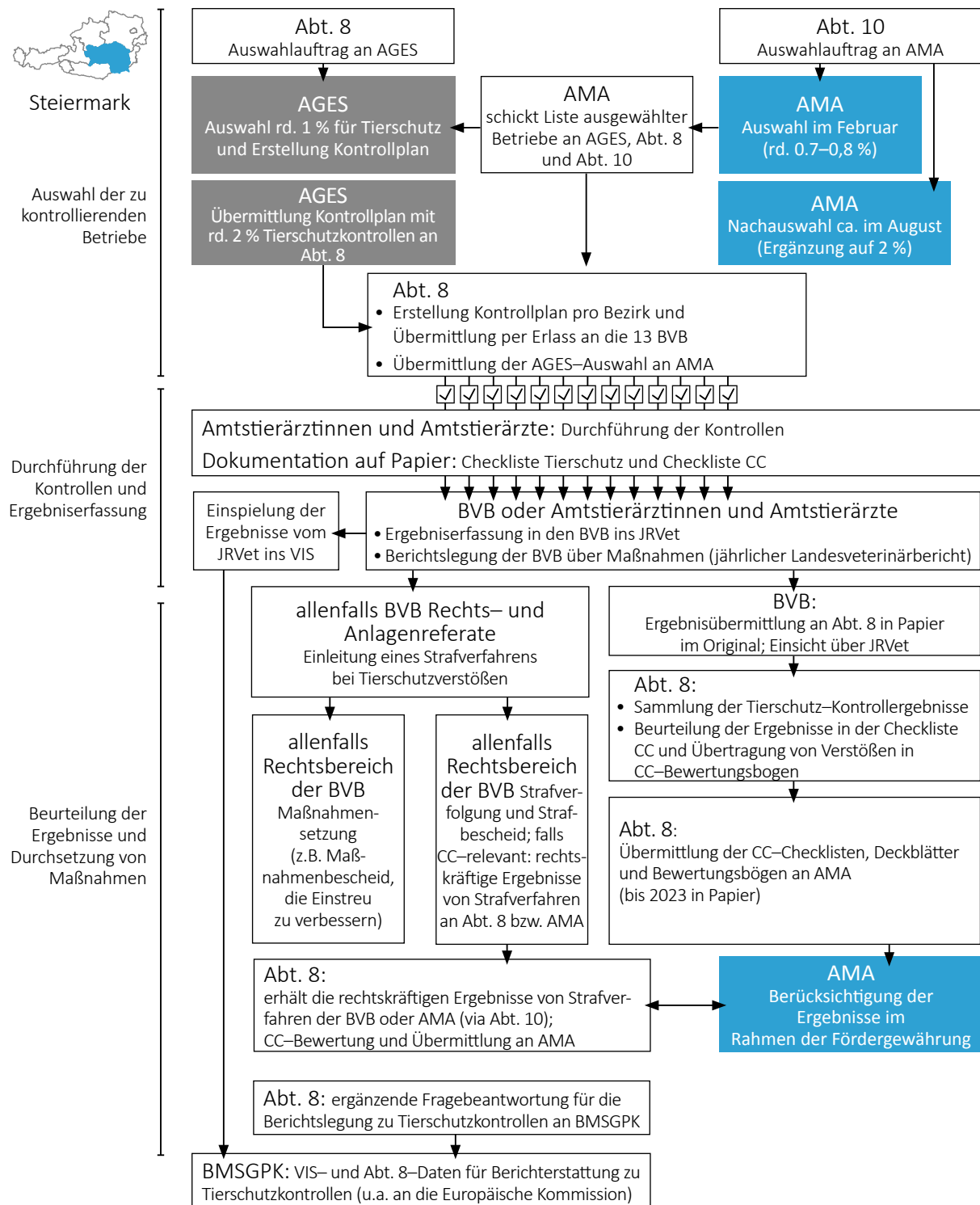
Legende zu Abbildungen A und B	
Abt. 8	Abteilung für Gesundheit und Pflege
Abt. 10	Abteilung für Land- und Forstwirtschaft
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
AMA	Agrarmarkt Austria
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde(n)
CC	Cross-Compliance
ELKE	Elektronische Kontrollerfassung
ESV	Ernährungssicherheit und Veterinärwesen
JRVet	Joanneum Research – Veterinärbehördliche Kontrollen
LFW	Land- und Forstwirtschaft
VIS	Verbrauchergesundheitsinformationssystem

Abbildung A: Ablauf Tierschutzkontrollen kombiniert mit den Cross-Compliance-Kontrollen im Bereich Tierschutz in Oberösterreich



Quellen: Land Oberösterreich; Landwirtschaftsministerium; AMA; Darstellung: RH

Abbildung B: Ablauf Tierschutzkontrollen kombiniert mit den Cross-Compliance-Kontrollen im Bereich Tierschutz in der Steiermark



Quellen: Land Steiermark; Landwirtschaftsministerium; AMA; Darstellung: RH



Anhang B

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Tabelle A: Rechtsgrundlagen Förderung von Maßnahmen zur Nutztierhaltung

Förderungen von Maßnahmen zur Nutztierhaltung
EU-Verordnungen: für die Förderungen im Rahmen der GAP 2014–2022: – Verordnung (EU) 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – Verordnung (EU) 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds – Verordnung (EU) 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik – Durchführungsverordnung (EU) 808/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – Delegierte Verordnung (EU) 640/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance – Durchführungsverordnung (EU) 809/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) 1306/2013 hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance – Verordnung (EU) 2020/2220 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) 1305/2013, (EU) 1306/2013 und (EU) 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 für die Förderungen im Rahmen der GAP ab 2023: – Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) – Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik – Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 zur Ergänzung der GAP-Strategieplanverordnung (EU) 2021/2115 um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) – Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems in der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Anwendung und Berechnung von Verwaltungsstrafen bei der Konditionalität – Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 mit Regeln für die Anwendung des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems in der Gemeinsamen Agrarpolitik

**Förderungen von Maßnahmen zur Nutztierhaltung****nationale Regelungen:**

- Landwirtschaftsgesetz 1992 (BGBl. 375/1992)
- Marktordnungsgesetz 2021 (BGBl. I 55/2007)
- Sonderrichtlinie zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln

für die Förderungen im Rahmen der GAP 2014–2022:

- Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung 2014–2022
- Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 des BML für das österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
- Sonderrichtlinie des BML zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020

für die Förderungen im Rahmen der GAP ab 2023:

- GAP–Strategieplan Österreich 2023–2027
- GAP–Strategieplan–Anwendungsverordnung (GSP–AV)
- Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 des BML für das österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
- Sonderrichtlinie des BML zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP–Strategieplan Österreich 2023–2027

Zusammenstellung: RH



Tabelle B: Rechtsgrundlagen Tierschutz und Nutztierhaltung

Tierschutz und Nutztierhaltung
EU–Verordnungen: – Verordnung (EG) 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (außer Kraft) über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz – Verordnung (EU) 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz – Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) – Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel – Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltener Landtiere EU–Richtlinien: – Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere – Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen – Richtlinie 2007/43/EG vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern – Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern – Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen nationale Gesetze: – Tierschutzgesetz – Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (BGBl. I 118/2004) – Tierseuchengesetz – Gesetz vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (RGBl. 177/1909) – Tiergesundheitsgesetz (BGBl. I 133/1999) – Landwirtschaftsgesetz 1992 (BGBl. 375/1992) – Marktordnungsgesetz 2007 und 2021 (BGBl. I 55/2007) – Strafgesetzbuch § 222 – Tierquälerei (BGBl. 60/1974) nationale Verordnungen: – 1. Tierhaltungsverordnung – Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen – Tierschutz–Kontrollverordnung – Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Kontrolle der Einhaltung von Tierschutzbestimmungen – Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Anerkennung und den Betrieb von Tiergesundheitsdiensten – Tierkennzeichnungs– und Registrierungsverordnung 2007 – Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen, Schafen und Ziegen – Rinderkennzeichnungs–Verordnung 2021 – Schweinegesundheits–Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Biosicherheitsmaßnahmen, hygienische Anforderungen und die Gesundheitsüberwachung in Schweinehaltungsbetrieben – Fachstellen–/Haltungssysteme–Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Einrichtung einer Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz zur Bewertung und Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör – Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Geschäftsordnung des Tierschutzrates – Futtermittelverordnung 2010 – Verordnung des Bundesministers für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der Bestimmungen zur Durchführung des Futtermittelgesetzes 1999 erlassen werden

Zusammenstellung: RH

Anhang C

Ressortbezeichnung und –verantwortliche

Tabelle C: Landwirtschaftsministerium

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz–Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
bis 7. Jänner 2018	BGBL. I 3/2009	Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	bis 8. Jänner 2018: Elisabeth Köstinger
8. Jänner 2018 bis 28. Jänner 2020	BGBL. I 164/2017	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	8. Jänner 2018 bis 3. Juni 2019: Elisabeth Köstinger
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Dipl.–Ing. ⁱⁿ Maria Patek, MBA
			7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Elisabeth Köstinger (betraut)
29. Jänner 2020 bis 17. Juli 2022	BGBL. I 8/2020	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	29. Jänner 2020 bis 18. Mai 2022: Elisabeth Köstinger
			18. Mai 2022 bis 17. Juli 2022: Mag. Norbert Totschnig, MSc
seit 18. Juli 2022	BGBL. I 98/2022	Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	seit 18. Juli 2022: Mag. Norbert Totschnig, MSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle D: Gesundheitsministerium

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz–Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
bis 7. Jänner 2018	BGBL. I 49/2016	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen	bis 7. Jänner 2018: Mag. ^a Beate Hartinger–Klein
8. Jänner 2018 bis 28. Jänner 2020	BGBL. I 164/2017	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	8. Jänner 2018 bis 22. Mai 2019: Mag. ^a Beate Hartinger–Klein
			22. Mai 2019 bis 3. Juni 2019: Dr. Walter Pöltner
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Brigitte Zarfl
			7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Rudolf Anschöber
seit 29. Jänner 2020	BGBL. I 8/2020	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	29. Jänner 2020 bis 19. April 2021: Rudolf Anschöber
			19. April 2021 bis 8. März 2022: Dr. Wolfgang Mückstein
			seit 8. März 2022: Johannes Rauch

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

R — H

